

## 850 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

# Bericht des Geschäftsordnungsausschusses

**über den Antrag (161/A) der Abgeordneten Dr. Fischer, Dipl.-Kfm. DDr. König, Mag. Geyer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Geschäftsordnungsgesetz 1975 geändert wird**

Von den Abgeordneten Dr. Fischer, Dipl.-Kfm. DDr. König, Mag. Geyer und Genossen wurde am 10. Mai 1988 der vorliegende Initiativantrag, dem die Änderungsvorschläge des zur Beratung der Geschäftsordnungsreform eingesetzten Komitees zugrunde liegen, im Nationalrat eingebracht.

Die Vorarbeiten für den Antrag leistete ein Geschäftsordnungskomitee, dessen Einsetzung von der Präsidialkonferenz am 25. März 1987 beschlossen worden war und das am 9. April 1987 seine erste Sitzung abhielt.

Bei seiner Konstituierung setzte sich das Geschäftsordnungskomitee folgendermaßen zusammen:

- Von der SPÖ: Klubobmann Abgeordneter Dr. Fischer und Klubsekretär Dr. Kostelka;
- von der ÖVP: Klubobmann Abgeordneter Dipl.-Kfm. DDr. König und Klubsekretär Dr. Zögernitz;
- von der FPÖ: Klubobmann-Stellvertreter Abgeordneter Dr. Frischenschlager und Klubsekretär Grausam;
- vom Grünen Klub: Klubobmann-Stellvertreter Abgeordneter Mag. Geyer, der in einigen Sitzungen durch andere Mitglieder des Grünen Klubs vertreten wurde, sowie Klubsekretär Dr. Staudinger.

Ferner gehörten dem Komitee Parlamentsdirektor Dr. Czerny sowie Parlamentsvizektor Dr. Wasserbauer an; als Schriftführer fungierte Kommissär Dr. Pointner.

Das Geschäftsordnungskomitee zog seinen Beratungen in zwei Sitzungen den Vizepräsidenten des Bundesrates Univ.-Prof. Dr. Schambeck, Univ.-Prof. Dr. Pelinka und Univ.-Doz. Dr. Pleschberger als Experten bei.

In 13 Sitzungen, die das Komitee in der Zeit zwischen April und Dezember 1987 abhielt, befaßte es sich intensiv mit zahlreichen Vorschlägen der Klubs und der Parlamentsdirektion; auf Grund dieser Beratungen wurde von der Parlamentsdirektion der Entwurf des obzitierten Initiativantrages ausgearbeitet.

Dieser Antrag, der in der 61. Sitzung des Nationalrates am 10. Mai 1988 in Erste Lesung genommen wurde, enthielt den Entwurf für eine umfangreiche Änderung des Geschäftsordnungsgesetzes 1975.

Die Bestrebungen zu einer Reform der Geschäftsordnung des Nationalrates sind im wesentlichen von drei Überlegungen bestimmt:

Erstens werden — vor allem wegen der Bildung einer großen Koalition — die derzeit geltenden Minderheitsrechte für die Opposition als unzureichend angesehen.

Zweitens ist bereits seit geraumer Zeit und nicht nur in unserem Land das Bedürfnis aufgetreten, den Einrichtungen der mittelbaren Demokratie in verstärktem Maße solche der unmittelbaren zur Seite zu stellen. Dieses Bedürfnis hat sich in Bürgerinitiativen, der Forderung nach mehr Partizipation betroffener Personen an Verwaltungsverfahren und ähnlichem gezeigt, sodaß es geboten erscheint, auch auf dem Gebiet der Gesetzgebung und der parlamentarischen Kontrolle der Vollziehung Möglichkeiten in dieser Richtung vorzusehen.

Drittens darf aber auch die Tatsache nicht übersehen werden, daß sich seit 1975, als die geltende Geschäftsordnung in Kraft trat, gewisse Erfahrungen ergeben haben, die technische Klarstellungen

bzw. Änderungen erforderlich erscheinen lassen, um einen möglichst reibungslosen Ablauf der parlamentarischen Arbeit zu gewährleisten.

Die Schwerpunkte der Reform liegen — neben legislatischen Verbesserungen und Anpassungen — vor allem auf folgenden Gebieten:

- Ausbau der **Antrags- und Minderheitsrechte** (zB werden die Stellung eines Selbständigen Antrages nunmehr durch fünf statt durch acht Abgeordnete und ein Verlangen auf dringliche Behandlung einer schriftlichen Anfrage durch fünf statt durch 20 Abgeordnete möglich sein; ein Prüfungsauftrag an den Rechnungshof benötigt nur noch die Unterstützung von 20 und nicht mehr die eines Drittels der Abgeordneten; außerdem sollen nunmehr zwei Gebärungsüberprüfungen gleichzeitig auf Grund solcher Verlangen möglich sein).
- Verstärkte **Beteiligung der Bürger** am parlamentarischen Geschehen sowie Information über dieses (durch die Ermöglichung von Bürgerinitiativen auch gegenüber dem Nationalrat und Einsetzung eines eigenen Ausschusses zu deren Behandlung, die Verpflichtung zur Beziehung des Bevollmächtigten eines Volksbegehrens zu den Ausschußverhandlungen über dieses und die Erweiterung der Öffentlichkeit, die bisher für die Plenarsitzungen vorgesehen war).
- Schaffung neuer bzw. Erweiterung bestehender **parlamentarischer Instrumente** (etwa die Einführung der Aktuellen Stunde, die Ermöglichung von Kurzdebatten sowie die Einsetzung von Enquete-Kommissionen und die Nutzung der Ergebnisse parlamentarischer Enqueten als Verhandlungsgegenstände sowie die Durchführung von Abstimmungen und Wahlen in Wahlzellen).
- Erhöhung der **Verhandlungsökonomie** im Sinne der Vermeidung von Wiederholungen bereits vorgebrachter und bekannter Argumente und damit von unnötig langen Sitzungen durch neue Formen der Redezeitbeschränkung.

---

Der Geschäftsausschuß hat den ihm zur Vorberatung zugewiesenen Initiativantrag in seiner Sitzung am 26. Mai 1988 in Verhandlung genommen und am Beginn seiner Beratungen den Abgeordneten Kurt Bergmann zum Berichterstatter für den Ausschuß gewählt. Sodann wurde beschlossen, zur Vorbehandlung des Gegenstandes einen Unterausschuß einzusetzen. Diesem gehörten

die Abgeordneten Dr. Fischer (Obmann), Dr. Schranz, Dr. Khol, Kurt Bergmann (Obmannstellvertreter), Dr. Frischenschlager (Schriftführer) und Mag. Geyer — ab 16. November 1988 der Abgeordnete Wabl — an.

Der Unterausschuß hat den Entwurf in seiner konstituierenden Sitzung am 26. Mai 1988 sowie in Sitzungen am 1. und 14. Juni, 23. September, 16. und 25. November 1988 beraten; an einem Großteil der Verhandlungen nahm der Präsident des Nationalrates Mag. Gratz mit beratender Stimme teil. Im Zuge der Unterausschußberatungen wurde zwar über den Antrag 161/A Einvernehmen erzielt, doch blieben von einer Reihe zusätzlicher Abänderungsvorschläge einige offen. Die Parlamentsdirektion hat sodann auf Grund des Ergebnisses der Unterausschußberatungen einen Arbeitsbehelf erstellt, der den Mitgliedern des Ausschusses zuging. Dieses Dokument wurde als Grundlage für die Stellung der nachstehend genannten Abänderungsanträge verwendet.

Am 7. Dezember 1988 nahm der Geschäftsordnungsausschuß den Gegenstand in Verhandlung; in der Debatte ergriffen die Abgeordneten Wabl, Dipl.-Kfm. DDr. König, Schieder, Dr. Frischenschlager, Kurt Bergmann, Dr. Bruckmann und Ludwig das Wort.

Die Abgeordneten Dr. Fischer, Kurt Bergmann und Dr. Frischenschlager stellten einen umfassenden Abänderungsantrag zum Gegenstand; ferner brachten sie einen Zusatzantrag betreffend Art. I Z 42 ein. Weitere Änderungen, und zwar bezüglich Art. I Z 43 § 57 Abs. 3, 4 und 6 wurden von den Abgeordneten Dr. Fischer und Kurt Bergmann beantragt. Ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Fischer, Kurt Bergmann und Dr. Frischenschlager bezog sich auf Art. I Z 67a (neu) und auf Art. II Z 2. Überdies stellte der Abgeordnete Wabl einen Abänderungsantrag, der nicht die Zustimmung der Ausschußmehrheit fand.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der von den Abgeordneten Dr. Fischer, Kurt Bergmann bzw. Dr. Frischenschlager unterzeichneten Abänderungsanträge zum überwiegenden Teil mit Stimmeneinhelligkeit, ansonsten mit Stimmenmehrheit angenommen.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Arthold gewählt.

---

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird folgendes bemerkt:

#### Zu Artikel I:

##### Zu den Z 1 und 5:

Die §§ 11 und 12 geltende Fassung wurden wegen ihres sachlichen Zusammenhanges verschmolzen und tragen nun die Bezeichnung § 11.

Die Bestimmung differenziert die Verhinderung von Abgeordneten nach dem Kriterium der Dauer:

##### a) weniger als 30 Tage:

Eine solche Verhinderung ist der Parlamentsdirektion durch den Abgeordneten bzw. den Klub, dem der Betreffende angehört (§ 7), vor Beginn der Sitzung bzw. der ersten von mehreren aufeinanderfolgenden Sitzungen mitzuteilen; eine Begründung der Verhinderung ist nicht erforderlich.

##### b) 30 Tage und darüber:

Im Falle einer 30 Tage oder länger dauernden Verhinderung hat der betreffende Abgeordnete — nicht jedoch der Klub — diese unter Angabe des Grundes dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen. Die Neuformulierung „30 Tage oder länger“ anstelle der geltenden Fassung „mehr als 30 Tage“ dient der Anpassung an § 2 Abs. 1 Z 2, der als eine der Voraussetzungen für die Aberkennung des Mandats ein Ausbleiben von den Sitzungen des Nationalrates von 30 Tagen [und nicht „mehr als 30 Tage(n)“] vorsieht.

Das weitere Verfahren entspricht dem des § 12 Abs. 2 geltende Fassung und wurde unverändert in den § 11 Abs. 4 übernommen. Demgemäß war auch die Zitierung im § 2 Abs. 1 Z 2 anzupassen.

##### Zu Z 2:

Diese Änderungen tragen der Wiederverlautbarung des Bundesgesetzes über Unvereinbarkeiten für Oberste Organe und sonstige öffentliche Funktionäre (Unvereinbarkeitsgesetz 1983, BGBl. Nr. 330), mit der die Bezeichnung der im Geschäftsordnungsgesetz zitierten Paragraf geändert wurde, Rechnung.

##### Zu Z 3:

Durch die Ergänzung in § 7 werden die Klubs verpflichtet, alle relevanten Änderungen (Bezeichnung des Klubs, Namen der Klubfunktionäre — zumindest des Klubvorsitzenden —, Klubstärke etc.) gegenüber dem Ergebnis der Konstituierung dem Präsidenten unverzüglich mitzuteilen.

##### Zu den Z 4 (hinsichtlich § 8 Abs. 2) und 7:

Gegenwärtig stellen die Satzungen des Europarates und der Interparlamentarischen Union die einzige Grundlage für internationale Beziehungen

des Nationalrates dar. Durch die Ergänzung des § 8 Abs. 2 und des § 13 Abs. 5 werden zum Beispiel auch Kontakte zwischen den Parlamentspräsidenten oder die Teilnahme am EFTA-Parlamentarierkomitee auf eine rechtliche Basis gestellt. Die verfassungsrechtliche Grundlage hierfür ist im Art. 30 Abs. 2 B-VG zu sehen, wonach die Geschäfte des Nationalrates „auf Grund eines besonderen Bundesgesetzes geführt“ werden. Daher erübrigt sich die Schaffung einer besonderen Verfassungsbestimmung, zumal lediglich die schon bisher praktizierten und international üblichen Kontakte — zB im Sinne eines Informationsaustausches —, wenn auch allenfalls in verstärktem Umfang, weiter gepflogen werden sollen und keinesfalls an eine Änderung der verfassungsgesetzlichen Kompetenzlage hinsichtlich der Außenbeziehungen Österreichs gedacht ist.

##### Zu Z 4 (hinsichtlich § 8 Abs. 3):

Durch die Erweiterung der Aufzählung jener Fälle, in denen Verfügungen des Präsidenten jedenfalls der vorherigen Beratung in der Präsidialkonferenz bedürfen, wird nunmehr auch hinsichtlich der Vorschläge des Präsidenten auf Verkürzung des Verfahrens gemäß § 28a und Anordnungen betreffend die Redezeitbeschränkung, den Zeitpunkt einer Debatte gemäß § 81 und die Abhaltung einer Aktuellen Stunde an die allgemein geübte Praxis angeknüpft, daß wichtige Vorgänge in den Sitzungen einen Konsens in der Präsidialkonferenz zur Grundlage haben sollen.

##### Zu Z 6:

§ 12 normiert, daß sämtliche Funktionsbezeichnungen weiblicher Mandatare in der weiblichen Form — zB „Präsidentin“, „Berichterstatlerin“ — zu gebrauchen sind. Diese Ermächtigung ist so extensiv zu interpretieren, daß statt der Bezeichnungen „Obmann“ bzw. „Obfrau“, die zB in der direkten Anrede — „Frau Obmann ...“ oder „Frau Obfrau ...“ — entweder grammatikalisch falsch wirken oder einen Pleonasmus darstellen, auch die Bezeichnung „Vorsitzende“ verwendet werden kann.

##### Zu den Z 8, 9, 30, 47, 49, 71, 73 und 75:

Das Rederecht der Staatssekretäre wird durch die Neufassung des § 19 Abs. 1 erweitert; in seinem Umfang wird es durch die An- bzw. Abwesenheit des Mitgliedes der Bundesregierung, welchem der Staatssekretär beigegeben ist, oder gegebenenfalls jenes Regierungsmitgliedes, das dieses gemäß Art. 73 B-VG vertritt, bestimmt.

- a) Bei Abwesenheit kommt dieses Recht den Staatssekretären in vollem Umfang zu.
- b) Bei Anwesenheit haben die Staatssekretäre das Einvernehmen mit dem Mitglied der Bundesregierung herzustellen. Dieses gilt als hergestellt, wenn das Regierungsmitglied von der Wortergreifung in Kenntnis gesetzt

wurde und nicht unverzüglich dagegen Widerspruch erhebt. Ein Widerspruch gegen noch nicht erfolgte Wortmeldungen ist unzulässig.

Daher war die Wortfolge „von ihm entsendeter“ bzw. „von ihnen entsendeten“ in den §§ 19 Abs. 1, 41 Abs. 7 und 63 Abs. 2 und 3 zu streichen.

Diese Neugestaltung des Rederechts erstreckt sich ebenfalls auf

- die Abgabe einer Stellungnahme zum Gegenstand einer dringlichen Anfrage bzw. deren mündliche Beantwortung (§ 93 Abs. 2),
- die Beantwortung von mündlichen Anfragen (§ 94 Abs. 2) sowie
- die Wortmeldung in der Aktuellen Stunde (§ 97a Abs. 6).

Auch bezüglich des Vizepräsidenten des Rechnungshofes (§ 20 Abs. 3 neu) wird hinsichtlich des Begriffs „Einvernehmen“ auf die zu § 19 Abs. 1 gemachten Ausführungen verwiesen.

#### Zu den Z 10, 10a, 13 und 59:

Die Ergänzungen betreffend Stenographische Protokolle über parlamentarische Enqueten und Berichte von Enquete-Kommissionen als Verhandlungsgegenstände des Nationalrates (Z 10 und 10a), deren Vervielfältigung und Verteilung (Z 13) und — hinsichtlich der Stenographischen Protokolle — Zuweisung an einen Ausschuß zur Vorberatung (Z 59) wurden durch die Neufassung des XIV. Abschnittes über die parlamentarischen Enqueten und die Enquete-Kommissionen notwendig.

Die inhaltlichen Erläuterungen zu den Bestimmungen über parlamentarische Enqueten und Enquete-Kommissionen sind bei Z 76 zusammengefaßt.

#### Zu den Z 11, 12 und 39:

Diese Änderungen berücksichtigen den Umstand, daß die neuen Bestimmungen über das Petitionsrecht (Z 78) den Begriff „Petitionen und Bürgerinitiativen“ verwenden.

#### Zu Z 12:

Neben den Petitionen waren nunmehr im Hinblick auf die vorgesehene Neufassung des § 100 auch die Bürgerinitiativen als Gegenstände, die nicht der sachlichen Immunität unterliegen, zu berücksichtigen.

Da neben der Möglichkeit der Erstattung von Minderheitsberichten gemäß § 42 Abs. 4 durch § 42 Abs. 5 des Entwurfes auch für einzelne stimmberechtigte Teilnehmer an den Ausschußverhandlungen das Recht vorgesehen wird, „eine vom Hauptbericht abweichende persönliche Stellungnahme in knapper Form zum Gegenstand“ abzugeben, war § 22 weiters in dem Sinn anzupassen, daß auch für

solche Stellungnahmen die sachliche Immunität im Sinne des Art. 33 B-VG gilt, daß also „wahrheitsgetreue Berichte über“ diese „von jeder Verantwortung frei“ bleiben.

#### Zu Z 14:

Die Petitionen und Bürgerinitiativen sind in § 23 Abs. 3 nur der Vollständigkeit halber erwähnt; die Bestimmungen über die Vervielfältigung und Verteilung von Petitionen und Bürgerinitiativen sind in § 100 Abs. 5 enthalten.

#### Zu den Z 15 und 18:

Durch die Ergänzung des § 26 Abs. 2 ist nun unmißverständlich geklärt, daß als Antragsteller nur jene Abgeordneten angesehen werden, deren Eigenschaft als Antragsteller aus dem Antrag deutlich ersichtlich ist. Damit werden diese eindeutig von jenen Abgeordneten unterschieden, die einen Antrag lediglich unterstützen, was vor allem für das Verlangen auf Aufnahme der Vorberatung gemäß Abs. 7 und für die Zurückziehung gemäß Abs. 8 von Bedeutung ist.

Aus Gründen der Vereinfachung und der Übersichtlichkeit wird sich an der Praxis der Parlamentsdirektion, in Dokumentationen, Listen und dergleichen nur den erstgenannten Antragsteller bzw. bei Anträgen von Abgeordneten mehrerer Fraktionen den Erstgenannten jeder Fraktion zu zitieren, nichts ändern.

Die vorgeschlagenen Änderungen in den Abs. 7 und 8 dienen der sprachlichen Verbesserung.

#### Zu den Z 16, 17, 20, 35, 36, 40, 42, 51 (§ 66 Abs. 3 und 5), 52, 55, 66 (§ 88 Abs. 3), 68 (§ 92 Abs. 1), 70, 71a und 77 (§ 99 Abs. 2):

Die Änderung der Zugangserfordernisse zu den Antrags- und Minderheitsrechten bezweckt sowohl die Herabsetzung als auch eine Vereinheitlichung von bisher unterschiedlichen Mindestanforderungen.

Neben den Individualrechten, die jeder Abgeordnete ausüben kann, soll es nur noch Antrags- und Minderheitsrechte geben, die von mindestens

- fünf oder 20 Abgeordneten sowie
- einem Fünftel oder einem Drittel der Abgeordneten

ergriffen werden können.

1.1. Folgende Instrumente stehen statt wie bisher acht nun **fünf Abgeordneten** offen:

- a) Selbständige Anträge von Abgeordneten (§ 26 Abs. 4 und 5) und damit bei Gesetzesvorschlägen auch Verlangen auf erste Lesung (§ 69 Abs. 4)
- b) Abänderungs- und Zusatzanträge (§§ 53 Abs. 3, 56 Abs. 3, 72 Abs. 3, 73 Abs. 1)

- c) Unselbständige Entschließungsanträge (§ 55 Abs. 2)
- d) Anträge auf Besprechung einer Anfragebeantwortung (§ 92 Abs. 1)
- e) Anträge auf dringliche Behandlung einer schriftlichen Anfrage (§ 93 Abs. 1)
- 1.2. Fünf Abgeordnete können nunmehr überdies verlangen:
- a) die Durchführung von „kurzen Debatten“ über Fristsetzungsanträge und Anfragebeantwortungen (§§ 43 Abs. 3 und 92a im Zusammenhang mit 57a)
- b) die dringliche Behandlung einer schriftlichen Anfrage (§ 93 Abs. 3); das heißt, daß nunmehr — mit bestimmten Einschränkungen (siehe die Bemerkungen zu Z 71a) — jene Zahl von Abgeordneten ausreicht, die auch zur Stellung einer schriftlichen Anfrage gemäß §§ 91 und 91a berechtigt sind.
- c) die Durchführung geheimer Abstimmungen oder geheimer Wahlen in einer **Wahlzelle** (§§ 66 Abs. 5 und 88 Abs. 3)
- d) die Durchführung einer Aktuellen Stunde (§ 97a Abs. 1)
- 1.3. Wie bisher können fünf Abgeordnete eine Debatte über Erklärungen von Mitgliedern der Bundesregierung sowie über Mitteilungen betreffend die Ernennung von Regierungsmitgliedern und Staatssekretären verlangen (siehe aber die Erläuterungen zu Z 62).
- 2.1. a) Das Verlangen auf Durchführung einer namentlichen Abstimmung (§ 66 Abs. 3),  
b) der Antrag auf geheime Abstimmung (§ 66 Abs. 3) und  
c) das Verlangen auf Sonderprüfung durch den Rechnungshof (§ 99 Abs. 2)  
können nun von **20 Abgeordneten** statt wie bisher von 25 Abgeordneten bzw. im Fall der lit. c einem Drittel der Abgeordneten gestellt werden.
- 2.2. Die neue Bestimmung des § 51 Abs. 6 sieht ein verkürztes Verfahren für die Genehmigung des Amtlichen Protokolls auf Verlangen von 20 Abgeordneten vor.
- 2.3. Unverändert ist das Erfordernis von 20 Abgeordneten für ein Verlangen auf Besprechung einer Anfragebeantwortung (§ 92 Abs. 2).
3. Von **einem Fünftel der Abgeordneten** können
- a) das Verlangen auf Verlegung der Abstimmung über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses an den Beginn der nächsten Sitzung (§ 33 Abs. 2),  
b) das Verlangen auf Abstimmung über den Ausschluß der Öffentlichkeit (§ 47 Abs. 2),  
c) das Verlangen auf Vertagung der Abstimmung über ein Mißtrauensvotum auf den zweitnächsten Werktag (§ 67 Abs. 1 Z 1) (Punkte a bis c bisher „ein Fünftel der anwesenden Abgeordneten“; s. auch die Erläuterungen zu Z 52),  
d) das Verlangen auf Einberufung einer Sitzung innerhalb einer Tagung (§ 46 Abs. 5) (bisher „ein Viertel der Abgeordneten“) und  
e) das Verlangen auf Vertagung der Abstimmung über einen Gesetzesvorschlag betreffend die Auflösung des Nationalrates auf den zweitnächsten Werktag (§ 67 Abs. 1 Z 2) (bisher „40 Abgeordnete“) gestellt werden.
4. Wie bisher können von **einem Drittel der Abgeordneten** durch Verlangen bewirkt werden:
- a) die Einberufung des Nationalrates zu einer außerordentlichen Tagung (§ 46 Abs. 2),  
b) die Durchführung einer Volksabstimmung über eine Teiländerung der Bundesverfassung (§ 85) und  
c) die Anfechtung eines Bundesgesetzes oder bestimmter Stellen eines solchen wegen Verfassungswidrigkeit beim Verfassungsgerichtshof (§ 86 Abs. 1).
- Zu Z 18a:**
- Für das Zustandekommen einer verkürzten Behandlung eines Verhandlungsgegenstandes müssen nach dem neuen § 28a die folgenden Voraussetzungen vorliegen:
1. Ein diesbezüglicher Vorschlag des Präsidenten, welcher in einer Präsidialkonferenz vorzuberaten ist.
  2. Das Unterbleiben eines Widerspruchs gegen diesen Vorschlag durch einen Abgeordneten.
- Gemäß der negativen Umschreibung des Abs. 1 sind alle Verhandlungsgegenstände mit den folgenden **Ausnahmen** dem verkürzten Verfahren zugänglich:
- a) Gesetzesvorschläge
  - b) Berichte des Rechnungshofes und Bundesrechnungsabschlüsse (§ 79)
  - c) Immunitätsvorlagen (§ 80).
- Die Verkürzung des Verfahrens selbst besteht in dem Verzicht auf eine Vorberatung durch einen Ausschuß; der Verhandlungsgegenstand ist — bei einem solchen unwidersprochenen Vorschlag — auf eine der Tagesordnungen der nächsten Sitzungen zu stellen. In dieser Sitzung gelten dann die allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Nationalrates.
- Zu Z 19:**
- Veränderungen im Stärkeverhältnis der Klubs sollen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zur Neuwahl der Ausschüsse führen, falls die Verände-

rung die Zusammensetzung der bestehenden Ausschüsse beeinflussen würde.

Die Neufassung des § 32 Abs. 1 dient aber auch der Rechtssicherheit. Es wird nun ausdrücklich normiert, daß die bestehenden Ausschüsse bis zur Konstituierung der neugewählten Ausschüsse ihre Geschäfte in der bisherigen Zusammensetzung weiterzuführen haben.

Der letzte Satz, der gemäß § 35 Abs. 7 auch auf die Unterausschüsse anzuwenden ist, schließt jeden Zweifel an der Kontinuität bereits eingesetzter Ausschüsse und Unterausschüsse innerhalb einer Gesetzgebungsperiode aus.

#### Zu Z 20a:

Nunmehr ist für den Untersuchungsausschuß eine besondere Art der Öffentlichkeit normiert.

Bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen kann der Präsident Medienvertretern nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten — die bei den meisten Ausschußlokalen im Parlamentsgebäude sehr begrenzt sind — Zutritt zu den Sitzungen der Untersuchungsausschüsse gewähren, um dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit zu entsprechen.

Bei der Erteilung der Zutrittsgenehmigungen kann er sich der Vereinigung der Parlamentsredakteure und anderer beruflicher Interessenvertretungen von Journalisten bedienen.

Unzulässig sind nach dem Gesetz analog zur StPO jedenfalls Fernseh- sowie Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Lichtbildaufnahmen. Hinsichtlich Tonaufnahmen, die nicht zur Hörfunkübertragung bestimmt sind, gilt Z 67 der Hausordnung, derzufolge die Mitnahme von Tonaufnahmegeräten in das Parlamentsgebäude der Genehmigung durch den Präsidenten des Nationalrates bedarf. Die Möglichkeit, nach den Bestimmungen der Hausordnung einen kurzen stummen Schwenk am Beginn einer Sitzung zuzulassen, soll nicht eingeschränkt werden.

Für den Ausschluß der Medienberichterstatte gilt die Bestimmung des § 37 Abs. 6.

#### Zu Z 21:

Durch die Anfügung eines neuen zweiten Satzes an den § 34 Abs. 2 wird der in der Praxis immer wieder vorkommende Fall berücksichtigt, daß die gewählten Schriftführer verhindert sind, an einer Ausschußsitzung teilzunehmen. Es entspricht auch schon der bisherigen Übung, daß in solchen Fällen vom Ausschuß ein interimistischer Schriftführer gewählt wird; dies wird durch die vorgeschlagene Ergänzung nun aber ausdrücklich im Gesetz verankert.

#### Zu den Z 22 bis 24 und 26 bis 28 sowie 29:

Grundsätzlich sollen die vorgeschlagenen Änderungen der Steigerung der Effizienz der Unterausschußverhandlungen und der Angleichung des Verfahrens an jenes der Ausschüsse dienen, ohne jedoch den besonderen beratenden Charakter des Unterausschusses aufzugeben.

Weiters sind die unterschiedlichen Methoden der geltenden Fassung, die Bestimmungen über die Ausschüsse für die Unterausschüsse anwendbar zu erklären, vereinheitlicht worden: Die Spezialbestimmungen über die Unterausschüsse sind in den §§ 35 und 35a normiert; dort wird nunmehr ausdrücklich — soweit nicht ohnehin inhaltliche Regelungen enthalten sind — auf jene für die Ausschüsse geltenden Bestimmungen, die auf die Verhandlungen der Unterausschüsse anzuwenden sind, verwiesen.

#### Zu Z 22:

§ 35 Abs. 1 trägt der bestehenden Praxis Rechnung und bildet nun auch eine klare rechtliche Grundlage für die Vorbehandlung mehrerer Gegenstände in einem Unterausschuß und die Erweiterung des Auftrages eines bereits bestehenden Unterausschusses. Die Organisationsbestimmungen werden an jene der Ausschüsse angeglichen; neben einem Obmann sind so viele Obmannstellvertreter und Schriftführer zu wählen, wie für notwendig erachtet werden (Abs. 3).

In den Sitzungen der Unterausschüsse sind die Bestimmungen des § 41 über die Verhandlungen der Ausschüsse sinngemäß anzuwenden; davon sind jedoch dessen Abs. 2 bis 4 ausgenommen (Abs. 4).

§ 41 Abs. 2 enthält Bestimmungen über

- die Umstellung der Gegenstände der Tagesordnung,
- die Zusammenfassung der Verhandlung über mehrere Gegenstände der Tagesordnung,
- die Ergänzung der Tagesordnung und
- die Absetzung von Gegenständen von der Tagesordnung.

Da ein Unterausschuß zur Vorbehandlung eines Gegenstandes oder mehrerer Gegenstände im Rahmen eines Auftrages des Ausschusses eingesetzt ist und deshalb keine formelle Tagesordnung festgelegt wird, sind jene Bestimmungen, welche die Tagesordnung betreffen, von der Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse zwingend auszunehmen. Dies schließt nicht aus, daß im Rahmen dieses Auftrages Gegenstände gesondert besprochen oder mehrere Gegenstände gemeinsam verhandelt werden; hierfür bietet der Abs. 5 in der vorgeschlagenen Fassung die Rechtsgrundlage, der auch Teile des Inhaltes des § 41 Abs. 3 und 4 an die speziellen Gegebenheiten bei den Verhandlungen der Unterausschüsse anpaßt.

Nach dem Vorbild der Z 21 ist bei Verhinderung der gewählten Schriftführer ein interimistischer Schriftführer für eine Sitzung zu wählen (Abs. 6 zweiter Satz).

Die Bestimmungen des § 37 über die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse sind auf die Unterausschüsse anzuwenden; lediglich das Teilnahmerecht der Bundesräte als Zuhörer bei Ausschußverhandlungen besteht nicht für die Verhandlungen der Unterausschüsse (Abs. 7). Abgeordnete, die nicht Mitglieder des Unterausschusses sind, dürfen nicht nur — wie dies bereits nach geltendem Recht zulässig ist — als Zuhörer in den Unterausschüssen anwesend sein, sondern sollen nunmehr auch mit beratender Stimme den Unterausschußverhandlungen beigezogen werden können.

Hinsichtlich der im Abs. 7 normierten Anwendung des § 32 Abs. 1 vorletzter und letzter Satz siehe die Erläuterungen zu Z 19. Da § 40 nunmehr zur Gänze auf die Unterausschüsse anzuwenden ist, werden den Mitgliedern derselben auch Besichtigungen an Ort und Stelle im Sinne des § 40 Abs. 4 möglich sein.

#### Zu Z 23:

§ 35a enthält die Bestimmungen über die Berichterstattung an die Ausschüsse:

Der Obmann oder ein allenfalls gewählter Berichterstatter kann nun auch dann eine Neufassung des gesamten Entwurfes dem Ausschuß als Verhandlungsgrundlage schriftlich vorlegen, wenn nicht über alle Teile desselben Einvernehmen erzielt, aber ein diesbezüglicher Beschluß im Unterausschuß gefaßt wurde. Der Antrag, der auf Fassung eines solchen Beschlusses abzielt, ist als Antrag zur Geschäftsbehandlung zu betrachten, weshalb Mehrheitsbeschlüsse zulässig sind.

Eine Bestimmung über die Reassumierung von Beschlüssen der Unterausschüsse analog zu § 42 Abs. 2 war nicht vorzusehen, da in Unterausschüssen meritorisch ohnehin Einvernehmen gegeben sein muß und eine Einschränkung hinsichtlich der Änderung von Beschlüssen in Angelegenheiten der Geschäftsbehandlung nicht sinnvoll erscheint.

Abs. 3 entspricht im wesentlichen dem geltenden § 35 Abs. 5 letzter Satz.

#### Zu Z 25:

Der schon bisher gemäß § 37 zur Teilnahme an den Verhandlungen der Ausschüsse berechtigte Personenkreis wird erweitert:

1. Bundesräte dürfen als Zuhörer anwesend sein (Abs. 4). Dieses Recht gilt aber nicht für die Verhandlungen der Unterausschüsse; siehe Z 22 — § 35 Abs. 7. Sollte ein Ausschuß die Stellungnahme eines Bundesrates zu einem Verhandlungsgegenstand wünschen, so kann dieser als Auskunftsperson gemäß § 40 Abs. 1 zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung durch den Präsidenten eingeladen werden.

person gemäß § 40 Abs. 1 zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung durch den Präsidenten eingeladen werden.

2. Darüber hinaus werden jene Ausschüsse, die ein Volksbegehren vorzubereiten haben, verpflichtet, den Bevollmächtigten des Volksbegehrens (§ 3 Abs. 4 lit. b Volksbegehrengesetz 1973) den Beratungen über dieses beizuziehen, wofür ein formaler Beschluß notwendig ist, der jedoch nicht auf Grund des § 40 Abs. 1, sondern gemäß der Sonderbestimmung des § 37 Abs. 3 gefaßt wird.

Die Teilnahme des Bevollmächtigten an den das Volksbegehren betreffenden Teilen der Ausschuß- und Unterausschußsitzungen (hinsichtlich letzterer siehe § 35 Abs. 7) erscheint dadurch gerechtfertigt, daß dieser nach den Bestimmungen des Volksbegehrengesetzes im Regelfall zumindest 100.000 Staatsbürger vertritt. Der Sinn der Teilnahme ist darin zu sehen, daß der Bevollmächtigte den Mitgliedern des Ausschusses die Erwägungen, die zu dem Volksbegehren überhaupt und zur konkreten Formulierung des Antrages geführt haben, darlegen können soll.

3. Abs. 5 wurde um jenen Personenkreis erweitert, der auf Grund einer Weisung des die Personalhoheit ausübenden Vorsitzenden der Volksanwaltschaft anwesend sein kann, worunter naturgemäß auch die Mitarbeiter der übrigen Mitglieder der Volksanwaltschaft fallen.

Für einzelne Personen oder Personengruppen — insbesondere ist dies bezüglich der Bundesräte und der Bevollmächtigten von Volksbegehren von Bedeutung — kann kein spezieller Beschluß, sie von den Verhandlungen bzw. von Teilen derselben auszuschließen, gefaßt werden („alle Personen“). Allerdings kann der Ausschuß einen generellen Beschluß nach Abs. 6 fassen, welcher den Ausschluß aller Personen nach sich zieht, die weder dem Nationalrat angehören noch gemäß §§ 18 Abs. 1 und 20 Abs. 1 (letztere Norm ist in bestimmten Fällen gemäß § 20 Abs. 5 auf die Volksanwälte anzuwenden) zur Teilnahme an den Verhandlungen berechtigt sind. Dieser Beschluß kann für ganze Sitzungen oder auch nur einzelne Teile einer Sitzung gefaßt werden.

#### Zu Z 28a:

Mit dieser Änderung wird der Stellung des Präsidenten als haushaltsleitendes Organ bei der Ladung von Sachverständigen oder anderen Auskunftspersonen entsprochen; sollten mit der Einladung eines Sachverständigen bzw. einer Auskunftsperson Kosten verbunden sein, so muß hiezu die Zustimmung des Präsidenten eingeholt werden. Dieser wird bei seiner Entscheidung auf die für alle Ausschüsse zur Verfügung stehenden Budgetmittel Bedacht nehmen, und zwar auch in der Weise, daß diese nicht vor Ablauf des Budgetjahres ausgeschöpft sein sollen.

**Zu Z 29:**

Die Bestimmung des § 41 Abs. 4 zweiter Satz korrespondiert mit jener nach § 35a Abs. 2 (Z 23) und dient der Steigerung der Effizienz der Verhandlungen: Sollte ein schriftlicher Bericht eines Unterausschusses die Neufassung des gesamten Textes eines Entwurfes enthalten, ist dieser Verhandlungsgrundlage, und zwar ohne daß eine besondere diesbezügliche Beschlußfassung des Ausschusses erforderlich wäre. Die Neufassung „ist dieser Verhandlungsgrundlage“ anstelle der geltenden Formulierung „stellt dieser jedenfalls die weitere Verhandlungsgrundlage dar“ dient lediglich der sprachlichen Vereinfachung.

**Zu Z 31:**

Ausgehend von den Überlegungen, die bereits in Punkt 2 der Erläuterungen zu Z 25 dargelegt sind, soll der Bevollmächtigte eines Volksbegehrens neben seiner Teilnahme an den Ausschuß- und Unterausschußsitzungen, in denen das Volksbegehren, das er zu vertreten hat, verhandelt wird, nunmehr auch die Möglichkeit erhalten, eine in knapper Form gehaltene persönliche Stellungnahme, soweit sie vom Hauptbericht abweicht, in den Bericht einfließen zu lassen. Der Berichterstatter wird eine solche Stellungnahme bei Erfüllung der genannten Voraussetzungen unverändert in den erzählenden Teil des Ausschußberichtes aufnehmen.

**Zu Z 32:**

Neben dem in § 42 Abs. 4 normierten Recht einer Minderheit im Ausschuß von drei stimmberechtigten Teilnehmern an den Verhandlungen — der geltende Ausdruck „Ausschußmitglieder“ ist im Hinblick auf die Möglichkeit der Vertretung im Sinne des § 32 zu eng gefaßt — wird nunmehr in Abs. 5 auch ein Individualrecht für jeden Teilnehmer an den Ausschußverhandlungen geschaffen, eine „vom Hauptbericht abweichende persönliche Stellungnahme in knapper Form“ zum Gegenstand abzugeben. Diese unterscheidet sich vom Minderheitsbericht im zulässigen Umfang der Ausführungen: Während Minderheitsberichte lediglich einen vertretbaren Umfang nicht überschreiten dürfen, müssen abweichende Stellungnahmen in knapper Form abgefaßt sein. Eine nähere Determinierung ist nicht möglich, weshalb es dem Präsidenten obliegen wird, eine Entscheidung zu treffen und allenfalls den Umfang der Ausführungen im Rahmen seiner Verfügung gemäß Abs. 6 zweiter Satz im Zusammenhang mit seinem Recht zur Handhabung der Geschäftsordnung gemäß § 13 Abs. 2 zu beschränken. Zum Begriff „in knapper Form“ muß festgehalten werden, daß durch das Wort „knapp“ nicht nur der Umfang grundsätzlich, sondern auch die Länge der einzelnen Ausführungen in der Stellungnahme beschränkt werden soll.

Die Minderheitsberichte und die Stellungnahmen sind gemäß Abs. 6 dem Präsidenten so rechtzeitig zu übergeben, daß sie gleichzeitig mit dem Hauptbericht in Verhandlung genommen werden können. Sie werden jedoch nur dann dem Ausschußbericht angeschlossen, wenn die Frist nach § 44 Abs. 1 eingehalten werden kann.

Auch über Stellungnahmen — wie bei Minderheitsberichten schon nach der geltenden Rechtslage — ist eine mündliche Berichterstattung unzulässig.

**Zu Z 33:**

Über den Antrag eines Abgeordneten, einem Ausschuß eine Frist zur Berichterstattung zu setzen, findet in zwei Fällen eine Debatte statt:

1. Da dieser Antrag als Antrag zur Geschäftsbehandlung im Sinne des § 59 Abs. 1 zu werten ist, kann der Nationalrat gemäß § 59 Abs. 3 auf Vorschlag des Präsidenten oder Antrag eines Abgeordneten eine Debatte beschließen. In einer solchen kann der Präsident die Redezeit der Abgeordneten auf fünf Minuten beschränken. Dies war schon nach der bisherigen Rechtslage möglich.
2. Auf Verlangen von fünf Abgeordneten, welches dem Präsidenten schriftlich vor Eingang in die Tagesordnung zu überreichen ist, soll nunmehr darüber hinaus eine sogenannte „kurze Debatte“ stattfinden können. Die besonderen Verfahrensvorschriften hinsichtlich dieser Debatte, die im vorliegenden Fall auch als solche zur Geschäftsbehandlung anzusehen ist, sind in § 57a normiert.

Diesbezüglich wurde ausdrücklich klargestellt, daß die Verfahrensregeln über Fristsetzungsanträge — einschließlich der „kurzen Debatte“ hierüber — auch für Anträge auf Erstreckung einer dem Ausschuß bereits gesetzten Frist gelten.

**Zu Z 34:**

Durch die Neuformulierung dieser Bestimmung wird Art. 28 Abs. 4 B-VG dahin gehend konkretisiert, daß sich der Auftrag auf Fortsetzung der Ausschüßarbeiten während der tagungsfreien Zeit auch auf bestimmte Verhandlungsgegenstände beziehen kann. Eine solche Vorgangsweise entspricht der bisherigen Übung, da bei Fassung eines derartigen Beschlusses — wenn auch unausgesprochen — regelmäßig von der Weiterführung ganz bestimmter Arbeiten ausgegangen wurde.

Dadurch wird die Möglichkeit für den Ausschuß nicht eingeschränkt, im Rahmen der Vorberatung eines Gegenstandes Anträge gemäß § 27 zu stellen.

**Zu Z 37:**

Wegen des engen Zusammenhangs mit der Erledigung der Tagesordnung wird ein diesbezüglicher Beschluß nicht, wie im derzeit geltenden § 49 Abs. 5 vorgesehen, am Beginn der Sitzung (also vor



einer Fragestunde), sondern vor Eingang in die Tagesordnung (also **nach** der Fragestunde) zu fassen sein. Die zur Änderung vorgeschlagene Bestimmung stammt aus der Zeit vor Einführung der Fragestunde, als zwischen den Begriffen „Beginn der Sitzung“ und „vor Eingang in die Tagesordnung“ noch kein wesentlicher Unterschied bestand.

#### Zu Z 38:

Nach dem geltenden § 51 hat das Amtliche Protokoll „an dem der Sitzung folgenden Arbeitstag während der Dienststunden in der Parlamentsdirektion“ aufzuliegen. Als genehmigt gilt es, wenn keine Einwendungen gegen seine Fassung oder seinen Inhalt erhoben wurden, mit Ablauf dieser Frist (in der Regel 16 Uhr des dem Tag, für den die Sitzung anberaumt ist, folgenden **Arbeitstages**) bzw. mit einer allfälligen späteren Entscheidung des Präsidenten über erhobene Einwendungen. Gemäß § 83 kann der Präsident die Ausfertigung und Zustellung der Beschlüsse des Nationalrates nur auf Grund des genehmigten Amtlichen Protokolls, also frühestens nach Ablauf der Einspruchsfrist, verfügen. Von der Möglichkeit zur Verkürzung dieses Verfahrens wird zB dann Gebrauch zu machen sein, wenn zwischen Verabschiedung eines dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegenden Gegenstandes durch den Nationalrat und der Verhandlung im Bundesrat bzw. in dessen Ausschüssen auf Grund besonderer Dringlichkeit nur eine knappe Zeitspanne liegt.

#### Zu den Z 41 und 63 sowie 54, 56 und 57:

Durch die Einfügung eines neuen Abs. 7 in den § 53 wird nun ergänzend die Möglichkeit geschaffen, auch während laufender Debatte die Verhandlung über einen Gegenstand zu vertagen. Dazu sind ein diesbezüglicher Vorschlag des Präsidenten und eine qualifizierte Mehrheit bei Beschlussfassung (Zweidrittelmehrheit) erforderlich, weshalb auch § 82 Abs. 2 Z 8 entsprechend zu ergänzen war.

Weitere Änderungen dienen der Klarstellung und Vereinheitlichung in bezug auf den Zeitpunkt der Abstimmung über Vertagungs- und Rückverweisungsanträge sowie über Anträge, zur Tagesordnung überzugehen. Letzteres ist die traditionelle Form, in der zum Ausdruck gebracht wird, daß ein Verhandlungsgegenstand ohne Beschlussfassung in der Sache selbst erledigt wird. Die Neuformulierung dient lediglich einer Klarstellung und ändert an der derzeitigen Rechtslage nichts.

Durch Verwendung des Begriffs „Erschöpfung der Rednerliste“ wird klargestellt, daß die Abstimmung über einen Vertagungsantrag zu erfolgen hat, wenn in der betreffenden Sitzung niemand mehr zum Wort gemeldet ist, da eine Rednerliste zu einem Verhandlungsgegenstand jeweils nur für eine Sitzung geführt wird. Dies bedeutet also nicht, daß die Debatte bei Abstimmung über den Vertagungsantrag endgültig geschlossen sein muß (wie

dies aus dem geltenden Wortlaut interpretierbar ist, wonach folgerichtig § 63 Abs. 3 letzter Satz anzuwenden wäre und bei Wiederaufnahme der vertagten Verhandlungen — sofern sich nicht zB ein Mitglied der Bundesregierung zum Wort meldet — ohne weitere Debatte in das Abstimmungsverfahren eingegangen werden müßte), sondern eine weitere Debatte bei Wiederaufnahme der Verhandlungen über den Gegenstand jedenfalls möglich ist, zumal der Begriff „Verhandlungen“ die Debatte mit umfaßt und somit eine „Vertagung der **Verhandlungen**“ die Weiterführung von **Debatte** und Abstimmung zu einem späteren Zeitpunkt bedeutet.

Nicht betroffen sind die Spezialbestimmungen der §§ 53 Abs. 5 und 72 Abs. 5 über die Vertagung im Zusammenhang mit der Verweisung von Abänderungsanträgen an den Ausschuß. Hingegen wurde § 53 Abs. 7 (jetzt Abs. 8), der in der Praxis derzeit nur auf die Budgetdebatte angewendet wird, wenn während derselben sonstige Verhandlungsgegenstände erledigt werden müssen, dahin gehend verdeutlicht, daß auch der Einschub mehrerer Sitzungen statt nur einer bzw. die Abhaltung von Wahlen in einer „Budgetsitzung“ möglich ist.

#### Zu den Z 43 und 63:

Die geltenden Bestimmungen des § 57 über die Beschränkung der Redezeit der Abgeordneten werden in den folgenden Punkten geändert:

1. Der Präsident kann nach Beratung in der Präsidialkonferenz eine Beschränkung — auch während laufender Debatte — bis auf 10 Minuten anordnen. Durch das Erfordernis der Beratung in der Präsidialkonferenz und damit — in der Praxis — des Einvernehmens aller Mitglieder derselben werden die Angehörigen kleiner Klubs besonders geschützt (Abs. 1 Z 2).
  - 1.1. Wird die Redezeit auf weniger als 20 Minuten herabgesetzt, kann der in der betreffenden Debatte jeweils erste gemeldete Abgeordnete eines Klubs, der noch nicht gesprochen hat, 20 Minuten lang sprechen (Abs. 4). Die „Erstredner“ der Klubs sollen also jedenfalls 20 Minuten sprechen dürfen und diesbezüglich — auch wenn die Redezeitbeschränkung während des ersten „Rednerturnus“ in der Debatte angeordnet wird — untereinander gleichgestellt sein.
  2. Die Fassung eines Beschlusses auf Redezeitbeschränkung ist im Gegensatz dazu nur vor Eingang in die Debatte zulässig (Abs. 1 Z 1).
  - 2.1. Die Mindestgrenze der „beschlossenen“ Redezeitbeschränkung wird von 20 auf 15 Minuten herabgesetzt (Abs. 3).
- ad 1 und 2:
- Durch die Wendung „die Redezeit eines Abgeordneten in einer Debatte ...“ ist unmißverständlich zum Ausdruck gebracht, daß

zwar der Bestimmung des § 63 Abs. 1 (zweimalige Wortmeldung eines Abgeordneten innerhalb einer Debatte) nicht derogiert wird, die Begrenzung aber für die Gesamtredzeit eines Abgeordneten in einer Debatte gilt.

3. Weiters wird die Möglichkeit geschaffen, daß in der Präsidialkonferenz die Gesamtredzeit der Abgeordneten, die demselben Klub angehören, für eine Debatte oder, wenn diese in Teilen durchgeführt wird, für jeden Teil derselben vereinbart wird. Die entsprechende Anordnung durch den Präsidenten hat vor Beginn der Debatte zu erfolgen (Abs. 5).
- 3.1. Sollte eine solche Anordnung im Sinne des Abs. 5 erfolgen, ist ein Beschluß auf Redezeitbeschränkung der einzelnen Abgeordneten unzulässig. Allerdings kann der Präsident ergänzend zu seiner Anordnung bezüglich einer Begrenzung der Gesamtredzeiten nach Beratung in der Präsidialkonferenz auch eine Beschränkung der Einzelredzeit der Abgeordneten verfügen (Abs. 5 letzter Satz; hinsichtlich von Abgeordneten, die keinem Klub angehören, s. Punkt 5).
4. Abs. 6 sieht vor, daß eine Gesamtredzeitregelung gemäß Abs. 5 vor Beginn der Debatte auch vom Nationalrat beschlossen werden kann; hierfür wird aber ein qualifiziertes Beschlußerfordernis — Zweidrittelmehrheit — normiert. (Es war daher auch eine Ergänzung des § 82 Abs. 2 [Z 63] vorzunehmen.)
- 4.1. Außerdem werden kleine Klubs durch die Bedingung geschützt, daß die Gesamtredzeit für einen Klub nicht auf weniger als 60 Minuten herabgesetzt werden kann (Abs. 6).
5. Abs. 7 vervollständigt die Bestimmungen betreffend die Gesamtredzeit; im Rahmen einer Anordnung bzw. eines Beschlusses auf Festlegung einer Gesamtredzeit, die sich naturgemäß ja nur auf Klubs beziehen kann, kann nun auch die Redezeit von Abgeordneten, die keinem Klub angehören, beschränkt werden; sie darf jedoch nicht auf weniger als 20 Minuten herabgesetzt werden.
6. Spricht ein Mitglied der Bundesregierung bzw. ein Staatssekretär länger als 20 Minuten, so kann nach Abs. 8 jeder Klub — trotz allfälliger Redezeitbeschränkungen — für einen Redner eine entsprechende Zeit — darunter ist das Ausmaß der Überschreitung über 20 Minuten zu verstehen — verlangen.
7. Zur Vereinfachung des Verfahrens können Anordnungen des Präsidenten sowie Beschlüsse im Sinne der Abs. 1, 5, 6 und 7

auch vor Eingang in die Tagesordnung getroffen bzw. gefaßt werden (Abs. 9).

#### Zu Z 44:

Die „kurzen Debatten“ finden nach Erledigung der Tagesordnung, jedoch spätestens um 16 Uhr statt.

Jeder Klub darf nur einen Redner nominieren, dessen Redezeit fünf Minuten beträgt.

Die Abgeordneten können sich — um eine Unterbrechung des Austausches der Argumente zu vermeiden — nicht zu einer tatsächlichen Berichtigung (§ 58) melden.

Solche Debatten können von Abgeordneten ein und desselben Klubs jeweils nur einmal im Monat und jeweils nur in bezug auf einen der beiden im Abs. 1 genannten Fälle — also **entweder** zu einem Fristsetzungsantrag **oder** über eine Anfragebeantwortung — verlangt werden. Das bedeutet, daß jeweils für die Dauer eines Monats nach Stellung eines solchen Verlangens Abgeordnete desselben Klubs kein weiteres Verlangen gemäß § 43 Abs. 3 oder § 92a Abs. 1 unterstützen können.

Sollte ein Verlangen von Abgeordneten verschiedener Klubs eingebracht werden, so ist es dem Klub, dem der Erstunterzeichner angehört, anzurechnen. Gehört der Erstunterzeichner jedoch keinem Klub an, so ist das Verlangen dem Klub des Zweitunterzeichners usw. anzurechnen.

Hieraus folgt schlüssig, daß ein solches Verlangen einen Hinweis dafür beinhalten muß, welcher der unterstützenden Abgeordneten Erst- bzw. Zweitunterzeichner usw. ist. Im Zweifelsfall ist nach der Reihenfolge der Unterschriften vorzugehen.

Darüber hinaus muß in diesem — wie auch in anderen Fällen, in denen die Zahl der Unterschriften, die ein Abgeordneter in bestimmten Zeiträumen leisten kann, beschränkt ist (zB Verlangen auf dringliche Behandlung einer schriftlichen Anfrage), oder die Unterschriftenleistung sonstige Rechtsfolgen auslöst (zB Zurechnung zu einem Klub) — einer unleserlichen Unterschrift leserlich der Name beigelegt werden.

Die Anwendung des § 60 Abs. 2 wird nicht ausgeschlossen, da eine Unterscheidung zwischen „Für“- und „Gegen“-Rednern in den beiden Fällen des Abs. 1 auch in einer kurzen Debatte — im Gegensatz zur Aktuellen Stunde (siehe die vorgeschlagene Neufassung des § 60 Abs. 4) — sinnvoll erscheint.

#### Zu Z 45:

Eine Wortmeldung zu einer tatsächlichen Berichtigung ist gemäß § 58 Abs. 1 nur unter der Voraussetzung zulässig, daß die Wortmeldung im Laufe der jeweiligen Debatte und zu einer „tatsäch-

lichen Berichtigung“ erfolgt. Mit dem neuen Abs. 2 wird darüber hinaus deutlich gemacht, daß eine bloße Erwiderung auf Ausführungen eines Vorredners keine Berichtigung darstellt. Aus dem Gesetzeswortlaut folgt weiters, daß sich die Berichtigung nur auf in der Debatte (arg. „im Laufe einer Debatte“) erfolgte Tatsachenbehauptungen beziehen kann und auf die Feststellung beschränkt ist: „Der Abgeordnete ... hat in seinem Debattenbeitrag folgende Tatsachen behauptet: ...; diese Behauptung ist unrichtig; richtig sind vielmehr folgende Tatsachen ...“, wofür im Regelfall die im Abs. 5 vorgesehene Zeit von 3 Minuten ausreicht. Dasselbe gilt für die Erwiderung auf eine tatsächliche Berichtigung (Abs. 3). Nach dem neuen Wortlaut des Abs. 3 kann nur einem Abgeordneten, der in die Darlegung des berichtigten Sachverhaltes bei der tatsächlichen Berichtigung ausdrücklich persönlich einbezogen wurde, das Wort zur Erwiderung erteilt werden. Gelangt er zum Wort, hat er sich auf die Darstellung des Sachverhaltes zu beschränken.

Der neue Abs. 4 bestimmt nunmehr ausdrücklich, daß bei Verstoß eines Redners gegen die Einschränkung auf die Wiedergabe von Fakten diesem sofort — also im Hinblick auf die kurze Redezeit ohne Ermahnung — das Wort zu entziehen ist. Diese Bestimmungen dienen der Verhandlungsökonomie. Allerdings ist in **Ausnahmefällen** eine Erstreckung der Redezeit auf Grund des Abs. 5 zweiter Satz möglich.

#### Zu Z 46:

Der Charakter einer Aktuellen Stunde läßt die Unterscheidung in „Für“- und „Gegen“-Redner nicht zu, weshalb die Ergänzung in § 60 Abs. 4 vorzunehmen war.

#### Zu den Z 48 und 58:

Die Änderungen dienen der sprachlichen Verbesserung.

#### Zu Z 50:

Die Neufassung des § 65 dient grundsätzlich einer deutlicheren Strukturierung des Verfahrens vor allem bei Abstimmungen, die in mehreren Teilen durchzuführen sind.

Der Präsident verkündet den Eingang in das Abstimmungsverfahren und bezeichnet den Gegenstand, über den abgestimmt werden soll (Abs. 1).

Die Abs. 2 und 3 normieren unverändert abstrakte Abstimmungsregeln.

Ein Verlangen auf getrennte Abstimmung kann von jedem Abgeordneten vor Eingang in das Abstimmungsverfahren — damit wird der Zeitpunkt, bis zu dem das Verlangen gestellt werden muß, nunmehr genau definiert — gestellt werden. Begrenzt wird dieses Individualrecht lediglich

durch die Bedingung, daß die getrennte Abstimmung der Klarheit des Abstimmungsvorganges bzw. des Ergebnisses der Abstimmung dienen muß (Abs. 4).

Danach gibt der Präsident bekannt, über welche Teile des Gegenstandes er unter Berücksichtigung von allfälligen Abänderungs- und Zusatzanträgen abstimmen lassen wird. Ebenso verkündet er, ob er einem gestellten Verlangen auf getrennte Abstimmung Rechnung tragen wird. Schließlich teilt er noch die Reihenfolge der Fragen mit (Abs. 5).

Gegen diese Ankündigungen können von jedem Abgeordneten Einwendungen erhoben werden, welchen — falls der Präsident ihnen beitrifft — Rechnung getragen wird. Folgt der Präsident ihnen jedoch nicht, entscheidet darüber der Nationalrat ohne Debatte (Abs. 6).

Nach Eingang in die eigentliche Abstimmung kann jeder Abgeordnete nur noch einen Antrag auf Berichtigung oder Klarstellung der vom Präsidenten ausgesprochenen Fassung der Fragen stellen (Abs. 7). Das Verfahren entspricht dem Abs. 6.

Abs. 8 (Abstimmung über eine grundsätzliche Frage) entspricht dem geltenden Abs. 7.

Ist nur eine Abstimmung über den Gegenstand (abgesehen von der dritten Lesung bei Gesetzentwürfen) erforderlich, wird lediglich Abs. 1 (allenfalls auch noch Abs. 7) anzuwenden sein. Bei einer Abstimmung in Teilen zerfällt das Abstimmungsverfahren in zwei Abschnitte: Zuerst gibt der Präsident die von ihm **beabsichtigte Vorgangsweise** bekannt; hierüber entscheidet unter bestimmten Voraussetzungen der Nationalrat. Zweiter Abschnitt: Die **Durchführung** der eigentlichen Abstimmung, die wiederum mehrere „Fragen“ und die dazugehörenden Abstimmungsvorgänge umfaßt.

Die mit dem traditionellen Ausdruck „Fragen“ bezeichneten Ausführungen des Präsidenten sind keine Fragen im umgangssprachlichen Wortsinn, sondern die Angabe, über welchen Gegenstand bzw. Teil eines Gegenstandes nunmehr abgestimmt wird (zB: „§ ... in der Fassung des Ausschussberichtes“). Darauf folgen das Ersuchen, die Zustimmung durch ein Zeichen kundzutun, ein entsprechendes Verhalten der Abstimmenden (in der Regel Aufstehen oder Sitzenbleiben) und die Enunziation des Ergebnisses durch den Präsidenten als „Abstimmungsvorgang“ im engeren Sinn. Der Ausdruck „ohne Unterbrechung des Abstimmungsvorganges“ im Abs. 7 bedeutet somit, daß unmittelbar nach Aussprechen der „Frage“ noch — und nur noch — Anträge auf Berichtigung bzw. Klarstellung der Frage zulässig sind, nicht mehr aber, sobald der Präsident mit den Worten „Ich ersuche jene Damen und Herren ...“ den Abstimmungsvorgang eingeleitet hat.

**Zu Z 51:**

Die geltenden Bestimmungen über die geheime Abstimmung werden dahin gehend erweitert, daß auf Verlangen von fünf Abgeordneten die Abstimmung in Wahlzellen zu erfolgen hat (§ 66 Abs. 5). Das Verfahren folgt den neuen Bestimmungen über die geheimen Wahlen, weshalb auf die Erläuterungen zu §§ 87 und 88 zu verweisen ist; an die schon bisher bei Wahlen geltende Norm, daß, wer bei **Aufruf seines Namens** nicht anwesend ist, nachträglich seine Stimme nicht abgeben kann, schließt nunmehr auch § 66 Abs. 4 an, wodurch bei diesen Abstimmungsvorgängen sichergestellt werden soll, daß der den Vorsitz führende Präsident den Überblick behält, was nicht gewährleistet wäre, wenn ein bereits längst namentlich aufgerufener Abgeordneter erst gegen Schluß des Aufrufs der Namen durch den (die) Schriftführer(in) seine Stimme abgibt. Überdies würde dadurch auch die Zählung der Abgeordneten anhand der Namensliste nahezu unmöglich gemacht. Mit Rücksicht auf diese Überlegungen entfällt die allgemeine Bestimmung des geltenden § 66 Abs. 6 („Wer bei einer Abstimmung nicht anwesend ist, darf nachträglich seine Stimme nicht abgeben.“).

In diesem Zusammenhang war zu erwägen, ob nicht eine allgemeine Norm, derzufolge ein Abgeordneter, der bei einer Wahl oder einer Abstimmung nicht anwesend ist, nachträglich nicht abstimmen darf, an anderer geeigneter Stelle (etwa als zweiter Satz des § 11 Abs. 1) in die Geschäftsordnung eingefügt werden sollte. Hievon wurde aber deshalb Abstand genommen, weil als selbstverständlich angenommen werden muß, daß das stimmenmäßige Ergebnis einer Abstimmung oder Wahl nicht mehr verändert werden kann, sobald der Präsident es ausgesprochen hat. Würde jedoch eine selbstverständliche Voraussetzung für den ordnungsgemäßen Ablauf des parlamentarischen Verfahrens in der Geschäftsordnung ausdrücklich normiert werden, müßte dies wohl auch hinsichtlich aller anderen Vorgänge geschehen, die als selbstverständlich vorausgesetzt werden können, um eine Argumentation mit dem Umkehrschluß hintanzuhalten.

**Zu Z 52:**

§ 67 Abs. 1 und 2 regeln zwei besondere Fälle der Vertagung von Abstimmungen, und zwar jener über

- a) den Antrag auf Abgabe eines Mißtrauensvotums (Abs. 1 Z 1) und
- b) einen Gesetzesvorschlag betreffend die Auflösung des Nationalrates (Abs. 1 Z 2)

auf Grund des Verlanges eines Fünftels der Abgeordneten.

Nach geltendem Recht ist im Fall des Abs. 1 Z 1 wie auch in der zugrunde liegenden Bestimmung des Art. 74 Abs. 2 B-VG von „**anwesenden** Abge-

ordneten“ die Rede; die Neufassung soll vermeiden, daß sich die Zahl der erforderlichen Unterschriften auf Grund des Betretens des Sitzungssaales durch Abgeordnete laufend ändern kann. Im Fall des Abs. 1 Z 2 kann das gegenständliche Verlangen derzeit von 40 Abgeordneten gestellt werden; die vorgeschlagene Neufassung dient der Vereinheitlichung der für die Ausübung von Antrags- und Minderheitsrechten erforderlichen Zahl von Abgeordneten (siehe auch die Erläuterungen zu Z 16 und weitere.)

Bei den erwähnten wie auch den im Abs. 3 genannten Fällen — dessen Aufzählung nur deklarativen, nicht konstitutiven Charakter hat und lediglich der Vollständigkeit dient — handelt es sich um Spezialnormen der Vertagung, die die **Vertagung einer Abstimmung** für sich allein auf Verlangen einer Minderheit zulassen. Hierin weichen sie von den allgemeinen Regeln ab, die nur eine Vertagung auf Beschluß des Nationalrates und nur eine solche der **Verhandlungen**, also von **Debatte und Abstimmung**, zulassen, sodaß also, bevor der Präsident nach einer Wiederaufnahme der Verhandlungen die Abstimmung einleitet, im Regelfall noch Wortmeldungen möglich sind.

§ 67 Abs. 2 läßt auch eine **neuerliche** Vertagung der Abstimmung, jedoch nur auf Beschluß des Nationalrates, zu.

Da die Regelung hinsichtlich des Mißtrauensvotums in Art. 74 Abs. 2 B-VG ihre direkte Grundlage hat, der von einem Verlangen eines Fünftels der **anwesenden** Mitglieder spricht, wurde diese Bestimmung geändert (B-VG-Novelle 1988).

**Zu Z 52a:**

§ 69 Abs. 2 wird an den durch die B-VG-Novelle 1988 geänderten Art. 41 Abs. 2 B-VG angepaßt.

**Zu Z 53:**

Für die Antragsteller bei Gesetzesvorschlägen ergeben sich nach Neufassung des § 69 Abs. 4 drei Möglichkeiten: Enthält der Antrag kein Verlangen auf Durchführung einer ersten Lesung, erfolgt gemäß § 69 Abs. 7 die Zuweisung an einen (in der Regel den von den Antragstellern gemäß § 26 Abs. 3 vorgeschlagenen) Ausschuß. Wurde gemäß § 69 Abs. 4 erster Satz im Antrag die Durchführung einer ersten Lesung verlangt, wird diese vom Präsidenten auf Grund von Beratungen in der Präsidialkonferenz auf eine Tagesordnung des Nationalrates gestellt. Wird darüber hinaus die neu geschaffene Möglichkeit der ab Einbringung zu berechnenden 3-Monate-Frist gemäß § 69 Abs. 4 zweiter Satz in Anspruch genommen, sind Präsidialkonferenz bzw. Präsident bei Erstellung der Tagesordnungen in der Weise gebunden, daß die erste Lesung eines solchen Antrages spätestens in der letzten Sitzung vor Ablauf der Frist — deren Lauf durch die tagungsfreie Zeit gehemmt wird — durchzuführen ist.

**Zu Z 60:**

Durch die gegenständliche Änderung im § 79 Abs. 1 zweiter Satz wird der Neufassung des Art. 126d Abs. 1 B-VG (B-VG-Novelle 1986, BGBl. Nr. 212), der die Vorlage des Tätigkeitsberichtes des Rechnungshofes bis spätestens 31. Dezember des Folgejahres normiert, Rechnung getragen.

**Zu Z 61:**

Die Neufassung des § 80 Abs. 1 gewährleistet eine entsprechende Information jener Abgeordneten, gegen die eine behördliche Verfolgung eingeleitet wurde.

**Zu Z 62:**

Die Neufassung des § 81 trägt dem häufig vorkommenden Fall Rechnung, daß der Zeitpunkt der Debatte über die Erklärung eines Mitgliedes der Bundesregierung oder über eine Mitteilung betreffend die Ernennung von Mitgliedern der Bundesregierung und von Staatssekretären in der Präsidialkonferenz einvernehmlich festgelegt wird, wobei in der Regel ein späterer Termin gewählt wird als unmittelbar nach Abgabe der Erklärung. Bei strenger Auslegung der geltenden Bestimmung könnte sich das Verlangen gemäß § 81 trotz anderslautender Vereinbarung nur auf die sofortige Durchführung einer Debatte richten; dagegen müßten Einwendungen erhoben werden, damit durch Beschluß des Nationalrates ein späterer Zeitpunkt festgelegt werden kann.

Darüber hinaus wurden bei Normierung des Zeitraums, innerhalb dessen eine solche Debatte jedenfalls stattzufinden hat, sofern der Nationalrat über Einwendungen gegen ihre sofortige Durchführung beschließt, die sogenannten Fragestundensitzungen (§ 94 Abs. 5 dritter und vierter Satz) berücksichtigt. Der Präsident bzw. die Präsidialkonferenz sind bei Anwendung des Abs. 2 an diesen Termin nicht gebunden.

**Zu den Z 64, 65 und 66:**

§ 87 Abs. 2 sieht nun vor, daß Wahlen im Nationalrat geheim stattfinden. Ausgenommen davon sind jene, die ohne Stimmzettel durchgeführt werden; das sind

1. die Wahlen der Ausschüsse nach den §§ 30, 32 und 33 sowie
2. jene Wahlen, bei denen nur ein Wahlvorschlag vorliegt und keine Einwendung gegen den Vorschlag des Präsidenten, die Wahl im Sinne des § 66 Abs. 1 (also durch Aufstehen und Sitzenbleiben oder ein sonstiges deutliches Zeichen der Zustimmung) durchzuführen, erhoben wurde (§ 87 Abs. 7). Dies gilt jedoch nicht für die Wahl der Präsidenten.

Der Antrag sieht zwei Formen der Wahl mittels Stimmzettel vor, die beide als geheime Wahlen gelten:

1. Durch Hinterlegung des Stimmzettels nach Namensaufruf in einer Urne.
2. Auf Verlangen von fünf Abgeordneten erfolgt die Wahl in Wahlzellen.

Sollte ein solches Verlangen gestellt werden, hat die Parlamentsdirektion Vorsorge zu treffen, daß jeder Abgeordnete unbeobachtet von allen anderen Personen den Stimmzettel ausfüllen und in ein undurchsichtiges Wahlkuvert einlegen kann. Stimmzettel und Wahlkuvert erhalten sie nach Namensaufruf von dafür vorgesehenen Bediensteten der Parlamentsdirektion. Unmittelbar nach Verlassen der Wahlzelle hat jeder Abgeordnete sein Wahlkuvert in die Urne zu werfen; dabei werden die Abgeordneten gezählt.

Weitere Bestimmungen dienen dem ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl und der Erzielung eines unbestreitbaren Wahlergebnisses:

1. Der Präsident gibt vor Eingehen in den Wahlvorgang bekannt, in welcher Form der Wahlvorschlag, für den die Stimmabgabe erfolgt, kenntlich zu machen ist.
2. Nach Beendigung des Wahlvorganges gemäß § 88 Abs. 2 wird die Zahl der Stimmzettel bzw. im Fall des § 88 Abs. 3 die der Kuverts mit jener der tatsächlich Stimmenden verglichen; sind diese Zahlen nicht identisch, so ist die Wahl zu wiederholen, falls die Differenz das Ergebnis beeinflussen könnte.
3. Stimmzettel, aus denen der Wille des Wählers nicht eindeutig zu erkennen ist, sind ungültig.
4. Jene Abgeordneten, die bei Aufruf ihres Namens nicht anwesend waren, dürfen nachträglich keinen Stimmzettel mehr abgeben.

**Zu Z 67:**

Durch die gegenständliche Änderung im § 91 Abs. 4 soll der Beginn des Fristenlaufes für die Beantwortung schriftlicher Anfragen klargestellt werden. Der Zeitpunkt der Übergabe der Anfrage an den Präsidenten wurde deshalb gewählt, weil dieses Datum durch die Parlamentskanzlei auf der Anfrage vor deren Vervielfältigung angebracht wird und somit die Fristberechnung für jeden, der eine Ausfertigung der Anfrage in Händen hat, leicht möglich ist.

**Zu Z 67a:**

Das Recht der Abgeordneten, schriftliche Anfragen einzubringen, wird erweitert: Nunmehr ist es auch möglich, schriftliche Anfragen an den Präsidenten des Rechnungshofes zu richten. Das Frage-recht ist in der Weise beschränkt, daß nur solche Gegenstände des Wirkungsbereiches des Präsi-

ten des Rechnungshofes gefragt werden können, die

1. die Haushaltsführung des Rechnungshofes im Sinne des Bundeshaushaltsgesetzes,
2. die Diensthoheit des Präsidenten des Rechnungshofes als oberstes Organ im Sinne des Art. 21 Abs. 3 B-VG (zB in bezug auf die Ernennung von Beamten) und
3. die Organisation des Rechnungshofes gemäß § 26 Abs. 2 Rechnungshofgesetz (zB die Geschäftseinteilung)

betreffen.

Hinsichtlich der notwendigen Unterstützung der Einbringung sowie der weiteren Behandlung gelten die Bestimmungen des § 91 über die schriftlichen Anfragen an die Bundesregierung beziehungsweise deren Mitglieder sinngemäß.

Ausdrücklich ist noch festzuhalten, daß die Bestimmungen über die dringliche Behandlung einer schriftlichen Anfrage, die Besprechung einer Anfragebeantwortung sowie die kurze Debatte über eine Anfragebeantwortung auf die schriftlichen Anfragen gegenüber dem Rechnungshofpräsidenten beziehungsweise deren Beantwortung nicht anzuwenden sind, da die einschlägigen Bestimmungen den in Frage kommenden Personenkreis taxativ aufzählen.

#### Zu den Z 68 und 72:

Die Neufassung des § 92 Abs. 1 sowie die Einfügung des neuen Abs. 3 sollen eine entsprechende Vorbereitungszeit gewährleisten, die, wenn die Anfragebeantwortung kurz vor einer Sitzung einlangt, nach der derzeitigen Rechtslage („... in der Sitzung, in welcher der Präsident das Einlangen der Anfragebeantwortung bekanntgegeben hat, ...“) nicht gegeben ist.

Die Beschränkungen der Redezeit in der Besprechung einer Anfragebeantwortung (§ 92 Abs. 5) und in der Debatte über eine dringliche Anfrage (§ 93 Abs. 5) auf 15 Minuten sollen zur Straffung der Verhandlungen beitragen.

Falls die Voraussetzungen des § 92 Abs. 7 vorliegen, findet die Besprechung einer Anfragebeantwortung, auch wenn sie für den Zeitpunkt „vor Eingang in die Tagesordnung“ beschlossen bzw. verlangt wurde, erst am Schluß der Sitzung statt.

#### Zu Z 69:

Neben dem Antrag (§ 92 Abs. 1) und dem Verlangen (§ 92 Abs. 2) auf Besprechung einer schriftlichen Anfragebeantwortung kann nun auch von fünf Abgeordneten schriftlich vor Eingang in die Tagesordnung ein Verlangen auf Durchführung einer kurzen Debatte über eine schriftliche Anfragebeantwortung gestellt werden. Die gemeinsamen Verfahrensvorschriften für diesen Fall wie auch für die kurze Debatte über einen Fristsetzungsantrag

(§ 43 Abs. 3) sind in § 57a normiert. Zusätzlich jedoch ist das Verlangen spätestens in einer Sitzung innerhalb einer Woche nach Einlangen der Anfragebeantwortung oder — falls während dieses Zeitraums keine Sitzungen stattfinden — in der dem Einlangen nächstfolgenden, nicht unter § 94 Abs. 5 dritter und vierter Satz fallenden Sitzung („Fragestundensitzung“) zu stellen (§ 92 Abs. 3).

Falls für eine Sitzung entweder die Abhaltung einer Aktuellen Stunde vorgesehen oder die dringliche Behandlung einer schriftlichen Anfrage beschlossen bzw. verlangt wurde, kann die kurze Debatte — abweichend von § 57a Abs. 1 — erst am Schluß der Sitzung stattfinden (§ 92 Abs. 7).

Weiters können in dieser Debatte keine Anträge gestellt werden.

#### Zu Z 71a:

Die dringliche Behandlung einer schriftlichen Anfrage kann nunmehr von mindestens 5 Abgeordneten verlangt werden.

Allerdings kann jeder Abgeordnete innerhalb eines Jahres — gerechnet wird daher ab Beginn der Gesetzgebungsperiode — nur zwei solche Verlangen unterstützen. Dadurch soll gewährleistet werden, daß dem Nationalrat für die Erfüllung seiner gesetzgeberischen Aufgaben ein ausreichender Zeitrahmen verbleibt.

#### Zu Z 74:

Diese Bestimmung soll gewährleisten, daß bestimmte Kontrollrechte nicht gerade in Sitzungen, die eigens der Abhaltung von Fragestunden dienen sollen, wahrgenommen werden. Diese Beschränkung ist jedoch gegenstandslos, wenn für denselben Tag keine weitere Sitzung des Nationalrates in Aussicht genommen ist.

#### Zu Z 74a:

Die Umformulierung dient der Verbesserung der medialen Umsetzbarkeit der Fragestunde.

#### Zu Z 75:

In der parlamentarischen Praxis wurde bislang oft bemängelt, daß über aktuelle tagespolitische Themen keine Debatte stattfinden kann. Die Aktuelle Stunde soll nun diesen Mangel beseitigen.

Nach der Legaldefinition des § 97a Abs. 4 dient die Aktuelle Stunde der Durchführung einer Aussprache über Themen von allgemeinem aktuellem Interesse; als Bedingung wird weiters normiert, daß das Thema dem Bereich der Vollziehung des Bundes angehören muß.

Neben der Anordnung einer Aktuellen Stunde durch den Präsidenten nach Beratung in der Präsidialkonferenz wird einer Minderheit von 5 Abgeordneten das Recht eingeräumt, die Abhaltung

einer solchen zu verlangen. Die dadurch notwendig gewordenen Kollisionsregeln stellen sich folgendermaßen dar:

1. Jedenfalls geht eine „angeordnete“ Aktuelle Stunde einem Verlangen vor.
2. Sollten mehrere Verlangen auf Abhaltung einer Aktuellen Stunde in derselben Sitzungswoche eingebracht werden, so entscheidet der Präsident unter Bedachtnahme auf Abwechslung zwischen den Fraktionen, welchem der Verlangen Folge gegeben wird.
3. Alle Verlangen, die keine Berücksichtigung fanden, werden ex lege gegenstandslos.

Der Präsident ist bei seinen Entscheidungen an die folgenden Normen gebunden:

In einer Sitzungswoche kann nur eine Aktuelle Stunde stattfinden.

Eine Aktuelle Stunde findet jeweils nach Erledigung der Tagesordnung, jedoch spätestens um 16.00 Uhr statt.

Wurde in derselben Sitzung die dringliche Behandlung einer schriftlichen Anfrage beschlossen bzw. verlangt, entfällt die Aktuelle Stunde, ohne daß ein „Ersatztermin“, also die Möglichkeit einer späteren Behandlung in derselben Sitzungswoche, vorgesehen ist. Diese Bestimmung soll dazu beitragen, daß der Nationalrat seiner Hauptaufgabe — der Bundesgesetzgebung — gerecht werden kann.

Da das Instrument der Besprechung einer Anfragebeantwortung in der parlamentarischen Praxis nicht häufig vorkommt, ist es nicht notwendig, die Aktuelle Stunde wegen einer solchen Besprechung entfallen zu lassen. Jedoch findet diese Besprechung bzw. die Kurzdebatte gemäß § 92a, sollte für die Sitzung entweder eine Aktuelle Stunde angesetzt oder die dringliche Behandlung einer Anfrage beschlossen bzw. verlangt werden, in jedem Fall erst am Schluß der Sitzung statt (siehe Z 68 und 69).

Weiters gelten für die Aktuelle Stunde die in der Folge angeführten Verfahrensregeln:

Die Dauer beträgt in der Regel 60 Minuten, wobei 45 Minuten auf die Debattenbeiträge der Abgeordneten, 15 Minuten auf jene der Mitglieder der Bundesregierung entfallen.

Überschreitet die Redezeit der Mitglieder der Bundesregierung bzw. der gemäß § 19 Abs. 1 zum Wort gemeldeten Staatssekretäre 15 Minuten, steht die 15 Minuten übersteigende Zeit wiederum den Abgeordneten zur Verfügung. Nach insgesamt eineinhalb Stunden kann der Präsident die Aktuelle Stunde für beendet erklären, da sonst Wortmeldungen von Mitgliedern der Bundesregierung oder Staatssekretären immer wieder zu einer Verlängerung der Gesamtdauer der Aussprache führen könnten.

Die Eröffnung der Aktuellen Stunde erfolgt im Falle der Anordnung unter Bedachtnahme auf die Grundsätze des § 60 Abs. 3, der hinsichtlich

der Rednerfolge bei gleichzeitiger Anmeldung zweier oder mehrerer Redner die Reihenfolge, in der diese zum Wort kommen, in der Weise vorsieht, daß „die verschiedenen Standpunkte zu einem Verhandlungsgegenstand gebührend zur Geltung kommen sowie auf Klubstärke und Abwechslung zwischen den Rednern verschiedener Klubs Bedacht“ zu nehmen ist. Im Falle eines Verlangens eröffnet der Erstunterzeichner die Aktuelle Stunde.

Zwischen „Für“- und „Gegen“-Rednern wird nicht unterschieden (siehe Z 46 § 60 Abs. 4).

Jeder Abgeordnete darf sich nur einmal zum Wort melden und nicht länger als fünf Minuten sprechen.

Die Bestimmung über die tatsächliche Berichtigung findet keine Anwendung.

Während einer Aktuellen Stunde können weder Anträge gestellt noch Beschlüsse gefaßt werden.

Für die Aufteilung der Redezeit wäre das folgende Modell unter der Prämisse, daß jeder Abgeordnete die ihm zur Verfügung stehenden 5 Minuten ausnützt, denkbar:

Die Redezeit der Abgeordneten beträgt ohne Berücksichtigung jener des Eröffnungsredners 40 Minuten, wodurch eine arithmetische Verteilung auf die derzeitige Anzahl der Klubs mit je 10 Minuten — dh. je 2 Redner — möglich wäre. Bei der Festlegung der Rednerfolge wird im Zweifelsfall darauf Rücksicht zu nehmen sein, „daß die verschiedenen Standpunkte“ zu dem gegenständlichen Thema „gebührend zur Geltung kommen“ (analog § 60 Abs. 3).

Sofern die Bestimmungen über die Aktuelle Stunde keine Spezialnormen hinsichtlich der Redeordnung vorsehen, sind die diesbezüglichen allgemeinen Regeln (zB des § 62 über die Rednerplätze) anzuwenden.

**Zu Z 76:**

### 1. Die parlamentarische Enquete

Das Thema einer parlamentarischen Enquete ist auf jene Angelegenheiten beschränkt, in denen der Bund zur Gesetzgebung (einschließlich der Grundgesetzgebung) berufen ist.

Jedes Mitglied des Hauptausschusses kann einen diesbezüglichen Antrag stellen, wobei das zu behandelnde Thema, der Teilnehmerkreis und der Tag, an dem die Enquete stattfinden soll, genau zu bezeichnen sind.

Einer Minderheit von einem Drittel der in einer Sitzung des Hauptausschusses stimmberechtigten Abgeordneten steht das Recht zu, die parlamentarische Behandlung solcher Anträge zu beschleunigen. Jedenfalls ist jedoch der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach seiner Überreichung an den Präsidenten in Verhandlung zu nehmen.

Der im Geschäftsordnungsgesetz schon bisher geregelten parlamentarischen Enquete werden durch die Neufassung weitere Möglichkeiten eingeräumt:

Die Bestimmung über die Erstellung von Stenographischen Protokollen wird dahin gehend modifiziert, daß die dem Teilnehmerkreis der Enquete angehörenden Abgeordneten für Teile der Enquete Ausnahmen beschließen können (§ 98 a Abs. 4).

Diese Abgeordneten können überdies beschließen, das Stenographische Protokoll als **Verhandlungsgegenstand** dem Nationalrat vorzulegen (§ 98 a Abs. 5). Dieser Gegenstand ist einem Ausschuss zuzuweisen, der anlässlich der Vorberatung zB auch Selbständige Anträge im Sinne des § 27 beschließen kann. Das Verfahren gleicht dem bei der Behandlung von Berichten der Bundesregierung bzw. ihrer Mitglieder (§ 78).

Außerdem ist die Enquete nunmehr Medienvertretern zugänglich; mit Rücksicht auf die erfahrungsgemäß sehr große Zahl von Teilnehmern und Zuhörern bei Enqueten ist es erforderlich, die Anwendbarkeit des § 13 Abs. 2 und 3 zu normieren, der für die öffentlichen Sitzungen des Nationalrates sitzungspolizeiliche Bestimmungen enthält (zB Sitzungsunterbrechung im Fall einer Störung).

## 2. Die Enquete-Kommission

§ 98 Abs. 4 bis 6 schafft ein neues Institut — die Enquete-Kommission.

Die Einsetzung ist analog zu jener einer gewöhnlichen Enquete geregelt.

Der Antrag muß jedoch den genauen Auftrag an die Kommission wiedergeben und die Zusammensetzung derselben enthalten.

Ziel der Tätigkeit ist es, einen Bericht an den Nationalrat zu erstatten; hiefür kann vom Nationalrat auch eine Frist gesetzt werden.

Die Gesamtzahl dieser Kommissionen, die ihren abschließenden Bericht noch nicht erstattet haben, darf drei nicht übersteigen.

Auf die Tätigkeit der Kommissionen selbst sind die Bestimmungen über die Ausschüsse sinngemäß anzuwenden; ihre Berichte sind Verhandlungsgegenstände im Plenum des Nationalrates; sie bedürfen jedoch keiner Vorberatung durch einen Ausschuss (s. Z 10a betreffend § 21 Abs. 3).

### Zu Z 77:

Die Neufassung des § 99 läßt nunmehr zwei gleichzeitig anhängige Gebarungüberprüfungen auf Grund von Verlangen einer Minderheit zu, wobei allerdings ein Abgeordneter kein weiteres diesbezügliches Verlangen unterzeichnen darf, solange eine Gebarungüberprüfung auf Grund eines von ihm bereits unterstützten Verlangens noch anhängig ist.

### Zu Z 78:

Die §§ 100 ff enthalten umfassende neue Bestimmungen über die „Petitionen“ und „Bürgerinitiativen“.

### Zu § 100:

Unter „dem Nationalrat unterbreitete Anliegen“ sind Begehren an diesen zu verstehen, eine Handlung bzw. Unterlassung im Rahmen seiner Zuständigkeit zu setzen, die nicht nur die Gesetzgebung umfaßt, sondern darüber hinaus — wenn auch auf die verfassungsmäßig eingeräumten Möglichkeiten eingeschränkt — die Vollziehung berührt. Eine durch den föderalistischen Grundsatz notwendige Abgrenzung hinsichtlich der Landeskompetenzen wird durch die Formulierung „Kompetenzbereich des Bundes“ zum Ausdruck gebracht.

Abs. 1 normiert, daß diese Anliegen dem Nationalrat in schriftlicher Form vorgelegt werden müssen.

Die Eingaben sind nur dann in Verhandlung zu nehmen, wenn sie

1. von einem Abgeordneten überreicht werden (sie tragen dann — der geltenden Rechtslage folgend — die Bezeichnung **Petition**) oder
2. die in den Abs. 1 bis 3 angeführten gesetzlichen Voraussetzungen für **Bürgerinitiativen** erfüllen.

Diese stellen sich wie folgt dar:

- 2.1. Eine Bürgerinitiative muß von mindestens 500 österreichischen Staatsbürgern, die das 19. Lebensjahr vollendet haben, unterstützt sein.
- 2.2. Der Vorgang selbst erfolgt in einer unbürokratischen Weise:  
Jede Person, welche die unter 2.1. erwähnten „persönlichen“ Voraussetzungen erfüllt, kann durch eigenhändige Angabe von Namen, Adresse, Geburtsdatum und Datum der Unterstützung — dieses ist anzugeben, da es als „Stichtag“ für die Vollendung des 19. Lebensjahres herangezogen wird — sowie nachfolgende Unterfertigung eine **Petition** unterstützen.
- 2.3. In jeder Bürgerinitiative ist im Textteil — also vor dem für die Unterstützung vorgesehenen Raum — ein Erstunterzeichner zu bezeichnen. Für diesen ist das weitere Erfordernis der Eintragung in die Wählerevidenz (Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601) normiert.
- 2.4. Eine Bürgerinitiative ist durch den Erstunterzeichner der Parlamentsdirektion vorzulegen, wobei dieser seinen ordentlichen Wohnsitz nachzuweisen hat.

Auf Anordnung durch den Präsidenten können Überprüfungen der Voraussetzungen des § 100 Abs. 1 Z 2 durchgeführt werden. Jedenfalls zu



überprüfen ist die hinsichtlich des Erstunterzeichners geforderte Eintragung desselben in die Wählerevidenz (Abs. 2), welche im Zeitpunkt der Vorlage der Bürgerinitiative gegeben sein muß. Dieser Mangel ist allerdings sanierbar, wenn zumindest die Voraussetzungen für die Eintragung in die Wählerevidenz zum Zeitpunkt der Vorlage der Bürgerinitiative gegeben waren und der Erstunterzeichner diese Eintragung nachträglich veranlaßt hat.

Hinsichtlich der Zuweisungen siehe die folgenden Erläuterungen zu § 100 Abs. 4.

Die Petition bzw. Bürgerinitiative wird nach der Zuweisung an die Mitglieder und Ersatzmitglieder des zuständigen Ausschusses verteilt; hievon kann der Präsident unter Bedachtnahme auf eine sparsame und zweckmäßige Verwaltung nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz einschränkende Ausnahmen verfügen. Der Präsident kann jedoch auch bei Vorliegen triftiger Gründe die Verteilung an alle Abgeordneten anordnen (Abs. 5).

#### Zu den §§ 100 Abs. 4, 100a, 100b und 100c (Verfahrensnormen von der Zuweisung bis zur Behandlung im Plenum):

Der Verfahrensablauf bei Petitionen und Bürgerinitiativen stellt sich auf Grund der vorgeschlagenen Neuregelungen wie folgt dar:

#### I. Zuweisung

Petitionen und Bürgerinitiativen sind dem Ausschuß für Petitionen und Bürgerinitiativen zuzuweisen. Anlässlich der Überreichung von Petitionen kann jedoch das betreffende Mitglied des Nationalrates die Zuweisung an einen bestimmten Ausschuß vorschlagen. Der Ausschuß für Petitionen und Bürgerinitiativen entscheidet über diesen Vorschlag in der Einlaufbesprechung (§ 100b Abs. 1 Z 1 lit. c).

#### II. Behandlung im Ausschuß für Petitionen und Bürgerinitiativen

##### 1. Besprechung des Einlaufes

Vor Eingehen in die eigentlichen Verhandlungen führt der Obmann entweder in einer zur Erledigung einer Tagesordnung einberufenen Sitzung oder — bei Vorliegen einer größeren Anzahl von Einlaufstücken — in einer zu diesem Zweck eigens anberaumten Sitzung eine Besprechung des Einlaufes durch.

Der Ausschuß für Petitionen und Bürgerinitiativen hat in diesem Verfahrensabschnitt die Möglichkeit, den Gegenstand in einem verkürzten Verfahren zu **erledigen**, indem er diesen

- a) „zur weiteren Behandlung offenkundig ungeeignet“ erklärt oder

- b) der Volksanwaltschaft zur weiteren Behandlung übermittelt oder
- c) im Wege des Präsidenten an einen anderen Ausschuß weiterleitet. Dies wird in der Praxis durch ein Schreiben des Obmannes bzw., falls dieser verhindert ist, eines Obmannstellvertreters an den Präsidenten geschehen.

Über Beschlüsse gemäß Punkt a) (§ 100 b Abs. 1 Z 1 lit. a) und Punkt b) (§ 100b Abs. 1 Z 1 lit. b) hat der Ausschuß dem Plenum zu berichten.

Hat der Ausschuß jedoch die Absicht, in die eigentlichen Verhandlungen über den Gegenstand nach den einschlägigen Bestimmungen des VI. Hauptstückes des GOG einzutreten, kann er schon in diesem Stadium im Sinne der Verhandlungsökonomie folgende **vorbereitende Beschlüsse** fassen:

- a) Einholung von Stellungnahmen durch den Präsidenten (allenfalls unter Setzung einer Frist)
  - aa) der Bundesregierung bzw. einzelner ihrer Mitglieder und/oder
  - bb) der Volksanwaltschaft;
- b) Verfügungen hinsichtlich der Teilnahme
  - aa) des Erstunterzeichners,
  - bb) der Mitglieder der Volksanwaltschaft,
  - cc) von Vertretern der Mitglieder der Bundesregierung,
  - dd) von Vertretern der Volksanwaltschaft und
  - ee) von Sachverständigen bzw. Auskunftspersonen (§ 40 Abs. 1);
- c) Ersuchen an die Mitglieder der Bundesregierung um Einleitung von Erhebungen (§ 40 Abs. 1).

##### 2. Eigentliche Ausschußverhandlungen

Hat der Ausschuß in der Besprechung des Einlaufes keinen Gebrauch von der Möglichkeit gemacht, von der Behandlung des Gegenstandes Abstand zu nehmen oder sie an die Volksanwaltschaft oder an einen anderen Ausschuß weiterzuleiten, wird dieser auf die Tagesordnung einer der folgenden Sitzungen gestellt. Die weiteren Verhandlungen gestalten sich so wie die der anderen Ausschüsse; zusätzlich hat der Ausschuß für Petitionen und Bürgerinitiativen noch die bereits unter II/1 („vorbereitende Beschlüsse“) erwähnten Möglichkeiten:

- a) die Einholung von Stellungnahmen der Bundesregierung bzw. einzelner ihrer Mitglieder und/oder der Volksanwaltschaft unter allfälliger Setzung einer Frist zu beschließen bzw.
- b) Verfügungen hinsichtlich der Teilnahme des Erstunterzeichners, der Mitglieder der Volksanwaltschaft sowie informierter Vertreter der Bundesregierung und der Volksanwaltschaft zu treffen.
- c) Auch eine Beschlußfassung gemäß § 40 Abs. 1 steht ihm weiterhin offen.

Die Mitglieder der Bundesregierung können im Sinne des § 18 Abs. 1 jedenfalls an den Verhandlungen teilnehmen, doch wird für die speziellen Erfordernisse bei Verhandlung von Petitionen und Bürgerinitiativen für die Mitglieder der Bundesregierung zusätzlich die Möglichkeit geschaffen, informierte Vertreter zu entsenden, die sich — wie auch der Erstunterzeichner im Fall eines diesbezüglichen Beschlusses — an der Debatte beteiligen können. Dasselbe gilt gemäß § 100b Abs. 2 Z 2 für Mitglieder der Volksanwaltschaft bzw. deren Vertreter. Die Anwesenheit der Mitglieder der Bundesregierung und der Volksanwaltschaft sowie des Präsidenten (Vizepräsidenten) des Rechnungshofes kann aber jedenfalls vom Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 18 Abs. 3 und 20 Abs. 4 und 5 verlangt werden.

### III. Enderledigung

#### Im Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen

Der Ausschuss hat auch nach Beendigung der Verhandlungen über eine Petition bzw. Bürgerinitiative die Möglichkeit (die Anführung der Erledigungsarten im § 100c Abs. 1 bis 3 ist **taxativ!**),

1. diese — allenfalls unter Anschluß einer Empfehlung — im Wege des Präsidenten an einen anderen Ausschuss, also in der Regel den zuständigen Fachausschuss, weiterzuleiten (dies wird — wie auch im Fall des § 100b Abs. 1 Z 1 lit. c — in der Praxis durch ein Schreiben des Obmannes bzw., falls dieser verhindert ist, eines Obmannstellvertreters an den Präsidenten geschehen) oder
2. dem Plenum zu berichten, wobei drei Formen der Erledigung möglich sind:
  - a) Weiterleitung an die Bundesregierung oder einzelne ihrer Mitglieder zur geeigneten Verfügung,
  - b) Übermittlung an die Volksanwaltschaft zur weiteren Behandlung,
  - c) Kenntnisnahme des Ausschussberichtes, und zwar insbesondere in den Fällen, in denen der Gegenstand durch inzwischen getroffene Maßnahmen erledigt ist oder von der weiteren Behandlung Abstand genommen werden soll; letzteres wird dann in Frage kommen, wenn sich die Unmöglichkeit, den Vorstellungen der Einschreiter entsprechende Schritte zu unternehmen, erst im Zuge der Verhandlungen und nicht schon bei der Besprechung des Einlaufes herausgestellt hat. Die Stellung Selbständiger Ausschussanträge im Sinne des § 27 ist schon auf Grund der taxativen Aufzählung im § 100c Abs. 2 und 3 nicht zulässig; dies wird jedoch zwecks eindeutiger Klarstellung ausdrücklich im § 100c Abs. 2 normiert.

§ 100c Abs. 2 sieht die Möglichkeit vor, daß mehrere Petitionen und Bürgerinitiativen mit einem gemeinsamen Bericht (Sammelbericht) an das Plenum erledigt werden können. Hinsichtlich jedes Gegenstandes muß jedenfalls ein gesonderter Antrag gestellt werden.

#### Erledigung im Plenum

1. Jene Petitionen und Bürgerinitiativen, die einem Fachausschuss zugeleitet und von diesem erledigt wurden, werden im Plenum so behandelt, wie dies bereits nach der geltenden Rechtslage möglich ist (Beschlussfassung über einen Gesetzentwurf, eine Entschliebung, allenfalls Kenntnisnahme des Ausschussberichtes).

2. Die Beschlussfassung über vom Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen durch Berichterstattung an das Plenum erledigte Gegenstände erfolgt entsprechend dem Ausschussantrag; die Stellung von Unselbständigen Entschliebungsanträgen bzw. von Abänderungs- und Zusatzanträgen im Plenum ist nicht ausgeschlossen. Abänderungs- und Zusatzanträge sind jedoch nur im Rahmen des § 100c Abs. 3 Z 1 bis 3 zulässig. Die Bestimmung in § 100c Abs. 4 betreffend die Abstimmung über Sammelberichte dient der Verhandlungseconomie. Unbeschadet dieser Norm kann ein Verlangen auf getrennte Abstimmung im Sinne des § 65 Abs. 4 durch jeden Abgeordneten gestellt werden.

3. Schließlich hat der Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen dem Nationalrat über seine Beschlüsse gemäß § 100b Abs. 1 Z 1 lit. a und b — Erklärung einer Petition bzw. Bürgerinitiative „als offenkundig ungeeignet zur weiteren Behandlung“; Weiterleitung an die Volksanwaltschaft — zu berichten.

Der Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen kann in diesem Fall an das Plenum nur den Antrag stellen, seinen Bericht zur Kenntnis zu nehmen; Abänderungs- und Zusatzanträge sind hiezu nicht zulässig.

#### Zu § 100b Abs. 2 Z 1:

Der Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen kann Stellungnahmen der Bundesregierung bzw. einzelner ihrer Mitglieder sowie der Volksanwaltschaft einholen und allenfalls eine diesbezügliche Frist setzen. Dieses Recht gegenüber der Bundesregierung bzw. deren Mitgliedern ist im verfassungsrechtlich gewährleisteten Fragerecht gemäß Art. 52 Abs. 1 im Zusammenhang mit Abs. 3 B-VG sowie im letzten Halbsatz des Art. 75 B-VG begründet; für die Befassung der Volksanwaltschaft wurde durch die B-VG-Novelle 1988 eine verfassungsrechtliche Grundlage in Art. 148 a Abs. 3 B-VG geschaffen.

#### Zu § 100b Abs. 2 Z 2:

Der Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen hat die Möglichkeit, mit Beschluss festzulegen,

ob und in welchem Umfang der Erstunterzeichner an den Verhandlungen teilnehmen kann. Ist jedoch ein positiver Beschluß auf Teilnahme gefaßt worden, so steht dem Erstunterzeichner auch das Recht zu, in der Debatte das Wort zu ergreifen. Sollte eine Bürgerinitiative gemäß §§ 100b Abs. 1 Z 1 lit. c oder 100c Abs. 1 einem anderen Ausschuß zugewiesen werden, hat dieser die Möglichkeit, den Erstunterzeichner gemäß § 40 Abs. 1 zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung einzuladen.

Ein Abgeordneter, der eine Petition überreicht hat, ist nach den allgemeinen Bestimmungen berechtigt, als Zuhörer bei den Ausschußverhandlungen anwesend zu sein; der Ausschuß kann ihn aber jederzeit durch Beschluß mit beratender Stimme beiziehen (§ 37 Abs. 1 und 2).

#### Zu den §§ 100b Abs. 1 Z 1 lit. b und 100c Abs. 3 Z 2:

Nach diesen Bestimmungen kann eine Petition bzw. Bürgerinitiative an die Volksanwaltschaft zur weiteren Behandlung übermittelt werden. Dazu ist anzumerken, daß die Volksanwaltschaft gemäß Art. 148a Abs. 1 und 2 B-VG zur Prüfung behaupteter oder vermuteter Mißstände in der Verwaltung des Bundes berufen ist. Nicht von Relevanz ist in diesem Zusammenhang jedoch die Ermächtigung an die Länder gemäß Art. 148i Abs. 1 B-VG, durch Landesverfassungsgesetz die Volksanwaltschaft auch für den Bereich der Verwaltung des betreffenden Landes für zuständig zu erklären, da sich Petitionen nach § 100 Abs. 1 auf den Kompetenzbereich des Bundes beziehen müssen.

#### Zu § 100d:

Diese Bestimmung normiert eine Informationspflicht der Parlamentsdirektion. Es ist davon auszugehen, daß die Information des Erstunterzeichners einer Bürgerinitiative von Amts wegen nicht jeden einzelnen Verfahrensschritt umfassen muß, sich aber andererseits auch nicht auf die Enderledigung des Gegenstandes beschränken kann. So wird der Erstunterzeichner insbesondere zu informieren sein, wenn die Bürgerinitiative einem anderen Ausschuß zugewiesen wurde.

#### Zu Z 79:

In Abs. 1 wird ein neuer Tatbestand — Nichtbefolgung von Anordnungen des Präsidenten — ein-

gefügt; ein Tatbestand der bisherigen Rechtslage — Verletzung der Sitte — wird durch „Verletzung der Würde des Nationalrates“ ersetzt.

Abs. 2 entspricht der geltenden Rechtslage; der Ausdruck „das Wort völlig entziehen“ bedeutet, daß der betreffende Abgeordnete sich in der jeweiligen **Debatte** nicht mehr zum Wort melden kann.

Ein neuer Absatz 3 sieht als Sanktion nun zusätzlich die Nichtentgegennahme von Wortmeldungen eines Abgeordneten für den Rest der **Sitzung** vor; als Qualifikationsmerkmal ist die Erteilung eines Ordnungsrufes an ihn in kurzer Aufeinanderfolge zum wiederholten Mal normiert.

#### Zu Z 80:

Im ersten Satz wird die im § 69 Abs. 4 neu normierte Frist für die Durchführung der ersten Lesung berücksichtigt; der neue zweite Satz dient der Klarstellung, daß — wie dies in der parlamentarischen Praxis schon bisher gehandhabt wurde — der Lauf der dreimonatigen Frist, innerhalb welcher der Unvereinbarkeitsausschuß über Meldungen Beschluß zu fassen hat, durch die tagungsfreie Zeit gehemmt wird.

#### Zu Artikel II:

Das abweichende Inkrafttreten für die Bestimmungen über parlamentarische Petitionen und Bürgerinitiativen (Z 78) ergibt sich aus den hierfür notwendigen, umfangreichen Vorbereitungsarbeiten. Hinsichtlich der die Volksbegehren betreffende Änderung (Z 52 a) muß das Inkrafttreten der Z 10 (Art. 41 Abs. 2) der am 29. November 1988 vom Nationalrat beschlossenen B-VG-Novelle 1988 berücksichtigt werden.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Geschäftsordnungsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1988 12 07

**Arthold**  
Berichterstatter

**Dr. Fischer**  
Obmann

/.

**Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das Bundesgesetz vom 4. Juli 1975, BGBl. Nr. 410, über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975) geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Geschäftsordnungsgesetz 1975, BGBl. Nr. 410, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 302/1979 und BGBl. Nr. 353/1986, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Z 2 wird der Klammerausdruck „(§ 12 Abs. 2)“ durch „(§ 11 Abs. 4)“ ersetzt.

2. a) § 2 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. in den Fällen der §§ 9 und 10 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330.“

b) § 2 Abs. 4 lautet:

„(4) In den Fällen des Abs. 1 Z 4 finden die Vorschriften des § 10 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330, Anwendung.“

3. § 7 letzter Satz lautet:

„Die Ergebnisse der Konstituierung eines Klubs sowie Veränderungen derselben sind dem Präsidenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.“

4. § 8 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Die Präsidialkonferenz ist ein beratendes Organ. Sie erstattet insbesondere Vorschläge zur Erstellung und Durchführung der Arbeitspläne, zur Festlegung der Tagesordnungen und der Sitzungszeiten des Nationalrates, zur Zuweisung von Vorlagen an die Ausschüsse und zur Koordinierung der Sitzungszeiten derselben sowie bezüglich der Wahrnehmung internationaler parlamentarischer Beziehungen.

(3) Die Erlassung der Hausordnung (§ 14 Abs. 1) sowie die Verfügungen des Präsidenten hinsichtlich der Liste der Abgeordneten (§ 14 Abs. 7), des verkürzten Verfahrens (§ 28 a), der Redezeitbeschränkung (§ 57 Abs. 1 Z 2 und Abs. 5), des Zeitpunktes der Debatte gemäß § 81 Abs. 2, des Entfalls der

Fragestunde (§ 94 Abs. 5) und der Abhaltung einer Aktuellen Stunde (§ 97a Abs. 1) bedürfen jedenfalls der vorherigen Beratung in der Präsidialkonferenz.“

5. § 11 lautet:

„§ 11. (1) Jeder Abgeordnete ist verpflichtet, an den Sitzungen des Nationalrates und der Ausschüsse, in die er gewählt ist, teilzunehmen.

(2) Ist ein Abgeordneter verhindert, an einer oder mehreren aufeinanderfolgenden Sitzungen des Nationalrates teilzunehmen, so hat er oder der Klub, dem er angehört, dies der Parlamentsdirektion vor Beginn der Sitzung beziehungsweise der ersten von mehreren aufeinanderfolgenden Sitzungen mitzuteilen.

(3) Der Präsident hat am Beginn jeder Sitzung mitzuteilen, welche Abgeordneten verhindert sind.

(4) Dauert die Verhinderung jedoch 30 Tage oder länger, hat der betreffende Abgeordnete dies dem Präsidenten schriftlich unter Angabe des Grundes mitzuteilen. Ist eine solche Verhinderung nicht durch Krankheit begründet, hat der Präsident den Sachverhalt dem Nationalrat bekanntzugeben. Wird gegen die Triftigkeit des Grundes eine Einwendung erhoben, hat der Nationalrat ohne Debatte zu entscheiden, ob der Abgeordnete aufzufordern ist, unverzüglich an den Sitzungen des Nationalrates wieder teilzunehmen.“

6. § 12 lautet:

„§ 12. Wenn ein weibliches Mitglied des Nationalrates in eine Funktion gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewählt wird, ist die geschlechtsspezifische Form der Funktionsbezeichnung zu verwenden.“

7. § 13 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Präsident hat das Recht der Entgegennahme wie auch der Zuteilung aller an den Nationalrat gelangenden Schriftstücke. Ihm obliegt die Vertretung des Nationalrates und seiner Ausschüsse nach außen einschließlich der Wahrnehmung internationaler parlamentarischer Beziehungen.“

8. § 19 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Mitglieder der Bundesregierung sowie die Staatssekretäre können in den Debatten des Nationalrates, seiner Ausschüsse und deren Unterausschüsse — ausgenommen jene des Ständigen Unterausschusses des Hauptausschusses und der Untersuchungsausschüsse — zu einem in Verhandlung stehenden Gegenstand auch wiederholte Male, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen. Den Staatssekretären kommt dieses Recht in Abwesenheit jenes Mitgliedes der Bundesregierung zu, dem sie beigegeben sind, sowie bei dessen Anwesenheit im Einvernehmen mit diesem.“

9. § 20 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes können in den Debatten des Nationalrates sowie seiner Ausschüsse und deren Unterausschüsse zu einem der in Abs. 1 angeführten Gegenstände auch wiederholte Male, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen. Dem Vizepräsidenten kommt dieses Recht in Abwesenheit des Präsidenten und während der Teilnahme an einer Debatte auf Grund eines Beschlusses gemäß Abs. 4 sowie im Einvernehmen mit dem Präsidenten auch bei dessen Anwesenheit zu.“

10. In § 21 Abs. 1 wird nach dem Ausdruck „Einsprüche des Bundesrates;“ folgender Absatz eingefügt:

„Stenographische Protokolle über parlamentarische Enqueten;“

10a. In § 21 Abs. 3 wird vor dem Ausdruck „Anfragen und Anfragebeantwortungen;“ folgender Absatz eingefügt:

„Berichte von Enquete-Kommissionen;“

11. In § 21 Abs. 1 werden nach dem Begriff „Petitionen“ die Worte „und Bürgerinitiativen“ eingefügt.

12. § 22 lautet:

„§ 22. Die im § 21 angeführten Gegenstände der Verhandlung mit Ausnahme der Petitionen und Bürgerinitiativen gelten als Bestandteile der Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Nationalrates (Art. 33 B-VG). Dasselbe gilt für die Berichte der Ausschüsse beziehungsweise die Minderheitsberichte gemäß § 42 Abs. 4 und die Stellungnahmen gemäß § 42 Abs. 5.“

13. In § 23 Abs. 1 wird nach dem Ausdruck „Einsprüchen des Bundesrates;“ eingefügt:

„Stenographischen Protokollen über parlamentarische Enqueten, Berichten von Enquete-Kommissionen;“

14. § 23 Abs. 3 lautet:

„(3) Ersuchen um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung von Abgeordneten gemäß § 10 Abs. 2

und Abs. 3 erster Satz, Ersuchen um Entscheidung über das Vorliegen eines Zusammenhanges im Sinne des § 10 Abs. 3 und Mitteilungen von Behörden gemäß § 10 Abs. 5, Anträge von Behörden gemäß Art. 63 Abs. 2 B-VG, Ersuchen um die Ermächtigung zur Verfolgung von Personen wegen Beleidigung des Nationalrates sowie Zuschriften über die Ernennung von Mitgliedern der Bundesregierung und von Staatssekretären werden nicht vervielfältigt und verteilt. Die Vervielfältigung und Verteilung von Petitionen und Bürgerinitiativen richten sich nach den Bestimmungen des § 100 Abs. 5.“

15. § 26 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Antrag muß mit der Formel versehen sein: „Der Nationalrat wolle beschließen“ und hat den Wortlaut des nach dem Antrage vom Nationalrat zu fassenden Beschlusses zu enthalten. Er ist dem Präsidenten schriftlich, mit der eigenhändigen Unterschrift des Antragstellers oder der Antragstellerin versehen, zu übergeben. Die Eigenschaft als Antragsteller muß aus dem Antrag deutlich ersichtlich sein. Jedem Antrag sind mindestens vier Abschriften beizulegen.“

16. § 26 Abs. 4 lautet:

„(4) Jeder Antrag muß mit Einrechnung des Antragstellers (der Antragstellerin) von mindestens fünf Abgeordneten unterstützt sein.“

17. In § 26 Abs. 5 wird die Zahl „acht“ durch die Zahl „fünf“ ersetzt.

18. In § 26 Abs. 7 und 8 ist jeweils im ersten Satz die Wortfolge „vom Antragsteller beziehungsweise von den Antragstellern“ durch den Ausdruck „vom Antragsteller (von den Antragstellern)“ zu ersetzen.

18a. Nach dem V. Abschnitt wird folgender Abschnitt Va eingefügt:

#### „Va. Verkürztes Verfahren

§ 28a. (1) Der Präsident kann nach Beratung in der Präsidialkonferenz bei Vorlagen, die weder Gesetzesvorschläge zum Gegenstand haben noch gemäß §§ 79 und 80 zu behandeln sind, unmittelbar nach der Mitteilung über deren Einlangen gemäß § 23 Abs. 4 dem Nationalrat vorschlagen, von ihrer Zuweisung an Ausschüsse abzusehen und diese auf eine der Tagesordnungen der nächsten Sitzungen zu stellen.

(2) Wird gegen diesen Vorschlag des Präsidenten Widerspruch erhoben, so hat die Zuweisung zur Vorberatung durch Ausschüsse zu erfolgen.“

19. § 32 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Vorberatung der Verhandlungsgegenstände werden Ausschüsse gewählt. Der Nationalrat setzt die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder jedes zu wählenden Ausschusses fest. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden auf die Klubs

im Verhältnis der Zahl der ihnen angehörenden Abgeordneten nach den im § 30 festgelegten Grundsätzen verteilt. Die Klubs machen die auf sie entfallenden Ausschuß- und Ersatzmitglieder dem Präsidenten namhaft; diese gelten damit als gewählt. Sobald dem Präsidenten mitgeteilte Veränderungen im Stärkeverhältnis der Klubs es erfordern, hat der Nationalrat innerhalb einer Woche nach Einlangen der Mitteilung beim Präsidenten oder — falls während dieses Zeitraums keine Sitzungen stattfinden — spätestens in der auf die Mitteilung zweitfolgenden Sitzung eine Neuwahl der bestehenden Ausschüsse durchzuführen. Bis zur Konstituierung der neugewählten Ausschüsse führen die bestehenden Ausschüsse ihre Geschäfte in der bisherigen Zusammensetzung weiter. Die Ausschußverhandlungen während einer Gesetzgebungsperiode erfahren durch eine solche Neuwahl keine Unterbrechung.“

20. § 33 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Wenn jedoch ein Fünftel der Abgeordneten dies schriftlich verlangt, ist die Abstimmung an den Beginn der nächsten Sitzung zu verlegen.“

20a. In § 33 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Auf Beschluß des Untersuchungsausschusses wird Medienvertretern bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen vom Präsidenten nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten Zutritt gewährt; der Präsident kann sich hiebei der Vereinigung der Parlamentsredakteure und anderer beruflicher Interessenvertretungen von Journalisten bedienen. Fernseh- sowie Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Lichtbildaufnahmen sind jedoch unzulässig.“

Die Abs. 3 und 4 des § 33 erhalten die Absatzbezeichnungen „4“ und „5“.

21. § 34 Abs. 2 lautet:

„(2) Jeder Ausschuß wählt einen Obmann und so viele Obmannstellvertreter und Schriftführer, wie für notwendig erachtet werden. Bei Verhinderung der Schriftführer ist vom Ausschuß ein Schriftführer für die betreffende Sitzung zu wählen.“

22. § 35 lautet:

„§ 35. (1) Ein Ausschuß kann zur Vorbehandlung ihm zugewiesener Gegenstände einen Unterausschuß einsetzen oder damit einen bereits bestehenden Unterausschuß betrauen. Untersuchungsausschüsse können Unterausschüsse lediglich zur Abfassung des Berichtsentwurfes einsetzen.

(2) Dem Unterausschuß kommt beratender Charakter zu; Mehrheitsbeschlüsse sind lediglich über Anträge zur Geschäftsbehandlung zulässig.

(3) Zur Konstituierung wird der Unterausschuß vom Obmann des Ausschusses einberufen. Jeder

Unterausschuß wählt einen Obmann und so viele Obmannstellvertreter und Schriftführer, wie für notwendig erachtet werden. Bis zur Wahl des Unterausschußobmannes führt der Ausschußobmann den Vorsitz.

(4) Der Obmann des Unterausschusses beruft diesen zu seinen Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen im Sinne des § 34 Abs. 4. Hiebei sind auch die Bestimmungen des § 41 mit Ausnahme der Absätze 2 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

(5) Auf Vorschlag des Obmannes beschließt der Unterausschuß:

1. ob die Verhandlung über mehrere ihm zur Vorbehandlung übertragene Gegenstände gemeinsam oder getrennt durchzuführen ist;
2. im Falle der gemeinsamen Verhandlung, welcher von mehreren Gesamtanträgen dieser zugrunde zu legen ist;
3. ob die Debatte unter einem, in Teilen oder getrennt in General- und Spezialdebatte durchgeführt wird.

(6) Ein verhindertes Unterausschußmitglied kann durch einen anderen Abgeordneten desselben Klubs nach schriftlicher Meldung beim Vorsitzenden des Unterausschusses vertreten werden. Bei Verhinderung der Schriftführer ist vom Unterausschuß ein interimistischer Schriftführer für eine Sitzung zu wählen.

(7) Die Verhandlungen des Unterausschusses sind, soweit er nicht anderes beschließt, vertraulich. Für die Verhandlungen der Ausschüsse gelten die §§ 32 Abs. 1 vorletzter und letzter Satz, 36, 37, mit Ausnahme des Abs. 4, und die §§ 38 bis 40 sinngemäß.“

23. Dem § 35 wird folgender § 35 a angefügt:

„§ 35a. (1) Der Unterausschuß hat dem Ausschuß über das Ergebnis seiner Verhandlungen entweder durch seinen Obmann oder durch einen gewählten Berichterstatter mündlich oder schriftlich zu berichten.

(2) Auch wenn nicht über alle Teile eines Entwurfes Einvernehmen erzielt wurde, kann der Obmann oder der gewählte Berichterstatter auf Grund eines Beschlusses des Unterausschusses dem Ausschuß eine Neufassung des gesamten Textes vorlegen, wobei jene Teile, über die kein Einvernehmen erzielt wurde, ersichtlich zu machen sind.

(3) Dem Unterausschuß kann vom Ausschuß jederzeit, auch während der Verhandlung über den Gegenstand im Unterausschuß, eine Frist zur Berichterstattung gesetzt werden. Hiebei sind die §§ 43 Abs. 2 sowie 44 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.“

24. In § 36 entfallen jeweils die Klammerausdrücke „(Unterausschuß)“ und „(Unterausschusses)“.

25. § 37 lautet:

„§ 37. (1) Der Präsident des Nationalrates ist berechtigt, den Verhandlungen auch jener Ausschüsse, denen er nicht als Mitglied angehört, mit beratender Stimme beizuwohnen. Andere Abgeordnete dürfen als Zuhörer anwesend sein.

(2) Es steht den Ausschüssen frei, auch andere Abgeordnete zur Teilnahme an Sitzungen mit beratender Stimme beizuziehen.

(3) Die Ausschüsse sind verpflichtet, jenen Teilen ihrer Sitzungen, die der Vorberatung eines Volksbegehrens dienen, den Bevollmächtigten im Sinne des Volksbegehrgesetzes 1973 beizuziehen.

(4) Die Bundesräte sind berechtigt, bei den Verhandlungen der Ausschüsse als Zuhörer anwesend zu sein.

(5) Personen, die weder gemäß Abs. 1 bis 4 noch nach §§ 18 Abs. 1 oder 20 Abs. 1 und 5 zur Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses berechtigt sind, dürfen nur auf Grund einer Genehmigung (Weisung) des Präsidenten des Nationalrates oder des weisungsberechtigten Mitgliedes der Bundesregierung, Präsidenten des Rechnungshofes oder Vorsitzenden der Volksanwaltschaft anwesend sein.

(6) Jeder Ausschuß kann von Sitzungen oder Teilen einer Sitzung alle Personen ausschließen, die weder dem Nationalrat angehören noch gemäß den §§ 18 Abs. 1 und 20 Abs. 1 und 5 zur Teilnahme an den Verhandlungen berechtigt sind.

(7) Die Ausschüsse können beschließen, daß und inwieweit ihre Verhandlungen sowie die von ihnen gefaßten Beschlüsse vertraulich sind. Von vertraulich geführten Verhandlungen kann der Ausschuß weiters auch die Abgeordneten, die in der betreffenden Sitzung nicht stimmberechtigt sind, ausschließen; zu einem solchen Beschluß ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(8) Die Präsidenten des Nationalrates können niemals von der Sitzung eines Ausschusses ausgeschlossen werden.“

26. In den §§ 38 bis 40 entfallen jeweils die Klammerausdrücke „(Unterausschüsse)“, „(Unterausschusses)“ und „(Unterausschuß)“.

27. In § 38 Abs. 1 erster Satz entfallen die Worte „oder Unterausschusses“.

28. In § 39 Abs. 1 entfallen die Worte „und Unterausschüsse“.

28a. § 40 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Ausschüsse haben das Recht, durch den Präsidenten die Mitglieder der Bundesregierung um die Einleitung von Erhebungen zu ersuchen oder Sachverständige oder andere Auskunftspersonen zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung

einzuladen; sind mit dieser Einladung Kosten verbunden, so ist die Zustimmung des Präsidenten erforderlich.“

29. § 41 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

„Enthält der schriftliche Bericht eines Unterausschusses die Neufassung des gesamten Textes eines Entwurfes im Sinne des § 35a Abs. 2, ist dieser Verhandlungsgrundlage.“

30. In § 41 Abs. 7 letzter Satz sind die Worte „von ihm entsendeter“ zu streichen.

31. § 42 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Ausschuß wählt am Schluß der Verhandlungen einen Berichtersteller für den Nationalrat, der das Ergebnis derselben, insbesondere hinsichtlich der Beschlüsse des Ausschusses, in einem schriftlichen Bericht zusammenfaßt. Hiebei hat er im Fall der Berichterstattung über ein Volksbegehren eine in knapper Form gehaltene persönliche Stellungnahme des Bevollmächtigten im Sinne des § 37 Abs. 3, soweit sie vom Hauptbericht abweicht, zu berücksichtigen. Der Bericht wird, vom Obmann und vom Berichtersteller unterfertigt, dem Präsidenten des Nationalrates übergeben, der die Vervielfältigung und die Verteilung an die Abgeordneten verfügt.“

32. § 42 Abs. 4 und 5 sowie der neu angefügte Abs. 6 lauten:

„(4) Wenn eine Minderheit von wenigstens drei stimmberechtigten Teilnehmern an den Ausschußverhandlungen (§ 32) ein abgeordnetes Gutachten abgeben will, hat sie das Recht, einen besonderen schriftlichen Bericht (Minderheitsbericht) zu erstatten, der einen vertretbaren Umfang nicht überschreiten darf.

(5) Darüber hinaus kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer an den Ausschußverhandlungen eine vom Hauptbericht abweichende persönliche Stellungnahme in knapper Form zum Gegenstand abgeben.

(6) Minderheitsberichte gemäß Abs. 4 und Stellungnahmen gemäß Abs. 5 müssen dem Präsidenten so rechtzeitig übergeben werden, daß sie gleichzeitig mit dem Hauptbericht in Verhandlung genommen werden können. Der Präsident verfügt die Vervielfältigung und Verteilung der Minderheitsberichte und der Stellungnahmen an die Abgeordneten. Diese sind dem Ausschußbericht anzuschließen, wenn die Frist nach § 44 Abs. 1 eingehalten werden kann. Eine mündliche Berichterstattung im Nationalrat ist unzulässig.“

33. § 43 lautet:

„§ 43. (1) Der Nationalrat kann auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag eines Abgeordneten gemäß § 59 Abs. 1 jederzeit — auch während der Verhandlung über einen Gegenstand im Ausschuß — dem Ausschuß eine Frist zur Berichter-

stattung setzen. Die Bekanntgabe eines diesbezüglichen Vorschlages durch den Präsidenten oder die Stellung eines solchen Antrages hat vor Eingang in die Tagesordnung einer Sitzung zu erfolgen. Die Abstimmung hierüber ist vom Präsidenten nach Beendigung der Verhandlungen in dieser Sitzung vorzunehmen.

(2) Die einem Ausschuß gesetzte Frist kann vom Nationalrat vor ihrem Ablauf erstreckt werden. Ein diesbezüglicher Antrag ist einem Fristsetzungsantrag gemäß Abs. 1 gleichzusetzen.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen betreffend die Debatte zur Geschäftsbehandlung (§ 59 Abs. 3) können fünf Abgeordnete schriftlich vor Eingang in die Tagesordnung eine kurze Debatte (§ 57a) über Anträge gemäß Abs. 1 oder 2 verlangen.“

34. Dem § 46 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Dieser Auftrag kann sich auch auf bestimmte Verhandlungsgegenstände beziehen.“

35. § 46 Abs. 5 zweiter Satz lautet:

„Wenn innerhalb einer Tagung wenigstens ein Fünftel der Abgeordneten oder die Bundesregierung es verlangt, ist der Präsident verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, und zwar so, daß der Nationalrat spätestens binnen fünf Tagen nach Eintreffen des Verlangens beim Präsidenten zusammentritt.“

36. § 47 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn es vom Präsidenten oder von einem Fünftel der Abgeordneten verlangt und vom Nationalrat nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.“

37. § 49 Abs. 5 lautet:

„(5) Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag eines Abgeordneten kann der Nationalrat mit Zweidrittelmehrheit vor Eingang in die Tagesordnung beschließen, daß ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt oder daß ein nicht auf der Tagesordnung stehender Gegenstand in Verhandlung genommen wird.“

38. Dem § 51 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Ausnahmsweise gilt ein Teil des Amtlichen Protokolls mit Schluß der Sitzung als genehmigt, wenn der Präsident auf Grund eines schriftlichen Verlangens von 20 Abgeordneten die vorgesehene Fassung des Amtlichen Protokolls zu einzelnen Gegenständen nach deren Erledigung verlesen und über etwaige — sofort zu erhebende — Einwendungen gegen die Fassung oder den Inhalt dieses Teils des Amtlichen Protokolls entschieden hat. Eine Debatte findet nicht statt.“

39. In § 52 Abs. 4 wird der Begriff „und der Petitionen“ durch den Begriff „sowie der Petitionen und Bürgerinitiativen“ ersetzt.

40. In § 53 Abs. 3 wird die Zahl „acht“ jeweils durch die Zahl „fünf“ ersetzt.

41. § 53 Abs. 6 und 7 sowie der neu angefügte Abs. 8 lauten:

„(6) Der Nationalrat kann nach Erschöpfung der Rednerliste beschließen,

1. die Verhandlung zu vertagen,
2. den Gegenstand nochmals an den Ausschuß zu verweisen oder
3. zur Tagesordnung überzugehen.

Im Fall der Z 3 ist die Verhandlung erledigt.

(7) Auf Vorschlag des Präsidenten kann der Nationalrat die Verhandlung über einen Gegenstand auch während der Debatte über denselben mit Zweidrittelmehrheit vertagen. Dieser Beschluß wird ohne Debatte gefaßt.

(8) Für den Fall, daß bei einer mehrere Tage dauernden Verhandlung über eine Vorlage eine Teilung der Debatte und Abstimmung erfolgt, kann der Nationalrat nach Verhandlung jedes Teiles beschließen, die Verhandlung über diese Vorlage zu vertagen, um eine oder mehrere Sitzungen zur Verhandlung anderer Gegenstände einzuschieben.“

42. In den §§ 55 Abs. 2 und 56 Abs. 3 wird die Zahl „acht“ jeweils durch die Zahl „fünf“ ersetzt.

43. § 57 lautet:

„§ 57. (1) Die Redezeit eines Abgeordneten in einer Debatte oder, wenn diese in Teilen durchgeführt wird, in jedem Teil derselben darf ein bestimmtes Ausmaß nicht überschreiten, wenn

1. der Nationalrat dies spätestens vor Eingang in die Debatte beschließt oder
2. der Präsident dies nach Beratung in der Präsidialkonferenz — auch während der Debatte — anordnet.

(2) Über die Beschränkung der Redezeit kann keine Debatte durchgeführt werden.

(3) Im Falle des Abs. 1 Z 1 darf die Redezeit nicht auf weniger als 15 Minuten, im Falle des Abs. 1 Z 2 nicht auf weniger als 10 Minuten herabgesetzt werden.

(4) Wird die Redezeit auf weniger als 20 Minuten herabgesetzt, steht dem jeweils ersten gemeldeten Redner jedes Klubs dennoch eine Redezeit von 20 Minuten zu.

(5) Der Präsident kann nach Beratung in der Präsidialkonferenz vor Beginn der Debatte anordnen, daß die Gesamtredezeit der Abgeordneten desselben Klubs in der Debatte oder, wenn diese in Teilen durchgeführt wird, in jedem Teil derselben ein bestimmtes Ausmaß nicht überschreiten darf. Wurde eine solche Anordnung getroffen, ist ein Beschluß gemäß Abs. 1 Z 1 nicht mehr zulässig.



(6) Die Gesamtredezeit der Abgeordneten desselben Klubs im Sinne des Abs. 5 kann auch vor Beginn der Debatte mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wobei diese Zeit für einen Klub nicht weniger als 60 Minuten betragen darf.

(7) Die Redezeit für Abgeordnete, die keinem Klub angehören, kann im Rahmen einer Anordnung beziehungsweise eines Beschlusses auf Festlegung der Gesamtredezeit gemäß Abs. 5 oder 6 beschränkt werden, jedoch nicht auf weniger als 20 Minuten für jeden Redner.

(8) Spricht ein Mitglied der Bundesregierung oder ein Staatssekretär länger als 20 Minuten, kann von jedem Klub für einen von ihm namhaft gemachten Redner zusätzliche Redezeit im Ausmaß der Überschreitung in Anspruch genommen werden.

(9) Anordnungen des Präsidenten sowie Beschlüsse im Sinne der Abs. 1, 5, 6 und 7 können auch vor Eingang in die Tagesordnung getroffen beziehungsweise gefaßt werden.“

44. § 57a lautet:

„§ 57a. (1) Kurze Debatten über einen Fristsetzungsantrag (§ 43 Abs. 3) oder über die schriftliche Beantwortung einer an die Bundesregierung oder eines ihrer Mitglieder gerichteten Anfrage (§ 92a) haben nach Erledigung der Tagesordnung, jedoch spätestens um 16 Uhr, stattzufinden.

(2) Für eine solche Debatte kann jeder Klub einen Redner melden, dessen Redezeit auf 5 Minuten beschränkt ist.

(3) Die Bestimmungen über die tatsächliche Berichtigung (§ 58) finden keine Anwendung.

(4) Debatten gemäß Abs. 1 können von Abgeordneten, die demselben Klub angehören, nur einmal im Monat, und zwar entweder über einen Fristsetzungsantrag oder über die schriftliche Beantwortung einer Anfrage, verlangt werden. Wird ein solches Verlangen von Abgeordneten mehrerer Klubs unterstützt, ist es dem Klub, dem der Erstunterzeichner angehört, anzurechnen. Gehört dieser keinem Klub an, gilt diese Bestimmung hinsichtlich des Zweitunterzeichners und so weiter.“

45. § 58 lautet:

„§ 58. (1) Wenn sich im Laufe einer Debatte ein Abgeordneter zu einer tatsächlichen Berichtigung zum Worte meldet, hat ihm der Präsident in der Regel sofort, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, spätestens aber unmittelbar nach Schluß der Debatte über den Verhandlungsgegenstand, das Wort zu erteilen.

(2) Eine tatsächliche Berichtigung hat mit der Wiedergabe der zu berichtigenen Behauptung zu beginnen und hat dieser Behauptung den berichtigten Sachverhalt gegenüberzustellen.

(3) Eine Erwiderung auf eine tatsächliche Berichtigung ist nur durch einen Abgeordneten möglich,

der in die Darlegung des berichtigten Sachverhaltes gemäß Abs. 2 persönlich einbezogen wurde; er hat sich bei seiner Wortmeldung auf die Sachverhaltsdarstellung zu beschränken.

(4) Verstößt ein Redner gegen die Bestimmungen des Abs. 2 oder 3, ist ihm durch den Präsidenten das Wort zu entziehen.

(5) Eine tatsächliche Berichtigung sowie eine Erwiderung auf eine tatsächliche Berichtigung dürfen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Der Präsident kann diese Redezeit auf Ersuchen des Redners ausnahmsweise erstrecken.“

46. § 60 Abs. 4 lautet:

„(4) In der ersten Lesung eines Gesetzesvorschlages, in der Debatte über den Gegenstand einer dringlichen Anfrage sowie in der Aktuellen Stunde wird, abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3, zwischen „Für“- und „Gegen“-Rednern nicht unterschieden.“

47. In § 63 Abs. 2 sind die Worte „von ihnen entsendeten“ zu streichen.

48. § 63 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Dem Berichterstatte gemäß § 44 Abs. 4 beziehungsweise § 45 steht ein Schlußwort nur zur Behebung von Schreib- und Druckfehlern sowie sprachlichen Mängeln zu.“

49. In § 63 Abs. 3 letzter Satz sind die Worte „von ihm entsendeter“ zu streichen.

50. § 65 lautet:

„§ 65. (1) Nach Abschluß der Beratung hat der Präsident den Eingang in das Abstimmungsverfahren zu verkünden. Er hat den Gegenstand, über den abgestimmt wird, genau zu bezeichnen.

(2) Die Abstimmungen sind so durchzuführen, daß die wahre Meinung der Mehrheit des Nationalrates zum Ausdruck kommt.

(3) Es sind daher in der Regel die abändernden Anträge vor dem Hauptantrag, und zwar die weitergehenden vor den übrigen, zur Abstimmung zu bringen.

(4) Jeder Abgeordnete kann — wenn dies der Klarheit des Abstimmungsvorganges beziehungsweise des Ergebnisses der Abstimmung dient — vor Eingang in das Abstimmungsverfahren verlangen, daß über bestimmte Teile eines Gegenstandes getrennt abgestimmt wird.

(5) Der Präsident hat bekanntzugeben, in welcher Weise er die Abstimmung durchzuführen beabsichtigt, insbesondere, über welche Teile des Gegenstandes er unter Berücksichtigung gestellter Abänderungs- und Zusatzanträge abstimmen lassen beziehungsweise inwieweit er einem allfälligen Verlangen auf getrennte Abstimmung Rechnung tragen und in welcher Reihenfolge er die Fragen zur Abstimmung bringen wird.

(6) Gegen diese Ankündigung des Präsidenten kann jeder Abgeordnete Einwendungen erheben, über die, falls der Präsident ihnen nicht beitrifft, der Nationalrat ohne Debatte zu entscheiden hat.

(7) Darüber hinaus kann jeder Abgeordnete, jedoch ohne Unterbrechung des Abstimmungsverganges, nur noch die Berichtigung oder Klarstellung der vom Präsidenten ausgesprochenen Fassung der Fragen beantragen. Tritt der Präsident dem Antrag nicht bei, ist sofort und ohne Debatte darüber abzustimmen.

(8) Es steht dem Präsidenten frei, sofern er es zur Vereinfachung oder Klarstellung der Abstimmung oder zur Beseitigung unnötiger Abstimmungen für zweckmäßig erachtet, vorerst eine grundsätzliche Frage zur Beschlussfassung zu bringen.“

51. § 66 lautet:

„§ 66. (1) Die Abstimmung ist in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben durchzuführen.

(2) Jedem Abgeordneten steht es frei, vor jeder Abstimmung zu verlangen, daß der Präsident die Zahl der „für“ und „gegen“ die Frage Stimmenden bekanntgibt. Der Präsident kann jedoch nach eigenem Ermessen von vornherein, oder wenn ihm das Ergebnis der Abstimmung zweifelhaft erscheint, eine namentliche Abstimmung anordnen.

(3) Wenn wenigstens 20 Abgeordnete vor Eingang in das Abstimmungsverfahren schriftlich die Durchführung einer namentlichen Abstimmung verlangen, ist diesem Verlangen ohne weiteres stattzugeben. Sofern nicht eine namentliche Abstimmung verlangt ist, kann der Nationalrat auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag von 20 Abgeordneten eine geheime Abstimmung beschließen.

(4) Bei der namentlichen und der geheimen Abstimmung hat die Stimmenabgabe ausschließlich durch amtliche Stimmzettel zu erfolgen, die die Bezeichnung „Ja“ oder „Nein“ tragen. Die amtlichen Stimmzettel für die namentliche Abstimmung haben überdies den Namen des Abgeordneten zu tragen und sind, je nachdem sie auf „Ja“ oder „Nein“ lauten, in zwei verschiedenen Farben herzustellen. Bei beiden Abstimmungsformen sind die Abgeordneten namentlich aufzurufen, und jeder hat seinen Stimmzettel in eine gemeinsame Urne zu werfen; hiebei sind die Abstimmenden zu zählen. Wer beim Aufruf seines Namens nicht anwesend ist, darf nachträglich keinen Stimmzettel abgeben.

(5) Wenn dies fünf Abgeordnete verlangen, hat die geheime Abstimmung in Wahlzellen zu erfolgen. Die Abstimmung ist in derselben Weise wie nach Abs. 4 durchzuführen, doch hat die Parlamentsdirektion in diesem Fall Vorsorge zu treffen, daß jeder Abgeordnete in der Wahlzelle unbeobachtet den Stimmzettel ausfüllen und in das dafür bestimmte Kuvert geben kann. Der Stimmzettel und dieses Kuvert sind den Abgeordneten von den damit beauftragten Bediensteten der Parlamentsdi-

rektions vor Eintritt in die Wahlzelle zu überreichen; das Kuvert ist unmittelbar nach Verlassen der Wahlzelle in der Urne zu hinterlegen.

(6) Sobald der Präsident die namentliche oder geheime Abstimmung für beendet erklärt, haben die damit beauftragten Bediensteten der Parlamentsdirektion unter Aufsicht der Schriftführer die Stimmzählung vorzunehmen und dem Präsidenten das zahlenmäßige Ergebnis mitzuteilen. Stimmt bei der namentlichen Abstimmung die Zahl der Stimmzettel oder bei der geheimen Abstimmung die der Kuverts mit der Anzahl der Abgeordneten, die tatsächlich abgestimmt haben, nicht überein, so ist die Abstimmung zu wiederholen, sofern diese Differenz auf die Mehrheitsbildung von Einfluß sein könnte.

(7) Der Präsident hat das Ergebnis der Abstimmung zu verkünden. Im Fall der namentlichen Abstimmung sind die Namen der Abgeordneten unter Angabe ihres Abstimmungsverhaltens in das Stenographische Protokoll aufzunehmen.“

52. § 67 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Wenn ein Fünftel der Abgeordneten es schriftlich verlangt, ist die Abstimmung

1. über eine Entschließung, durch die der Bundesregierung oder einzelnen ihrer Mitglieder das Vertrauen versagt werden soll (Art. 74 Abs. 1 B-VG), und
2. über einen Gesetzesvorschlag betreffend die Auflösung des Nationalrates (Art. 29 Abs. 2 B-VG)

auf den zweitnächsten Werktag zu vertagen.

(2) Eine neuerliche Vertagung der im Abs. 1 erwähnten Abstimmungen kann nur durch Beschluß des Nationalrates erfolgen.“

52a. § 69 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Das Volksbegehren muß eine durch Bundesgesetz zu regelnde Angelegenheit betreffen und kann in Form eines Gesetzesantrages gestellt werden.“

53. § 69 Abs. 4 lautet:

„(4) Über Gesetzesvorschläge von Abgeordneten (Initiativanträge) ist eine erste Lesung durchzuführen, wenn es im Antrag verlangt wird. Wird verlangt, die erste Lesung innerhalb von drei Monaten durchzuführen, ist dies bei der Erstellung der Tagesordnungen des Nationalrates zu berücksichtigen. Bei der ersten Lesung eines solchen Antrages erhält zunächst der Antragsteller, bei mehreren Antragstellern der von ihnen Bezeichnete, das Wort.“

54. § 71 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Die Beschlussfassung über solche Anträge erfolgt nach Erschöpfung der Rednerliste für die Generaldebatte.“

55. In § 72 Abs. 3 wird die Zahl „acht“ jeweils durch die Zahl „fünf“ ersetzt.

## 850 der Beilagen

27

56. § 72 Abs. 6 lautet:

„(6) Nach Beratung jedes Teiles der Vorlage hat die Abstimmung über denselben zu erfolgen. Der Nationalrat kann nach Erschöpfung der Rednerliste beschließen,

1. die Verhandlung zu vertagen,
2. den Gegenstand nochmals an den Ausschuss zu verweisen oder
3. zur Tagesordnung überzugehen.

Im Fall der Z 3 ist die Verhandlung erledigt.“

57. § 73 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Nationalrat kann nach Erschöpfung der Rednerliste für die gesamte Vorlage (Abs. 1) beziehungsweise für jeden Teil derselben (Abs. 2) beschließen,

1. die Verhandlung zu vertagen,
2. den Gegenstand nochmals an den Ausschuss zu verweisen oder
3. zur Tagesordnung überzugehen.

Im Fall der Z 3 ist die Verhandlung erledigt.“

58. § 74 Abs. 2 erster Satz lautet:

„In der dritten Lesung können nur Anträge auf Behebung von Widersprüchen, die sich bei der Beschlußfassung in zweiter Lesung ergeben haben, gestellt werden; ferner können Schreib- und Druckfehler sowie sprachliche Mängel behoben werden.“

59. In § 78 Abs. 1 wird nach dem Ausdruck „Berichte der Volksanwaltschaft“ eingefügt:

„und Stenographische Protokolle über parlamentarische Enquêtes“

60. In § 79 Abs. 1 zweiter Satz wird das Datum „15. Oktober“ durch das Datum „31. Dezember“ ersetzt.

61. Dem § 80 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ersuchen um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung gemäß § 10 Abs. 3 erster Satz sowie Ersuchen um Entscheidung über das Vorliegen eines Zusammenhanges im Sinne des § 10 Abs. 3 werden dem betroffenen Abgeordneten mitgeteilt.“

62. § 81 lautet:

„§ 81. (1) Über Erklärungen von Mitgliedern der Bundesregierung sowie Mitteilungen über die Ernennung von Mitgliedern der Bundesregierung und Staatssekretären findet sogleich eine Debatte statt, wenn dies von fünf Abgeordneten schriftlich verlangt wird.

(2) Richtet sich das Verlangen nicht ausdrücklich darauf, die Debatte sogleich durchzuführen, bestimmt der Präsident deren Zeitpunkt nach Beratung in der Präsidialkonferenz.

(3) Werden gegen die sofortige Durchführung der Debatte (Abs. 1) Einwendungen erhoben, ent-

scheidet der Nationalrat. In diesem Fall darf die Debatte jedoch nicht später als am Ende der nächstfolgenden Sitzung — bei Außerachtlassung der Sitzungen gemäß § 94 Abs. 5 dritter und vierter Satz — stattfinden.“

63. § 82 Abs. 2 Z 8 lautet:

„8. Ferner bedarf es in den Fällen der §§ 44 Abs. 2, 49 Abs. 5, 53 Abs. 7 und 57 Abs. 6 dieses Bundesgesetzes einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.“

64. § 87 Abs. 2 lautet:

„(2) Wahlen sind in der Regel mit Stimmzetteln durchzuführen und werden durch unbedingte Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden. Wahlen mit Stimmzetteln sind geheim durchzuführen. Für die Wahl der Ausschüsse gelten die Bestimmungen der §§ 30, 32 und 33.“

65. § 87 Abs. 7 lautet:

„(7) Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann auf Vorschlag des Präsidenten über diesen gemäß § 66 Abs. 1 abgestimmt werden. Wird jedoch eine Einwendung erhoben, hat es bei der Wahl mit Stimmzetteln zu bleiben. Die Wahl des Präsidenten, des Zweiten und des Dritten Präsidenten ist stets mit Stimmzetteln durchzuführen. Der Präsident kann, wenn ihm das Ergebnis einer gemäß § 66 Abs. 1 durchgeführten Wahl zweifelhaft erscheint, eine Wahl mit Stimmzetteln anordnen.“

66. § 88 lautet:

„§ 88. (1) Bei Wahlen mit Stimmzetteln hat der Präsident anzugeben, in welcher Form ein Wahlvorschlag, für den die Stimmenabgabe erfolgt, kenntlich zu machen ist.

(2) Die Wahl hat durch Hinterlegung der Stimmzettel in einer Urne stattzufinden. Hiezu sind die Abgeordneten namentlich aufzurufen und zu zählen. Wer beim Aufruf seines Namens nicht anwesend ist, darf nachträglich keinen Stimmzettel abgeben.

(3) Wenn dies fünf Abgeordnete verlangen, hat die Wahl in Wahlzellen zu erfolgen. Die Wahl ist in derselben Weise wie nach Abs. 2 durchzuführen, doch hat die Parlamentsdirektion in diesem Fall Vorsorge zu treffen, daß jeder Abgeordnete in der Wahlzelle unbeobachtet den Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert geben kann. Der Stimmzettel und das Wahlkuvert sind den Abgeordneten von den damit beauftragten Bediensteten der Parlamentsdirektion vor Betreten der Wahlzelle zu überreichen; das Wahlkuvert ist unmittelbar nach Verlassen der Wahlzelle in die Urne zu legen.

(4) Nachdem der Präsident den Wahlvorgang für beendet erklärt hat, haben die damit beauftragten Bediensteten unter Aufsicht der Schriftführer die Stimmenzählung vorzunehmen und das Wahlergebnis dem Präsidenten mitzuteilen. Stimmt die

Zahl der Stimmzettel oder im Fall des Abs. 3 die der Kuverts mit der Anzahl der Abgeordneten, die tatsächlich gewählt haben, nicht überein, so ist die Wahl zu wiederholen, falls die Differenz das Wahlergebnis beeinflussen könnte.

(5) Stimmzettel, aus denen der Wille des Wählers nicht eindeutig erkennbar ist, sind ungültig.

(6) Der Präsident hat das Ergebnis der Wahl zu verkünden.“

67. § 91 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Der Befragte hat innerhalb von zwei Monaten nach Übergabe der Anfrage an den Präsidenten mündlich oder schriftlich zu antworten.“

67a. Nach § 91 wird folgender § 91a eingefügt:

„§ 91a. (1) Anfragen, die ein Abgeordneter innerhalb einer Tagung an den Präsidenten des Rechnungshofes richten will, sind dem Präsidenten des Nationalrates zu übergeben. Diesem Frage-recht unterliegen die Gegenstände des Wirkungsbereiches des Präsidenten des Rechnungshofes, soweit sie die Haushaltsführung im Sinne des Bundeshaushaltsgesetzes, die Diensthoheit im Sinne des Art. 21 Abs. 3 B-VG und die Organisation des Rechnungshofes im Sinne des § 26 Abs. 2 Rechnungshofgesetz betreffen.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 91 sinngemäß.“

68. § 92 lautet:

„§ 92. (1) Auf Antrag von fünf Abgeordneten kann ohne Debatte beschlossen werden, daß über die schriftliche Beantwortung einer Anfrage gemäß § 91 Abs. 1 vor Eingang in die Tagesordnung der Sitzung, in der der Antrag gestellt wurde, oder nach deren Erledigung eine Besprechung stattfindet.

(2) Die Besprechung hat ohne weiteres stattzufinden, wenn sie von 20 Abgeordneten schriftlich verlangt wird. Kein Abgeordneter darf jedoch mehr als zwei in derselben Sitzung gestellte Verlangen auf Besprechung von Anfragebeantwortungen unterzeichnen.

(3) Anträge gemäß Abs. 1 oder Verlangen gemäß Abs. 2 können in einer Sitzung innerhalb einer Woche nach Einlangen der Anfragebeantwortung oder — falls während dieses Zeitraums keine Sitzungen stattfinden — in der dem Einlangen nächstfolgenden, nicht unter § 94 Abs. 5 dritter und vierter Satz fallenden Sitzung gestellt werden.

(4) Richtet sich ein Verlangen gemäß Abs. 2 auf Durchführung der Besprechung vor Eingang in die Tagesordnung, so hat der Präsident das Recht, diese Besprechung an den Schluß der Sitzung, nicht aber über 16 Uhr hinaus, zu verlegen.

(5) Bei der Besprechung einer Anfragebeantwortung darf kein Redner länger als 15 Minuten sprechen.

(6) Bei einer solchen Besprechung kann nur der Antrag gestellt werden, der Nationalrat nehme die Beantwortung zur Kenntnis oder nicht zur Kenntnis. Dem Antrag kann eine kurze Begründung beigegeben sein.

(7) Falls für eine Sitzung entweder die Abhaltung einer Aktuellen Stunde vorgesehen oder die dringliche Behandlung einer schriftlichen Anfrage beschlossen oder verlangt wurde, kann die Besprechung in jedem Fall erst am Schluß der Sitzung stattfinden.“

69. Nach § 92 wird folgender § 92a eingefügt:

„§ 92a. (1) Über die schriftliche Beantwortung einer Anfrage gemäß § 91 Abs. 1 hat eine kurze Debatte (§ 57a) stattzufinden, wenn dies von fünf Abgeordneten schriftlich vor Eingang in die Tagesordnung verlangt wird.

(2) Die Bestimmungen des § 92 Abs. 3 und 7 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) In einer solchen Debatte dürfen keine Anträge gestellt werden.“

70. In § 93 Abs. 1 wird die Zahl „acht“ durch die Zahl „fünf“ ersetzt.

71. § 93 Abs. 2 lautet:

„(2) Das befragte Mitglied der Bundesregierung oder der im Sinne des § 19 Abs. 1 zum Wort gemeldete Staatssekretär ist verpflichtet, nach der Begründung der Anfrage und vor Eingang in die Debatte eine Stellungnahme zum Gegenstand abzugeben, doch ist auch eine mündliche Beantwortung gemäß § 91 Abs. 4 zulässig.“

71a. § 93 Abs. 3 lautet:

„(3) Die dringliche Behandlung hat ohne weiteres stattzufinden, wenn dies von mindestens fünf Abgeordneten schriftlich verlangt wird. Kein Abgeordneter darf jedoch innerhalb eines Jahres mehr als zwei solche Verlangen unterzeichnen.“

72. In § 93 Abs. 5 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

73. § 94 Abs. 2 lautet:

„(2) Das befragte Mitglied der Bundesregierung oder der im Sinne des § 19 Abs. 1 zum Wort gemeldete Staatssekretär ist verpflichtet, die Anfragen mündlich in derselben Sitzung, in der sie aufgerufen werden, zu beantworten. Ist den Genannten die Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich, so haben sie dies in der Beantwortung zu begründen.“

74. § 94 Abs. 5 lautet:

„(5) Jede Sitzung des Nationalrates beginnt mit einer Fragestunde; Ausnahmen bestimmt der Präsident nach Beratung in der Präsidialkonferenz. Die Fragestunde darf 60 Minuten nicht überschreiten.

Häufen sich die Anfragen, so kann zu deren Behandlung eine eigene Sitzung des Nationalrates in der gleichen Dauer angesetzt werden. In einer solchen Sitzung sind — sofern für denselben Tag eine weitere Sitzung des Nationalrates in Aussicht genommen ist — Debatten über Anträge auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, kurze Debatten gemäß § 57a, Besprechungen von Anfragebeantwortungen sowie die dringliche Behandlung von Anfragen nicht zulässig.“

74a. § 95 Abs. 5 lautet:

„(5) Die zum Aufruf vorgesehenen Anfragen werden vor der Sitzung vervielfältigt und an alle Abgeordneten verteilt. Beim Aufruf ist die Frage vom Anfragesteller mündlich zu wiederholen.“

75. Nach § 97 wird folgender Abschnitt XIIIa eingefügt:

### „XIIIa. Aktuelle Stunde

§ 97a. (1) Eine Aktuelle Stunde findet statt, wenn dies vom Präsidenten nach Beratung in der Präsidialkonferenz angeordnet oder von fünf Abgeordneten schriftlich bis spätestens 48 Stunden vor Beginn der ersten Sitzung des Nationalrates jener Sitzungswoche, in der die Aktuelle Stunde stattfinden soll — Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht eingerechnet —, unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Themas verlangt wird. Liegen mehrere Verlangen vor, bestimmt der Präsident unter Bedachtnahme auf Abwechslung zwischen den Fraktionen, welchem Folge gegeben wird.

(2) In einer Sitzungswoche darf nur eine Aktuelle Stunde anberaumt werden. Im Falle der Anberaumung einer Aktuellen Stunde werden diesbezügliche Verlangen, die sich auf dieselbe Sitzungswoche beziehen, gegenstandslos.

(3) Die Parlamentsdirektion veranlaßt die Verständigung der Mitglieder der Bundesregierung.

(4) Die Aktuelle Stunde dient einer Aussprache über Themen von allgemeinem aktuellem Interesse aus dem Bereich der Vollziehung des Bundes; es können weder Anträge gestellt noch Beschlüsse gefaßt werden.

(5) Die Aktuelle Stunde findet nach Erledigung der Tagesordnung, jedoch spätestens um 16 Uhr, statt. Wurde in derselben Sitzung die dringliche Behandlung einer schriftlichen Anfrage beschlossen beziehungsweise verlangt, entfällt die Aktuelle Stunde.

(6) Die Dauer der Aussprache in der Aktuellen Stunde soll in der Regel 60 Minuten nicht überschreiten, wobei 45 Minuten auf Diskussionsbeiträge der Abgeordneten entfallen. Sofern die Redezeit der Mitglieder der Bundesregierung beziehungsweise der im Sinne des § 19 Abs. 1 zum Wort gemeldeten Staatssekretäre insgesamt 15 Minuten überschreitet, verlängert sich die Redezeit der

Abgeordneten im Ausmaß der Überschreitung. Der Präsident hat das Recht, die Aktuelle Stunde nach 90 Minuten jedenfalls für beendet zu erklären.

(7) Die Aussprache wird im Fall eines Verlängerns gemäß Abs. 1 von dessen Erstunterzeichner eröffnet. Ansonsten nimmt der Präsident bei der ersten Worterteilung auf die Grundsätze des § 60 Abs. 3 Bedacht. Jeder Abgeordnete darf sich nur einmal zum Wort melden und nicht länger als fünf Minuten sprechen. Die Bestimmungen über die tatsächliche Berichtigung finden keine Anwendung.“

76. Der Abschnitt XIV lautet:

### „XIV. Parlamentarische Enqueten und Enquete-Kommissionen

§ 98. (1) Der Hauptausschuß des Nationalrates kann auf Antrag eines seiner Mitglieder die Abhaltung einer parlamentarischen Enquete (Einholung schriftlicher Äußerungen sowie Anhörung von Sachverständigen und anderen Auskunftspersonen unter Anwendung des § 40 Abs. 1 und 3) über Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache ist, beschließen. Bei der Verhandlung über einen solchen Antrag können Abänderungs- und Zusatzanträge von jedem in der Sitzung stimmberechtigten Abgeordneten gestellt werden. Der Hauptausschuß kann einen Beschluß auf Abhaltung einer Enquete jederzeit — unter Einhaltung der im § 42 Abs. 2 genannten Beschlußerfordernisse — abändern.

(2) Der Antrag auf Abhaltung einer Enquete gemäß Abs. 1 ist dem Präsidenten schriftlich zu überreichen und hat jedenfalls Gegenstand, Teilnehmerkreis und Tag der parlamentarischen Enquete zu enthalten.

(3) Wird in einer Sitzung des Hauptausschusses von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Abgeordneten verlangt, daß ein solcher Antrag in Verhandlung genommen wird, hat der Präsident diesen auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung des Hauptausschusses zu stellen. Auch ohne ein diesbezügliches Verlangen ist ein solcher Antrag jedenfalls innerhalb von sechs Monaten nach seiner Überreichung in Verhandlung zu nehmen.

(4) In gleicher Weise kann der Hauptausschuß eine Enquete-Kommission zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutende Angelegenheiten einsetzen, wobei dieser auch eine Frist zur Berichterstattung gesetzt werden kann. Der diesbezügliche Antrag im Sinne des Abs. 2 hat jedenfalls den genauen Auftrag an die Kommission sowie die Zusammensetzung derselben zu enthalten. Die Enquete-Kommission hat ihre Arbeit mit einem Bericht an den Nationalrat abzuschließen, wobei alle Meinungen wiederzugeben sind.

(5) Die Gesamtzahl der Enquete-Kommissionen, die ihren abschließenden Bericht noch nicht erstattet haben, darf drei nicht übersteigen.

(6) Auf die Tätigkeiten der Enquete-Kommissionen finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über das Ausschußverfahren sinngemäß Anwendung.

§ 98a. (1) Die Enquete steht, wenn der Hauptausschuß nicht auf Vorschlag des Präsidenten anderes beschließt, unter dessen Vorsitz. Für die Vorsitzführung bei einer Enquete gilt § 13 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

(2) Die Enqueten sind für Medienvertreter zugänglich, sofern der Hauptausschuß bei der Beschlußfassung über eine Enquete nicht anderes beschlossen hat. Personen, die berechtigt sind, den Sitzungen der Ausschüsse des Nationalrates beizuwohnen, dürfen jedenfalls als Zuhörer anwesend sein. Über die Zutrittsmöglichkeit der Medienvertreter entscheidet der Präsident nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten.

(3) Im übrigen finden für Worterteilungen, tatsächliche Berichtigungen sowie den Ruf zur Sache und zur Ordnung die Bestimmungen der §§ 41 Abs. 5, 58, 101 und 102 sinngemäß Anwendung.

(4) Über die Verhandlungen in einer parlamentarischen Enquete werden — sofern die dem Teilnehmerkreis der Enquete angehörenden Abgeordneten für Teile derselben nicht anderes beschließen — Stenographische Protokolle verfaßt und gedruckt herausgegeben. Weitere die Enquete betreffende Veröffentlichungen obliegen dem Präsidenten.

(5) Die dem Teilnehmerkreis der Enquete angehörenden Abgeordneten können beschließen, das Stenographische Protokoll als Verhandlungsgegenstand dem Nationalrat vorzulegen.“

77. § 99 lautet:

„§ 99. (1) Der Nationalrat kann auf Grund eines Selbständigen Antrages (§§ 26 und 27) beschließen, den Rechnungshof mit der Durchführung besonderer Akte der Gebarungüberprüfung zu beauftragen.

(2) Eine Gebarungüberprüfung ist auch ohne Beschluß des Nationalrates durchzuführen, wenn ein gemäß § 26 eingebrachter Antrag von mindestens 20 Abgeordneten schriftlich unterstützt ist und sich auf einen bestimmten Vorgang in einer der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden Angelegenheit der Bundesgebarung (Art. 122 Abs. 1 B-VG) bezieht.

(3) Sind bereits zwei Gebarungüberprüfungen gemäß Abs. 2 anhängig, darf kein weiteres Verlangen gestellt werden. Überdies darf kein Abgeordne-

ter ein diesbezügliches Verlangen unterstützen, solange eine Gebarungüberprüfung auf Grund eines von ihm unterstützten Verlangens anhängig ist. Als anhängig gilt eine Gebarungüberprüfung bis zur Erstattung des Berichtes des Rechnungshofes an den Nationalrat.

(4) Ein den Erfordernissen der Abs. 2 und 3 genügendes Verlangen ist vom Präsidenten am Ende der Sitzung dem Nationalrat bekanntzugeben.

(5) Der Präsident hat einen Beschluß im Sinne des Abs. 1 beziehungsweise ein Verlangen im Sinne des Abs. 2 unverzüglich dem Rechnungshof mitzuteilen.

(6) Der Rechnungshof hat dem Nationalrat über die Durchführung der Gebarungüberprüfung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 zu berichten.“

78. Der Abschnitt XVI lautet:

#### „XVI. Parlamentarische Petitionen und parlamentarische Bürgerinitiativen

§ 100. (1) Dem Nationalrat unterbreitete Anliegen sind nur zu verhandeln, wenn sie schriftlich vorgelegt werden, sich auf eine Angelegenheit beziehen, die in Gesetzgebung oder Vollziehung Bundessache ist, und

1. als Petitionen von einem Mitglied des Nationalrates überreicht oder
2. als Bürgerinitiativen von mindestens 500 österreichischen Staatsbürgern, die im Zeitpunkt der Unterstützung das 19. Lebensjahr vollendet haben, unterstützt worden sind.

(2) Die Unterstützung einer Bürgerinitiative erfolgt durch eigenhändige Angabe von Namen, Adresse, Geburtsdatum und Datum der Unterstützung sowie durch die Unterschrift des Unterstützenden. Der Erstunterzeichner einer Bürgerinitiative muß in der Wählerevidenz eingetragen sein.

(3) Eine Bürgerinitiative ist der Parlamentsdirektion durch den Erstunterzeichner vorzulegen, wobei dieser seinen ordentlichen Wohnsitz nachzuweisen hat. Die Parlamentsdirektion hat zu überprüfen, ob die Eintragung des Erstunterzeichners in der Wählerevidenz gegeben ist; eine Überprüfung der für die Unterstützer geforderten Voraussetzungen kann auf Anordnung des Präsidenten stattfinden, der die Art und Weise derselben bestimmt.

(4) Der Präsident weist Petitionen und Bürgerinitiativen, die die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 erfüllen, dem Ausschuß für Petitionen und Bürgerinitiativen zu. Anlässlich der Überreichung von Petitionen kann jedoch das betreffende Mitglied des Nationalrates dem Ausschuß für Petitionen und

Bürgerinitiativen vorschlagen, die Zuweisung derselben an einen anderen Ausschuss zu veranlassen.

(5) Petitionen und Bürgerinitiativen liegen in der Parlamentsdirektion zur Einsichtnahme auf und werden an die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Ausschusses, dem sie zugewiesen wurden, verteilt. Der Präsident kann von der Vervielfältigung zur Gänze oder hinsichtlich bestimmter Teile nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz absehen, wenn dies die gebotene Rücksicht auf eine sparsame und zweckmäßige Verwaltung notwendig erscheinen läßt. Der Präsident kann, wenn er dies aus triftigen Gründen für erforderlich hält, jedoch auch die Verteilung an alle Abgeordneten verfügen.

§ 100a. Für das Verfahren im Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen sind die Vorschriften über die Bildung der Ausschüsse und die Geschäftsbehandlung in deren Sitzungen sowie über die Berichterstattung derselben mit Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden.

§ 100b. (1) Der Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen hält in jeder Sitzung eine Besprechung des Einlaufes ab; zu diesem Zweck kann der Obmann auch eine eigene Sitzung anberaumen. In diesem Verfahrensabschnitt kann der Ausschuss

1. beschließen,
  - a) von der Verhandlung sogleich Abstand zu nehmen, wenn er die Auffassung vertritt, daß der Gegenstand zur weiteren Behandlung offenkundig ungeeignet ist, oder
  - b) den Gegenstand der Volksanwaltschaft zur weiteren Behandlung zu übermitteln oder
  - c) den Präsidenten zu ersuchen, den Gegenstand einem anderen Ausschuss zuzuweisen,
- und
2. auch bereits Beschlüsse gemäß Abs. 2 beziehungsweise § 40 Abs. 1 fassen.

In den Fällen der Z 1 lit. a und b hat der Ausschuss dem Nationalrat im Sinne des § 100c Abs. 3 Z 3 zu berichten.

(2) Im Zuge seiner Vorberatung kann der Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen

1. die Einholung von Stellungnahmen der Bundesregierung beziehungsweise einzelner ihrer Mitglieder sowie der Volksanwaltschaft durch den Präsidenten beschließen und allenfalls eine diesbezügliche Frist setzen,
2. beschließen, ob und an welchen Teilen der Verhandlungen der Erstunterzeichner, die Mitglieder der Volksanwaltschaft beziehungsweise informierte Vertreter von Mitgliedern der Bundesregierung oder der Volksanwaltschaft teilnehmen und in der Debatte das Wort ergreifen können.

§ 100c. (1) Am Schluß der Verhandlungen kann der Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen beschließen, den Präsidenten zu ersuchen, den Gegenstand — allenfalls unter Anschluß einer Empfehlung des Ausschusses über Art beziehungsweise Inhalt der Erledigung — einem anderen Ausschuss zuzuweisen.

(2) Hinsichtlich der Berichterstattung an den Nationalrat kann der Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen entweder beschließen, über eine Petition beziehungsweise Bürgerinitiative gesondert zu berichten oder mehrere gemeinsam in einem Sammelbericht zusammenzufassen. Die Stellung Selbständiger Anträge gemäß § 27 ist nicht zulässig.

(3) Der Bericht gemäß Abs. 2 hat in jedem Fall einen Antrag an den Nationalrat zu enthalten, und zwar den Gegenstand

1. an die Bundesregierung oder einzelne ihrer Mitglieder zur geeigneten Verfügung weiterzuleiten oder
2. der Volksanwaltschaft zur weiteren Behandlung zu übermitteln oder
3. durch Kenntnisnahme des Ausschussberichtes zu erledigen.

(4) Für die Verhandlung im Plenum gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Nationalrates mit der Maßgabe, daß Abänderungs- und Zusatzanträge über Abs. 3 Z 1 bis 3 nicht hinausgehen dürfen und die Abstimmung über die in einem Sammelbericht gemäß Abs. 2 gestellten Anträge, soweit nicht Abänderungs- oder Zusatzanträge vorliegen, unter einem erfolgt. Zu Berichten im Sinne des § 100b Abs. 1 Z 1 lit. a und b ist die Stellung von Abänderungs- und Zusatzanträgen nicht zulässig.

§ 100d. Der Parlamentsdirektion obliegt die Erteilung von Auskünften über die formalen Voraussetzungen für die Einbringung von Bürgerinitiativen; sie hat den Erstunterzeichner (§ 100 Abs. 2 und 3) auf dessen Anfrage über den Stand des parlamentarischen Verfahrens zu informieren und ihn von der Art der Erledigung in Kenntnis zu setzen.“

79. § 102 lautet:

„§ 102. (1) Wenn jemand, der zur Teilnahme an den Verhandlungen des Nationalrates berechtigt ist, den Anstand oder die Würde des Nationalrates verletzt, beleidigende Äußerungen gebraucht oder Anordnungen des Präsidenten nicht Folge leistet, spricht der Präsident die Mißbilligung darüber durch den Ruf „zur Ordnung“ aus.

(2) Der Präsident kann in einem solchen Falle einen Redner unterbrechen oder ihm das Wort auch völlig entziehen.

(3) Wurde einem Abgeordneten ein Ordnungsruf in kurzer Aufeinanderfolge zum wiederholten Mal erteilt, kann der Präsident zugleich verfügen, daß

32

850 der Beilagen

Wortmeldungen desselben für den Rest der Sitzung nicht entgegengenommen werden.“

Fall des § 7 Abs. 1 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330.“

80. § 107 lautet:

„§ 107. In den Fällen der §§ 2 Abs. 1 Z 2, 10 Abs. 4, 24 Abs. 2, 26 Abs. 7, 69 Abs. 4 und 79 Abs. 3 wird der Lauf der jeweiligen Frist durch die tagungsfreie Zeit gehemmt. Dasselbe gilt für den

#### Artikel II

1. Artikel I Z 52a und 78 tritt mit 1. Juli 1989 in Kraft.

2. Die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 1989 in Kraft.



850 der Beilagen

33

**Textgegenüberstellung**

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

**Bundesgesetz vom 4. Juli 1975, BGBl. Nr. 410, über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975) in der Fassung der Bundesgesetze vom 4. Juli 1979, BGBl. Nr. 302, und vom 27. Juni 1986, BGBl. Nr. 353**

**Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das Bundesgesetz vom 4. Juli 1975, BGBl. Nr. 410, über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975) geändert wird**

**Artikel I**

Das Geschäftsordnungsgesetz 1975, BGBl. Nr. 410, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 302/1979 und BGBl. Nr. 353/1986, wird wie folgt geändert:

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Nationalrat hat beschlossen:

**I. Eröffnung und Bildung des Nationalrates**

§ 1. (1) Jedem Abgeordneten wird nach seiner Wahl oder nach seiner Berufung als Ersatzmann von der Hauptwahlbehörde ein Wahlschein ausgestellt, der in der Parlamentsdirektion zu hinterlegen ist.

§ 1. ...

(2) Die Parlamentsdirektion stellt jedem Abgeordneten, für den der Wahlschein hinterlegt ist, eine amtliche Legitimation mit seinem Lichtbild aus.

§ 2. (1) Ein Abgeordneter wird seines Mandates verlustig:

§ 2. (1) ...

1. wenn er die Angelobung nicht in der im § 4 vorgeschriebenen Weise oder überhaupt nicht leistet oder sie unter Beschränkungen oder Vorbehalten leisten will;

2. wenn er durch 30 Tage den Eintritt in den Nationalrat verzögert hat oder 30 Tage ohne einen vom Nationalrat anerkannten triftigen Grund (§ 12 Abs. 2) von den Sitzungen des Nationalrates ausgeblieben ist und der nach Ablauf der 30 Tage an ihn öffentlich und im Nationalrat gerichteten Aufforderung des Präsidenten, binnen weiterer 30 Tage zu erscheinen oder seine Abwesenheit zu rechtfertigen, nicht Folge geleistet hat;

... (§ 11 Abs. 4) ...

3. wenn er nach erfolgter Wahl die Wählbarkeit verliert;

4. in den Fällen der §§ 7 und 8 des Unvereinbarkeitsgesetzes, BGBl. Nr. 294/1925, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 100/1931.

4. in den Fällen der §§ 9 und 10 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330.

(2) Wird einer der im Abs. 1 Z. 1 bis 3 vorgesehenen Fälle dem Präsidenten zur Kenntnis gebracht, so hat er dies dem Nationalrat bekanntzugeben, der mit einfacher Mehrheit über den im Art. 141 Abs. 1 B-VG vorgesehenen Antrag beschließt. Dieser Beschluß ist durch den Hauptausschuß vorzubereiten.

(2) ...

## Geltender Text

## Vorgeschlagener Text

(3) Wird ein Beschluß nach Abs. 2 vom Nationalrat gefaßt, so hat dessen Präsident den Antrag namens des Vertretungskörpers beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

(3) ...

(4) In den Fällen des Abs. 1 Z. 4 finden die Vorschriften des § 8 des Unvereinbarkeitsgesetzes, BGBl. Nr. 294/1925, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 100/1931, Anwendung.

(4) In den Fällen des Abs. 1 Z 4 finden die Vorschriften des § 10 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330, Anwendung.

(5) Nach Einlangen eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes beim Präsidenten des Nationalrates, mit dem der Verlust eines Mandates ausgesprochen wird, hat der Präsident jene Person, die durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ihres Mandates für verlustig erklärt worden ist, hiervon zu verständigen. Der Verlust des Mandates tritt ein mit dem auf die Zustellung des diesen Anspruch enthaltenden Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes an den Präsidenten des Nationalrates folgenden Tag. Der Präsident hat in der nächsten Sitzung des Nationalrates das Erkenntnis bekanntzugeben.

(5) ...

(6) Abs. 5 gilt sinngemäß auch für den Fall, daß der Verfassungsgerichtshof einer Wahlanfechtung stattgegeben hat, weil eine nicht wählbare Person für gewählt erklärt oder einer wählbaren Person die Wählbarkeit zu Unrecht aberkannt worden ist.

(6) ...

(7) Im Falle des Art. 141 Abs. 2 B-VG Abs. 2 verlieren die betroffenen Abgeordneten ihr Mandat erst mit dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Wahlscheine der bei der Wiederholungswahl gewählten Abgeordneten in der Parlamentsdirektion.

(7) ...

(8) Verzichtet ein Abgeordneter auf die weitere Ausübung seines Mandates, so wird dieser Verzicht mit dem Einlangen der Mitteilung der Hauptwahlbehörde hierüber beim Präsidenten des Nationalrates rechtswirksam, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt angeführt ist.

(8) ...

§ 3. (1) Der neugewählte Nationalrat wird vom Bundespräsidenten innerhalb dreißig Tagen nach der Wahl einberufen.

§ 3. ...

(2) Der Präsident des früheren Nationalrates eröffnet die Sitzung und führt bis zur Wahl des neuen Präsidenten den Vorsitz.

(3) Er beruft vier Abgeordnete zur vorläufigen Besorgung der Geschäfte der Schriftführer.

§ 4. (1) Über Aufforderung des Vorsitzenden haben die Abgeordneten bei Namensaufruf durch die Worte „Ich gelobe“ unverbrüchliche Treue der Republik, stete und volle Beobachtung der Verfassungsgesetze und aller anderen Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu geloben.

§ 4. ...

(2) Später eintretende Abgeordnete leisten die Angelobung bei ihrem Eintritt.

## Geltender Text

§ 5. (1) Nach der Angelobung wählt der Nationalrat aus seiner Mitte den Präsidenten, den Zweiten und den Dritten Präsidenten.

(2) Nach den Präsidenten werden fünf Schriftführer und mindestens drei Ordner gewählt.

(3) Alle Wahlen gelten für die ganze Gesetzgebungsperiode.

§ 6. (1) Die Präsidenten und der Hauptausschuß, an Stelle des letzteren im Falle der Auflösung des Nationalrates gemäß Art. 29 Abs. 1 B-VG der Ständige Unterausschuß des Hauptausschusses, bleiben im Amte, bis der neugewählte Nationalrat die Präsidenten und den Hauptausschuß neu gewählt hat.

(2) Wenn die gewählten Präsidenten an der Ausübung ihres Amtes verhindert oder ihre Ämter erledigt sind, führt der an Jahren älteste am Sitz des Nationalrates anwesende Abgeordnete den Vorsitz, sofern er an der Ausübung seiner Funktionen nicht gehindert ist und einer Partei angehört, die im Zeitpunkt der Verhinderung der Gewählten beziehungsweise der Erledigung der Ämter im Präsidium des Nationalrates vertreten war; dieser Abgeordnete hat den Nationalrat sofort einzuberufen und nach Eröffnung der Sitzung die Wahl von drei Vorsitzenden, welche die Funktionen der verhinderten Präsidenten übernehmen, oder im Falle der Erledigung der Ämter die Wahl des Präsidenten vornehmen zu lassen.

(3) Wenn er dieser Pflicht binnen acht Tagen, vom Eintritt der Verhinderung der Präsidenten beziehungsweise der Erledigung der Ämter an gerechnet, nicht nachkommt, gehen die vorher genannten Rechte an den nächsten jeweils ältesten Abgeordneten über, bei dem die vorstehend angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(4) Die so gewählten Vorsitzenden bleiben im Amt, bis mindestens einer der an der Ausübung ihrer Funktionen verhinderten Präsidenten sein Amt wieder ausüben kann.

§ 7. Abgeordnete derselben wahlwerbenden Partei haben das Recht, sich in einem Klub zusammenzuschließen. Für die Anerkennung eines solchen Zusammenschlusses ist die Zahl von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich. Abgeordnete, die nicht derselben wahlwerbenden Partei angehören, können sich in einem Klub nur mit Zustimmung des Nationalrates zusammenschließen. Die Ergebnisse der Konstituierung eines Klubs sind dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

§ 8. (1) Die Präsidenten und die Obmänner der Klubs bilden die Präsidialkonferenz. Die Obmänner der Klubs können sich vertreten lassen.

(2) Die Präsidialkonferenz ist ein beratendes Organ. Sie erstattet insbesondere Vorschläge zur Erstellung und Durchführung der Arbeitspläne, zur

## Vorgeschlagener Text

§ 5. ...

§ 6. ...

§ 7. ...

... Die Ergebnisse der Konstituierung eines Klubs sowie Veränderungen derselben sind dem Präsidenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 8. (1) ...

(2) Die Präsidialkonferenz ist ein beratendes Organ. Sie erstattet insbesondere Vorschläge zur Erstellung und Durchführung der Arbeitspläne, zur

## Geltender Text

Festlegung der Tagesordnungen und der Sitzungszeiten des Nationalrates, zur Zuweisung von Vorlagen an die Ausschüsse sowie zur Koordinierung der Sitzungszeiten der Ausschüsse.

(3) Die Erlassung der Hausordnung (§ 14 Abs. 1) sowie die Verfügungen des Präsidenten hinsichtlich der Liste der Abgeordneten (§ 14 Abs. 7) oder des Entfalls der Fragestunde (§ 94 Abs. 5) bedürfen jedenfalls der vorherigen Beratung in der Präsidialkonferenz.

## II. Allgemeine Rechte und Pflichten der Abgeordneten

§ 9. Jeder Abgeordnete, dessen Wahlschein in der Parlamentsdirektion hinterlegt ist, hat für die Dauer der jeweiligen Gesetzgebungsperiode so lange Sitz und Stimme im Nationalrat, als nicht seine Mitgliedschaft aus einem der im § 2 genannten Gründe erloschen ist.

§ 10. (1) Die Abgeordneten dürfen wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Beruf gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen nur vom Nationalrat verantwortlich gemacht werden.

(2) Die Abgeordneten dürfen wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens ausgenommen — nur mit Zustimmung des Nationalrates verhaftet werden. Desgleichen bedürfen Hausdurchsuchungen bei Abgeordneten der Zustimmung des Nationalrates.

(3) Ansonsten dürfen Abgeordnete ohne Zustimmung des Nationalrates wegen einer strafbaren Handlung nur dann behördlich verfolgt werden, wenn diese offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des betreffenden Abgeordneten steht. Die Behörde hat jedoch eine Entscheidung des Nationalrates über das Vorliegen eines solchen Zusammenhanges einzuholen, wenn dies der betreffende Abgeordnete oder ein Drittel der Mitglieder des mit diesen Angelegenheiten betrauten ständigen Ausschusses verlangt. Im Falle eines solchen Verlangens hat jede behördliche Verfolgungshandlung sofort zu unterbleiben oder ist eine solche abubrechen. Entschidet der Nationalrat, daß ein Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des betreffenden Abgeordneten besteht, hat er gleichzeitig über seine Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des betreffenden Abgeordneten zu beschließen.

(4) Die Zustimmung des Nationalrates gilt in allen diesen Fällen als erteilt, wenn der Nationalrat

## Vorgeschlagener Text

Festlegung der Tagesordnungen und der Sitzungszeiten des Nationalrates, zur Zuweisung von Vorlagen an die Ausschüsse und zur Koordinierung der Sitzungszeiten derselben sowie bezüglich der Wahrnehmung internationaler parlamentarischer Beziehungen.

(3) Die Erlassung der Hausordnung (§ 14 Abs. 1) sowie die Verfügungen des Präsidenten hinsichtlich der Liste der Abgeordneten (§ 14 Abs. 7), des verkürzten Verfahrens (§ 28a), der Redezeitbeschränkung (§ 57 Abs. 1 Z 2 und Abs. 5), des Zeitpunktes der Debatte gemäß § 81 Abs. 2, des Entfalls der Fragestunde (§ 94 Abs. 5) und der Abhaltung einer Aktuellen Stunde (§ 97a Abs. 1) bedürfen jedenfalls der vorherigen Beratung in der Präsidialkonferenz.

§ 9. ...

§ 10. ...

## Geltender Text

## Vorgeschlagener Text

über ein entsprechendes Ersuchen der zur Verfolgung berufenen Behörde nicht innerhalb von acht Wochen entschieden hat.

(5) Im Falle der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens hat die Behörde dem Präsidenten des Nationalrates sogleich die geschehene Verhaftung bekanntzugeben. Wenn es der Nationalrat oder in der tagungsfreien Zeit der mit diesen Angelegenheiten betraute ständige Ausschuß verlangt, muß die Haft aufgehoben oder die Verfolgung überhaupt unterlassen werden.

(6) Die Immunität der Abgeordneten endet mit dem Tag des Zusammentrittes des neugewählten Nationalrates, bei Organen des Nationalrates, deren Funktion über diesen Zeitpunkt hinausgeht, mit dem Erlöschen dieser Funktion.

§ 11. (1) Jeder Abgeordnete ist verpflichtet, an den Sitzungen des Nationalrates und der Ausschüsse, in die er gewählt ist, teilzunehmen.

(2) Die Abwesenheit eines Abgeordneten von solchen Sitzungen kann nur durch Krankheit oder andere triftige Gründe entschuldigt werden.

§ 12. (1) Ein Abgeordneter, der verhindert ist, an einer oder mehreren aufeinanderfolgenden Sitzungen des Nationalrates teilzunehmen, hat dies dem Präsidenten vor Beginn der Sitzung beziehungsweise der ersten von mehreren aufeinanderfolgenden Sitzungen schriftlich unter Angabe des Grundes mitzuteilen. Diese Mitteilung kann auch durch den Klub erfolgen, dem der verhinderte Abgeordnete angehört.

(2) Teilt ein Abgeordneter dem Präsidenten eine Verhinderung von mehr als 30 Tagen mit und ist diese nicht durch Krankheit begründet, so hat der Präsident dies dem Nationalrat bekanntzugeben. Wird gegen die Triftigkeit des Grundes der Abwesenheit eine Einwendung erhoben, so entscheidet der Nationalrat ohne Debatte, ob der Abgeordnete aufzufordern ist, unverzüglich an den Sitzungen des Nationalrates wieder teilzunehmen.

(3) Der Präsident hat am Beginn jeder Sitzung mitzuteilen, welche Abgeordneten entschuldigt sind.

### III. Aufgaben der Präsidenten, Schriftführer und Ordner

§ 13. (1) Der Präsident wacht darüber, daß die Würde und die Rechte des Nationalrates gewahrt,

§ 11. (1) ...

(Abs. 2 alte Fassung entfällt)

(2) Ist ein Abgeordneter verhindert, an einer oder mehreren aufeinanderfolgenden Sitzungen des Nationalrates teilzunehmen, so hat er oder der Klub, dem er angehört, dies der Parlamentsdirektion vor Beginn der Sitzung beziehungsweise der ersten von mehreren aufeinanderfolgenden Sitzungen mitzuteilen.

(4) Dauert die Verhinderung jedoch 30 Tage oder länger, hat der betreffende Abgeordnete dies dem Präsidenten schriftlich unter Angabe des Grundes mitzuteilen. Ist eine solche Verhinderung nicht durch Krankheit begründet, hat der Präsident den Sachverhalt dem Nationalrat bekanntzugeben. Wird gegen die Triftigkeit des Grundes eine Einwendung erhoben, hat der Nationalrat ohne Debatte zu entscheiden, ob der Abgeordnete aufzufordern ist, unverzüglich an den Sitzungen des Nationalrates wieder teilzunehmen.

(3) Der Präsident hat am Beginn jeder Sitzung mitzuteilen, welche Abgeordneten verhindert sind.

§ 12. Wenn ein weibliches Mitglied des Nationalrates in eine Funktion gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewählt wird, ist die geschlechtsspezifische Form der Funktionsbezeichnung zu verwenden.

§ 13. (1) ...

## Geltender Text

## Vorgeschlagener Text

die dem Nationalrat obliegenden Aufgaben erfüllt und die Verhandlungen mit Vermeidung jedes unnötigen Aufschubes durchgeführt werden.

(2) Er handhabt die Geschäftsordnung, achtet auf ihre Beobachtung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Sitzungssaale.

(3) Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzungen, führt den Vorsitz, leitet die Verhandlung, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und spricht deren Ergebnis aus. Er ist jederzeit, insbesondere im Falle einer Störung, berechtigt, die Sitzung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu unterbrechen. Er läßt Ruhestörer von den Galerien entfernen und diese im äußersten Fall räumen.

(4) Der Präsident führt die Zuweisungen der im § 21 Abs. 1 aufgezählten Verhandlungsgegenstände an die Ausschüsse durch. Ferner bringt er die Beschlüsse des Unvereinbarkeitsausschusses und die auf Grund dieser Beschlüsse von ihm getroffenen Maßnahmen dem Nationalrat zur Kenntnis.

(5) Der Präsident hat das Recht der Entgegennahme wie auch der Zuteilung aller an den Nationalrat gelangenden Schriftstücke; ihm obliegt die Vertretung des Nationalrates und seiner Ausschüsse nach außen.

(6) Schriftliche Ausfertigungen, die vom Nationalrat ausgehen, sind vom Präsidenten und einem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14. (1) Der Präsident übt das Hausrecht im Parlamentsgebäude aus und erläßt nach Beratung in der Präsidialkonferenz die Hausordnung.

(2) Er erstellt im Einvernehmen mit dem Zweiten und dem Dritten Präsidenten den Voranschlag für den Nationalrat und übermittelt ihn samt Anlagen und Erläuterungen dem Bundesminister für Finanzen. Der Präsident verfügt über die den Nationalrat betreffenden finanzgesetzlichen Ansätze des Bundesvoranschlages.

(3) Dem Präsidenten des Nationalrates stehen insbesondere auch die Ernennung der Bediensteten der Parlamentsdirektion und alle übrigen Befugnisse in Personalangelegenheiten dieser Bediensteten zu.

(4) Die Bediensteten der Parlamentsdirektion werden hinsichtlich ihrer Stellung, ihrer Pflichten und Rechte den übrigen Bundesbediensteten gleichgehalten.

(5) Bei der Vollziehung der dem Präsidenten des Nationalrates nach Art. 30 B-VG zustehenden Verwaltungsangelegenheiten ist dieser oberstes Verwaltungsorgan und übt diese Befugnisse allein aus. Die Erlassung von Verordnungen steht dem Präsi-

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) Der Präsident hat das Recht der Entgegennahme wie auch der Zuteilung aller an den Nationalrat gelangenden Schriftstücke. Ihm obliegt die Vertretung des Nationalrates und seiner Ausschüsse nach außen einschließlich der Wahrnehmung internationaler parlamentarischer Beziehungen.

(6) ...

§ 14. ...

## Geltender Text

## Vorgeschlagener Text

denten des Nationalrates insoweit zu, als diese ausschließlich im Art. 30 BVG geregelte Verwaltungsangelegenheiten betreffen.

(6) Dem Präsidenten obliegt die Vorsorge für den Stenographendienst und allfällige andere Aufnahmen von den Verhandlungen (Ton- und Bildaufnahmen).

(7) Am Beginn jeder Gesetzgebungsperiode und nach größeren Veränderungen auch während einer solchen veranlaßt der Präsident die Herausgabe einer Liste der Abgeordneten durch die Parlementsdirektion. Diese Liste hat neben dem Namen des jeweiligen Abgeordneten folgende Angaben zu enthalten: in welchem Wahlkreis (Wahlkreisverband) er gewählt wurde, welchem Klub er angehört und schließlich seine Wohn beziehungsweise Postanschrift. Die Aufnahme weiterer Angaben kann der Präsident nach Beratung in der Präsidialkonferenz verfügen.

(8) Andere Veröffentlichungen sind dem Präsidenten anheimgestellt, wobei er einen Beschluß des Nationalrates einholen kann.

§ 15. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten vertritt ihn der Zweite beziehungsweise der Dritte Präsident. Weiters kann sich der Präsident in der Vorsitzführung (§ 13) durch den Zweiten beziehungsweise den Dritten Präsidenten vertreten lassen.

§ 15. ...

§ 16. Die Schriftführer haben den Präsidenten bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten, insbesondere bei Verlesungen im Nationalrat und bei der Ermittlung der Ergebnisse der Abstimmungen (Stimmenzählungen), zu unterstützen.

§ 16. ...

§ 17. Die Ordner unterstützen den Präsidenten bei der Leitung der Verhandlungen und bei der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal.

§ 17. ...

**IV. Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder der Bundesregierung, des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Rechnungshofes sowie der Mitglieder der Volksanwaltschaft**

§ 18. (1) Die Mitglieder der Bundesregierung sowie die Staatssekretäre sind berechtigt, an allen Verhandlungen des Nationalrates, seiner Ausschüsse und deren Unterausschüsse — ausgenommen jene des Ständigen Unterausschusses des Hauptausschusses und der Untersuchungsausschüsse — teilzunehmen.

§ 18. ...

(2) Die im Abs. 1 genannten Personen sind berechtigt, zu allen Sitzungen des Nationalrates, seiner Ausschüsse und deren Unterausschüsse — ausgenommen jene des Ständigen Unterausschusses des Hauptausschusses und der Untersuchungsausschüsse — Bedienstete der Ressorts beizuziehen,

## Geltender Text

## Vorgeschlagener Text

sofern nicht für einzelne Sitzungen oder Abschnitte einer Sitzung das Gegenteil beschlossen wird.

(3) Der Nationalrat sowie dessen Ausschüsse und deren Unterausschüsse können die Anwesenheit von Mitgliedern der Bundesregierung verlangen.

§ 19. (1) Die Mitglieder der Bundesregierung sowie die von ihnen entsendeten Staatssekretäre können in den Debatten des Nationalrates, seiner Ausschüsse und deren Unterausschüsse — ausgenommen jene des Ständigen Unterausschusses des Hauptausschusses und der Untersuchungsausschüsse — zu einem in Verhandlung stehenden Gegenstand auch wiederholte Male, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen.

(2) Die Mitglieder der Bundesregierung sind berechtigt, in den Sitzungen des Nationalrates auch zu Gegenständen, die nicht in Verhandlung stehen, mündliche Erklärungen abzugeben. In einem solchen Falle hat das Mitglied der Bundesregierung seine diesbezügliche Absicht dem Präsidenten nach Möglichkeit vor Beginn der Sitzung bekanntzugeben. Der Präsident macht hievon dem Nationalrat Mitteilung und bestimmt, in welchem Zeitpunkt während der Sitzung die Erklärung abgegeben wird. Werden gegen diese Entscheidung des Präsidenten Einwendungen erhoben, so entscheidet der Nationalrat über den Zeitpunkt ohne Debatte.

§ 20. (1) Der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes sind berechtigt, an den Verhandlungen des Nationalrates sowie seiner Ausschüsse und deren Unterausschüsse über die Berichte des Rechnungshofes, die Bundesrechnungsabschlüsse, Anträge gemäß § 99 Abs. 1 betreffend die Durchführung besonderer Akte der Gebärungsüberprüfung und die den Rechnungshof betreffenden Kapitel des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes teilzunehmen.

(2) Der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes sind ferner berechtigt, zu jenen Sitzungen des Nationalrates sowie seiner Ausschüsse und deren Unterausschüsse, an denen sie teilnehmen, Bedienstete des Rechnungshofes beizuziehen, sofern nicht für einzelne Sitzungen oder Abschnitte einer Sitzung das Gegenteil beschlossen wird.

(3) Der Präsident des Rechnungshofes — im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident — kann in den Debatten des Nationalrates sowie seiner Ausschüsse und deren Unterausschüsse zu einem der im Abs. 1 angeführten Gegenstände auch

§ 19. (1) Die Mitglieder der Bundesregierung sowie die Staatssekretäre können in den Debatten des Nationalrates, seiner Ausschüsse und deren Unterausschüsse — ausgenommen jene des Ständigen Unterausschusses des Hauptausschusses und der Untersuchungsausschüsse — zu einem in Verhandlung stehenden Gegenstand auch wiederholte Male, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen. Den Staatssekretären kommt dieses Recht in Abwesenheit jenes Mitgliedes der Bundesregierung zu, dem sie beigegeben sind, sowie bei dessen Anwesenheit im Einvernehmen mit diesem.

(2)...

§ 20. (1) ...

(2)...

(3) Der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes können in den Debatten des Nationalrates sowie seiner Ausschüsse und deren Unterausschüsse zu einem der in Abs. 1 angeführten Gegenstände auch wiederholte Male, jedoch



## Geltender Text

wiederholte Male, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen.

(4) Der Nationalrat sowie dessen Ausschüsse und deren Unterausschüsse können die Anwesenheit des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Rechnungshofes verlangen.

(5) Für die Mitglieder der Volksanwaltschaft gelten Abs. 4 sowie bei den Verhandlungen über die Berichte der Volksanwaltschaft und die die Volksanwaltschaft betreffenden Kapitel des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes Abs. 1 bis 3 sinngemäß.

## V. Gegenstände der Verhandlung

§ 21. (1) Gegenstände der Verhandlung des Nationalrates sowie der Vorberatung seiner Ausschüsse sind folgende schriftliche Vorlagen:

Selbständige Anträge von Abgeordneten;

Vorlagen der Bundesregierung;

Gesetzesanträge des Bundesrates;

Volksbegehren;

Einsprüche des Bundesrates;

Gemeinsame Berichte der vom Nationalrat oder von Nationalrat und Bundesrat in internationale parlamentarische Organisationen entsendeten Delegierten sowie der an Veranstaltungen der Interparlamentarischen Union teilnehmenden Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates;

Berichte der Bundesregierung und ihrer Mitglieder;

Berichte des Rechnungshofes und Bundesrechnungsabschlüsse;

Berichte der Volksanwaltschaft;

Ersuchen um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung von Abgeordneten gemäß § 10 Abs. 2 und 3, Ersuchen um Entscheidung über das Vorliegen eines Zusammenhanges im Sinne des § 10 Abs. 3 und Mitteilungen von Behörden gemäß § 10 Abs. 5;

Anträge von Behörden gemäß Art. 63 Abs. 2 B-VG;

Ersuchen um die Ermächtigung zur Verfolgung von Personen wegen Beleidigung des Nationalrates;

Petitionen.

(2) Gegenstände der Verhandlung des Nationalrates sind weiters folgende Vorlagen der Ausschüsse:

Selbständige Anträge von Ausschüssen;

Berichte von Untersuchungsausschüssen;

Berichte des Hauptausschusses gemäß den besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

## Vorgeschlagener Text

ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen. Dem Vizepräsidenten kommt dieses Recht in Abwesenheit des Präsidenten und während der Teilnahme an einer Debatte auf Grund eines Beschlusses gemäß Abs. 4 sowie im Einvernehmen mit dem Präsidenten auch bei dessen Anwesenheit zu.

(4) ...

(5) ...

§ 21. (1) ...

...

Einsprüche des Bundesrates;

Stenographische Protokolle über parlamentarische Enqueten;

Gemeinsame Berichte ...

...

Petitionen und Bürgerinitiativen.

(2) ...

## Geltender Text

(3) Ferner sind Gegenstände der Verhandlung des Nationalrates:

Anfragen und Anfragebeantwortungen;  
Erklärungen von Mitgliedern der Bundesregierung;

Mitteilungen über die Ernennung von Mitgliedern der Bundesregierung (Art. 70 B-VG) und von Staatssekretären (Art. 78 Abs. 2 B-VG);

Wahlen.

§ 22. Die im § 21 angeführten Gegenstände der Verhandlung mit Ausnahme der Petitionen gelten als Bestandteile der Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Nationalrates (Art. 33 B-VG). Dasselbe gilt für die Berichte der Ausschüsse beziehungsweise Minderheitsberichte.

§ 23. (1) Nach Einlangen von Vorlagen der Bundesregierung, Gesetzesanträgen des Bundesrates, Volksbegehren, Einsprüchen des Bundesrates, Berichten der Bundesregierung und ihrer Mitglieder, Berichten des Rechnungshofes beziehungsweise Bundesrechnungsabschlüssen, Berichten der Volksanwaltschaft sowie schriftlichen Anfragen und schriftlichen Anfragebeantwortungen verfügt der Präsident deren Vervielfältigung sowie Verteilung an die Abgeordneten. Die Vervielfältigung und Verteilung von Berichten der vom Nationalrat oder von Nationalrat und Bundesrat in internationale parlamentarische Organisationen entsendeten Delegierten sowie der an Veranstaltungen der Interparlamentarischen Union teilnehmenden Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates verfügt der Präsident nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz zu einem geeignet erscheinenden Zeitpunkt.

(2) Der Präsident kann von der Vervielfältigung von Verhandlungsgegenständen beziehungsweise von Teilen von Verhandlungsgegenständen nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz ausnahmsweise absehen, wenn dies die gebotene Rücksicht auf eine sparsame und zweckmäßige Verwaltung notwendig erscheinen läßt. Er hat jedoch in jedem dieser Fälle zu verfügen, daß die gesamte Vorlage in der Parlamentsdirektion zur Einsicht aufliegt.

(3) Ersuchen um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung von Abgeordneten gemäß § 10 Abs. 2 und Abs. 3 erster Satz, Ersuchen um Entscheidung über das Vorliegen eines Zusammenhanges im Sinne des § 10 Abs. 3 und Mitteilungen von Behörden gemäß § 10 Abs. 5, Anträge von Behörden gemäß Art. 63 Abs. 2 B-VG, Ersuchen um die Ermächtigung zur Verfolgung von Personen wegen Beleidigung des Nationalrates, Zuschriften über die Ernennung von Mitgliedern der Bundesregierung

## Vorgeschlagener Text

(3) ...

des Nationalrates:

Berichte von Enquete-Kommissionen;  
Anfragen und ...

§ 22. Die im § 21 angeführten Gegenstände der Verhandlung mit Ausnahme der Petitionen und Bürgerinitiativen gelten als Bestandteile der Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Nationalrates (Art. 33 B-VG). Dasselbe gilt für die Berichte der Ausschüsse beziehungsweise die Minderheitsberichte gemäß § 42 Abs. 4 und die Stellungnahmen gemäß § 42 Abs. 5.

§ 23. (1) ...

... Einsprüchen des Bundesrates, Stenographischen Protokollen über parlamentarische Enqueten, Berichten von Enquete-Kommissionen, Berichten der Bundesregierung ...

(2) ...

(3) ...

... Beleidigung des Nationalrates sowie Zuschriften über die Ernennung von Mitgliedern der Bun-

## Geltender Text

## Vorgeschlagener Text

und von Staatssekretären sowie Petitionen werden nicht vervielfältigt und verteilt.

desregierung und von Staatssekretären werden nicht vervielfältigt und verteilt. Die Vervielfältigung und Verteilung von Petitionen und Bürgerinitiativen richtet sich nach den Bestimmungen des § 100 Abs. 5.

(4) Die schriftlich eingelangten Verhandlungsgegenstände — mit Ausnahme der Selbständigen Anträge von Ausschüssen sowie der Berichte von Untersuchungsausschüssen und des Hauptausschusses — sind in den Sitzungen des Nationalrates bekanntzugeben. Diese Mitteilungen (§ 49 Abs. 1 oder 2) haben bei den gemäß Abs. 1 beziehungsweise § 26 Abs. 6 zu vervielfältigenden und zu verteilenden Verhandlungsgegenständen in der auf die Verteilung nächstfolgenden Sitzung, bei den im Abs. 3 aufgezählten Verhandlungsgegenständen in der auf das Einlangen folgenden Sitzung zu erfolgen.

(4)...

§ 24. (1) Bei Festlegung der Tagesordnung des Nationalrates haben Volksbegehren den Vorrang vor allen übrigen Gegenständen.

§ 24. ...

(2) Die Vorberatung eines Volksbegehrens hat innerhalb eines Monats nach Zuweisung an den Ausschuss zu beginnen; nach weiteren sechs Monaten ist dem Nationalrat jedenfalls ein Bericht zu erstatten.

§ 25. Die Bundesregierung kann ihre Vorlagen bis zum Beginn der Abstimmung im Ausschuss ändern oder zurückziehen. Das gleiche gilt für Berichte der Bundesregierung bzw. ihrer Mitglieder. Nach Einlangen der diesbezüglichen Note verfügt der Präsident deren Vervielfältigung sowie Verteilung an die Abgeordneten. Überdies ist jede solche Änderung beziehungsweise Zurückziehung in der nächstfolgenden Sitzung des Nationalrates mitzuteilen (§ 49 Abs. 1 oder 2).

§ 25. ...

§ 26. (1) Jeder Abgeordnete ist berechtigt, in den Sitzungen des Nationalrates Selbständige Anträge einzubringen.

§ 26. (1)...

(2) Der Antrag muß mit der Formel versehen sein: „Der Nationalrat wolle beschließen“ und hat den Wortlaut des nach dem Antrage vom Nationalrat zu fassenden Beschlusses zu enthalten. Er ist dem Präsidenten schriftlich, mit der eigenhändigen Unterschrift des Antragstellers versehen, zu übergeben. Jedem Antrag sind mindestens vier Abschriften beizulegen.

(2) ...

... Er ist dem Präsidenten schriftlich, mit der eigenhändigen Unterschrift des Antragstellers oder der Antragsteller versehen, zu übergeben. Die Eigenschaft als Antragsteller muß aus dem Antrag deutlich ersichtlich sein. Jedem Antrag sind mindestens vier Abschriften beizulegen.

(3) Der Antrag kann auch einen Vorschlag hinsichtlich der Art seiner Vorberatung enthalten.

(3) ...

(4) Jeder Antrag muß mit Einrechnung des Antragstellers von mindestens acht Abgeordneten unterstützt sein.

(4) Jeder Antrag muß mit Einrechnung des Antragstellers (der Antragsteller) von mindestens fünf Abgeordneten unterstützt sein.

## Geltender Text

## Vorgeschlagener Text

(5) Die Unterstützung erfolgt, wenn der Antrag nicht von acht Abgeordneten unterfertigt ist, auf die Unterstützungsfrage des Präsidenten durch Erheben von den Sitzen.

(5) ...  
... von fünf Abgeordneten ...

(6) Alle Selbständigen Anträge von Abgeordneten werden, wenn sie gehörig unterstützt sind, unverzüglich vervielfältigt und an die Abgeordneten verteilt.

(6) ...

(7) Hat ein Ausschuß die Vorberatung eines Selbständigen Antrages von Abgeordneten nicht binnen sechs Monaten nach Zuweisung der Vorlage begonnen, so kann vom Antragsteller beziehungsweise von den Antragstellern binnen weiterer sechs Monate verlangt werden, daß die Vorberatung innerhalb von zehn Wochen nach der Übergabe des Verlangens aufgenommen wird. Ein solches Verlangen ist dem Präsidenten schriftlich zu übergeben, der hievon dem Nationalrat Mitteilung macht (§ 49 Abs. 1 oder 2) und die Verständigung des Obmannes des Ausschusses durch die Parlementsdirektion veranlaßt.

(7) ...  
... vom Antragsteller (von den Antragstellern) ...

(8) Der Selbständige Antrag von Abgeordneten kann vom Antragsteller beziehungsweise von den Antragstellern bis zum Beginn der Abstimmung im Ausschuß zurückgezogen werden. Der Präsident verfügt die Vervielfältigung des diesbezüglichen Schreibens sowie dessen Verteilung an die Abgeordneten. Überdies ist jede solche Zurückziehung eines Antrages in der nächstfolgenden Sitzung des Nationalrates mitzuteilen (§ 49 Abs. 1 oder 2).

(8) ...  
... vom Antragsteller (von den Antragstellern) ...

§ 27. (1) Jeder Ausschuß hat das Recht, Selbständige Anträge auf Erlassung von Gesetzen zu stellen, die mit dem im Ausschuß behandelten Gegenstand in inhaltlichem Zusammenhang stehen, und hierüber gemäß § 42 einen Bericht zu erstatten.

§ 27. ...

(2) Bei Vorberatung eines Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes sowie eines Einspruches des Bundesrates ist die Stellung eines Selbständigen Antrages im Sinne des Abs. 1 jedoch nicht zulässig.

(3) Ferner hat der Ausschuß das Recht, Selbständige Anträge auf Fassung von Beschlüssen zu stellen, die nicht die Erlassung von Gesetzen gemäß Abs. 1 betreffen, aber mit dem im Ausschuß behandelten Gegenstand in inhaltlichem Zusammenhang stehen. Handelt es sich hiebei um Entschließungsanträge oder um Anträge auf Durchführung einer Volksabstimmung gemäß Art. 43 B-VG, so werden diese dem Ausschußbericht über den Gegenstand unmittelbar angeschlossen.

§ 28. (1) Selbständige Anträge, nach welchen eine über den Bundesvoranschlag hinausgehende finanzielle Belastung des Bundes eintreten würde, müssen zugleich Vorschläge darüber enthalten, wie der Mehraufwand zu decken ist.

§ 28. ...

## Geltender Text

## Vorgeschlagener Text

(2) Der Ausschuß, dem ein solcher Antrag zur Vorberatung zugewiesen worden ist, hat zu prüfen, ob der Bedeckungsvorschlag ausreichend ist.

## Va. Verkürztes Verfahren

§ 28a. (1) Der Präsident kann nach Beratung in der Präsidialkonferenz bei Vorlagen, die weder Gesetzesvorschläge zum Gegenstand haben noch gemäß §§ 79 und 80 zu behandeln sind, unmittelbar nach der Mitteilung über deren Einlangen gemäß § 23 Abs. 4 dem Nationalrat vorschlagen, von ihrer Zuweisung an Ausschüsse abzusehen und diese auf einer der Tagesordnungen der nächsten Sitzungen zu stellen.

(2) Wird gegen diesen Vorschlag des Präsidenten Widerspruch erhoben, so hat die Zuweisung zur Vorberatung durch Ausschüsse zu erfolgen.

## VI. Bildung der Ausschüsse und Geschäftsbehandlung in deren Sitzungen

§ 29. (1) Der Nationalrat wählt aus seiner Mitte nach dem Grundsatz der Verhältniswahl den Hauptausschuß.

(2) Der Hauptausschuß hat insbesondere an der Bestellung des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Rechnungshofes (Art. 122 B-VG), der Mitglieder der Volksanwaltschaft (Art. 148 g B-VG) sowie der Vorsitzenden der Beschwerdekommision (§ 6 Wehrgesetz 1978), ferner nach Maßgabe des § 23 des Übergangsgesetzes 1920, BGBl. Nr. 368/1925, an der Festsetzung von Eisenbahntarifen, Post- und Fernmeldegebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in Betrieben des Bundes ständig beschäftigten Personen (Art. 54 B-VG) mitzuwirken. Auch bedürfen, soweit dies durch Bundesgesetz festgesetzt ist, bestimmte Verordnungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers des Einvernehmens mit dem Hauptausschuß (Art. 55 Abs. 1 B-VG). Hierbei sind die Bestimmungen des § 3 des Gesetzes vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180, sinngemäß anzuwenden. Verhandlungsgegenstände des Hauptausschusses sind ferner die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen erstatteten Berichte.

§ 30. (1) Die Zahl der Mitglieder des Hauptausschusses wird durch Beschluß des Nationalrates festgesetzt.

(2) Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahllisten (Wahlvorschlägen), die beim Präsidenten einzureichen sind.

(3) Von jeder Liste werden so viele Abgeordnete Mitglieder des Hauptausschusses, als dem Verhältnis der Zahlen der Abgeordneten entspricht, die die einzelnen Listen unterzeichnet haben. Jeder Abgeordnete darf nur eine Liste unterzeichnen. Für die Wahl ist zunächst die Reihenfolge des Wahlvorschlages entscheidend.

§ 29. ...

§ 30. ...

## Geltender Text

## Vorgeschlagener Text

(4) Die Zuteilung der auf jede Liste entfallenden Anzahl von Mitgliedern erfolgt mittels der Wahlzahl, die wie folgt zu berechnen ist: Die Zahlen der Abgeordneten, die die einzelnen Listen unterzeichnet haben, werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede Summe wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf die weiterfolgenden Teilzahlen. Als Wahlzahl gilt bei zehn zu vergebenden Ausschusssitzen die zehntgrößte, bei elf die elftgrößte, bei zwölf die zwölfgrößte usw. Zahl der so angeschriebenen Zahlen. Auf jede Liste entfallen so viele Mitglieder, als die Wahlzahl in der Zahl der Abgeordneten enthalten ist, die die betreffende Liste unterzeichnet haben.

(5) Im Falle der Verhinderung eines Ausschussmitgliedes tritt als Ersatzmann derjenige ein, welchen die Abgeordneten, die die Liste eingereicht haben, dem Präsidenten schriftlich bezeichnen.

§ 31. (1) Der Hauptausschuß wählt den Ständigen Unterausschuß, dem die im Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 vorgesehenen Befugnisse obliegen. Die Wahl erfolgt nach den im § 30 festgelegten Grundsätzen; dem Unterausschuß muß jedoch mindestens ein Mitglied jeder im Hauptausschuß vertretenen Partei angehören.

(2) Für jedes Mitglied des Ständigen Unterausschusses ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Ständigen Unterausschusses behalten ihre Mandate so lange, bis der Hauptausschuß des Nationalrates andere Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Ständigen Unterausschuß gewählt hat.

§ 32. (1) Zur Vorberatung der Verhandlungsgegenstände werden Ausschüsse gewählt. Der Nationalrat setzt die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder jedes zu wählenden Ausschusses fest. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden auf die Klubs im Verhältnis der Zahl der ihnen angehörenden Abgeordneten nach den im § 30 festgelegten Grundsätzen verteilt. Die Klubs machen die auf sie entfallenden Ausschuß- und Ersatzmitglieder dem Präsidenten namhaft; diese gelten damit als gewählt. Sobald beim Präsidenten angemeldete Veränderungen im Stärkeverhältnis der Klubs es erfordern, hat der Nationalrat eine Neuwahl der bestehenden Ausschüsse durchzuführen. Die Verhandlungen der Ausschüsse erfahren durch eine solche Neuwahl keine Unterbrechung.

§ 31. ...

§ 32. (1) ...

... gewählt. Sobald dem Präsidenten mitgeteilte Veränderungen im Stärkeverhältnis der Klubs es erfordern, hat der Nationalrat innerhalb einer Woche nach Einlangen der Mitteilung beim Präsidenten oder — falls während dieses Zeitraums keine Sitzungen stattfinden — spätestens in der auf die Mitteilung zweitfolgenden Sitzung eine Neuwahl der bestehenden Ausschüsse durchzuführen. Bis zur Konstituierung der neugewählten Ausschüsse führen die bestehenden Ausschüsse ihre Geschäfte in der bisherigen Zusammensetzung weiter. Die Ausschußverhandlungen während einer Gesetzgebungsperiode erfahren durch eine solche Neuwahl keine Unterbrechung.

## Geltender Text

## Vorgeschlagener Text

(2) Ist ein Ausschußmitglied verhindert, so wird es durch ein gewähltes Ersatzmitglied desselben Klubs vertreten.

(2) ...

(3) Ein verhindertes Ausschußmitglied kann statt durch ein Ersatzmitglied auch durch einen anderen Abgeordneten desselben Klubs nach schriftlicher Meldung beim Obmann des Ausschusses vertreten werden.

(3) ...

§ 32 a. (1) Dem insbesondere mit der Vorbereitung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuß obliegt auch die Mitwirkung an der Haushaltsführung gemäß Art. 51 b und 51 c Abs. 2 B-VG; er kann — bis auf Widerruf — bestimmte Aufgaben einem gemäß § 31 gewählten Ständigen Unterausschuß übertragen, dem auch die Mitwirkung an der Haushaltsführung gemäß Art. 51 b und 51 c Abs. 2 B-VG obliegt, wenn der Nationalrat vom Bundespräsidenten nach Art. 29 Abs. 1 B-VG aufgelöst wird.

§ 32a. ...

(2) Die Verhandlungen des Ständigen Unterausschusses sind, soweit er nicht anderes beschließt, vertraulich.

(3) Der Ausschuß beziehungsweise sein Ständiger Unterausschuß sind auch außerhalb der Tagungen des Nationalrates (§ 46) einzuberufen, wenn sich die Notwendigkeit hiezu ergibt.

(4) Vorlagen im Sinne des Art. 51 b und 51 c Abs. 2 B-VG hat der Präsident unmittelbar dem Ausschuß beziehungsweise dem Ständigen Unterausschuß zuzuweisen. Die Frist gemäß Art. 51 b Abs. 2 letzter Satz B-VG beginnt mit der Zuweisung des Verhandlungsgegenstandes.

§ 33. (1) Der Nationalrat kann auf Grund eines Antrages zur Geschäftsbehandlung den Beschluß auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses fassen. Ein solcher Antrag ist dem Präsidenten schriftlich zu überreichen und hat den Gegenstand der Untersuchung sowie die Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses zu enthalten. Jedem Untersuchungsausschuß muß jedoch mindestens ein Mitglied jeder im Hauptausschuß vertretenen Partei angehören.

§ 33. (1) ...

(2) Die Debatte — falls der Antragsteller eine solche verlangt oder der Nationalrat sie beschließt — und Abstimmung über den Antrag erfolgen nach Erledigung der Tagesordnung der Sitzung. Wenn jedoch ein Fünftel der anwesenden Abgeordneten dies schriftlich verlangt, ist die Abstimmung an den Beginn der nächsten Sitzung zu verlegen.

(2) ...

... ein Fünftel der Abgeordneten ...

(3) Auf Beschluß des Untersuchungsausschusses wird Medienvertretern bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen vom Präsidenten nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten

## Geltender Text

## Vorgeschlagener Text

(3) Die Gerichte und alle anderen Behörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen Folge zu leisten; alle öffentlichen Ämter haben auf Verlangen ihre Akten vorzulegen.

(4) Bei Beweiserhebungen durch den Untersuchungsausschuß sind die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über das Beweisverfahren in der Hauptverhandlung vor den Gerichtshöfen erster Instanz sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Beeidigung von Sachverständigen und Zeugen sowie die Verlesung von Protokollen, Gutachten und anderen Schriftstücken auf Grund eines Beschlusses des Untersuchungsausschusses erfolgen.

§ 34. (1) Zur Konstituierung wird der Ausschuß vom Präsidenten des Nationalrates einberufen.

(2) Jeder Ausschuß wählt einen Obmann und so viele Obmannstellvertreter und Schriftführer, wie für notwendig erachtet werden.

(3) Bis zur Wahl des Obmannes führt der Präsident des Nationalrates den Vorsitz.

(4) Der Obmann beruft den Ausschuß zu seinen Sitzungen ein; er eröffnet und schließt die Sitzungen, handhabt die Geschäftsordnung und achtet auf deren Beobachtung; er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung während der Sitzung und ist auch berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen.

§ 35. (1) Ein Ausschuß kann zur Vorbehandlung eines ihm zugewiesenen Gegenstandes und zur Berichterstattung hierüber an ihn einen Unterausschuß einsetzen. Dem Unterausschuß kommt beratender Charakter zu; Mehrheitsbeschlüsse sind lediglich über Anträge zur Geschäftsbehandlung zulässig.

(2) Untersuchungsausschüsse können Unterausschüsse lediglich zur Abfassung des Berichtsentwurfes einsetzen.

(3) Zur Konstituierung wird der Unterausschuß vom Obmann des Ausschusses einberufen. Jeder Unterausschuß wählt einen Obmann und einen Schriftführer. Wenn er es für notwendig erachtet, kann er überdies Stellvertreter sowohl für den

Zutritt gewährt; der Präsident kann sich hierbei der Vereinigung der Parlamentsredakteure und anderer beruflicher Interessenvertretungen von Journalisten bedienen. Fernseh- sowie Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Lichtbildaufnahmen sind jedoch unzulässig.

(4) ...

(5) ...

§ 34. (1) ...

(2) Jeder Ausschuß wählt einen Obmann und so viele Obmannstellvertreter und Schriftführer, wie für notwendig erachtet werden. Bei Verhinderung der Schriftführer ist vom Ausschuß ein Schriftführer für die betreffende Sitzung zu wählen.

(3) ...

(4) ...

§ 35. (1) Ein Ausschuß kann zur Vorbehandlung ihm zugewiesener Gegenstände einen Unterausschuß einsetzen oder damit einen bereits bestehenden Unterausschuß betrauen. Untersuchungsausschüsse können Unterausschüsse lediglich zur Abfassung des Berichtsentwurfes einsetzen.

(2) Dem Unterausschuß kommt beratender Charakter zu; Mehrheitsbeschlüsse sind lediglich über Anträge zur Geschäftsbehandlung zulässig.

(3) Zur Konstituierung wird der Unterausschuß vom Obmann des Ausschusses einberufen. Jeder Unterausschuß wählt einen Obmann und so viele Obmannstellvertreter und Schriftführer, wie für notwendig erachtet werden. Bis zur Wahl des



## Geltender Text

Obmann als auch für den Schriftführer wählen. Der Obmann beruft den Unterausschuß zu seinen Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen. Hiebei sind die Bestimmungen des § 41 über die Verhandlungen der Ausschüsse sinngemäß anzuwenden.

(4) Hinsichtlich der Vertretung von Mitgliedern der Unterausschüsse ist § 32 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

(6) Die Verhandlungen der Unterausschüsse sind, soweit sie nicht anderes beschließen, vertraulich.

(5) Der Unterausschuß hat dem Ausschuß über das Ergebnis seiner Verhandlungen entweder durch seinen Obmann oder durch einen gewählten Berichterstatter mündlich oder schriftlich zu berichten. Ein schriftlicher Unterausschußbericht kann dem Ausschuß auch vorgelegt werden, wenn nicht über die Formulierung aller Teile des Gesetzesvorschlages, aber darüber Einvernehmen erzielt wurde, daß über die offen gebliebenen Teile im Ausschuß weiterverhandelt werden soll. Dem Unterausschuß kann vom Ausschuß jederzeit, auch während der Verhandlung über den Gegenstand im Unterausschuß, eine Frist zur Berichterstattung gesetzt werden.

§ 36. (1) Die Ausschuß(Unterausschuß)mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Arbeiten des Ausschusses (Unterausschusses) teilzunehmen.

## Vorgeschlagener Text

Unterausschußobmannes führt der Ausschußobmann den Vorsitz.

(4) Der Obmann des Unterausschusses beruft diesen zu seinen Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen im Sinne des § 34 Abs. 4. Hiebei sind auch die Bestimmungen des § 41 mit Ausnahme der Absätze 2 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

(5) Auf Vorschlag des Obmannes beschließt der Unterausschuß:

1. ob die Verhandlung über mehrere ihm zur Vorbehandlung übertragene Gegenstände gemeinsam oder getrennt durchzuführen ist;
2. im Falle der gemeinsamen Verhandlung, welcher von mehreren Gesamtanträgen dieser zugrunde zu legen ist;
3. ob die Debatte unter einem, in Teilen oder getrennt in General- und Spezialdebatte durchgeführt wird.

(6) Ein verhindertes Unterausschußmitglied kann durch einen anderen Abgeordneten desselben Klubs nach schriftlicher Meldung beim Vorsitzenden des Unterausschusses vertreten werden. Bei Verhinderung der Schriftführer ist vom Unterausschuß ein interimistischer Schriftführer für eine Sitzung zu wählen.

(7) Die Verhandlungen des Unterausschusses sind, soweit er nicht anderes beschließt, vertraulich. Für die Verhandlungen der Unterausschüsse gelten die §§ 32 Abs. 1 vorletzter und letzter Satz, 36, 37, mit Ausnahme des Abs. 4, und die §§ 38 bis 40 sinngemäß.

§ 35a. (1) Der Unterausschuß hat dem Ausschuß über das Ergebnis seiner Verhandlungen entweder durch seinen Obmann oder durch einen gewählten Berichterstatter mündlich oder schriftlich zu berichten.

(2) Auch wenn nicht über alle Teile eines Entwurfes Einvernehmen erzielt wurde, kann der Obmann oder der gewählte Berichterstatter aufgrund eines Beschlusses des Unterausschusses dem Ausschuß eine Neufassung des gesamten Textes vorlegen, wobei jene Teile, über die kein Einvernehmen erzielt wurde, ersichtlich zu machen sind.

(3) Dem Unterausschuß kann vom Ausschuß jederzeit, auch während der Verhandlung über den Gegenstand im Unterausschuß, eine Frist zur Berichterstattung gesetzt werden. Hiebei sind die §§ 43 Abs. 2 sowie 44 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

§ 36. (1) Die Ausschußmitglieder sind ...  
... des Ausschusses teilzunehmen.

## Geltender Text

## Vorgeschlagener Text

(2) Das Ausschuß(Unterausschuß)mandat erlischt, wenn das Mitglied es zurücklegt, wenn es dem Klub, der es namhaft gemacht hat, nicht mehr angehört, wenn der Klub ein anderes Mitglied an seiner Stelle namhaft gemacht hat, endlich wenn im Sinne des § 32 Abs. 1 eine allgemeine Neuwahl des Ausschusses durchgeführt worden ist.

(2) Das Ausschußmandat erlischt, ...

(3) Das Erlöschen des Ausschuß(Unterausschuß)mandates wird außer im Falle des § 32 Abs. 1 mit dem Einlangen der diesbezüglichen Mitteilung beim Präsidenten des Nationalrates wirksam. Dieser hat hievon dem Obmann des Ausschusses Mitteilung zu machen und erforderlichenfalls die Nominierung eines neuen Mitgliedes zu veranlassen.

(3) Das Erlöschen des Ausschußmandates ...

§ 37. (1) Der Präsident des Nationalrates ist berechtigt, den Verhandlungen auch jener Ausschüsse, denen er nicht als Mitglied angehört, mit beratender Stimme beizuwohnen. Andere Abgeordnete dürfen als Zuhörer anwesend sein.

§ 37. (1) ...

(2) Es steht den Ausschüssen frei, auch andere Abgeordnete zur Teilnahme an Sitzungen mit beratender Stimme beizuziehen.

(2) ...

(3) Die Ausschüsse sind verpflichtet, jenen Teilen ihrer Sitzungen, die der Vorberatung eines Volksbegehrens dienen, den Bevollmächtigten im Sinne des Volksbegehrensgesetzes 1973 beizuziehen.

(3) Personen, die weder Abgeordnete noch nach §§ 18 Abs. 1 beziehungsweise 20 Abs. 1 zur Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses berechtigt sind, dürfen nur auf Grund einer Genehmigung (Weisung) des Präsidenten des Nationalrates beziehungsweise des weisungsberechtigten Mitgliedes der Bundesregierung oder Präsidenten des Rechnungshofes anwesend sein.

(4) Die Bundesräte sind berechtigt, bei den Verhandlungen der Ausschüsse als Zuhörer anwesend zu sein.

(5) Personen, die weder gemäß Abs. 1 bis 4 noch nach §§ 18 Abs. 1 oder 20 Abs. 1 und 5 zur Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses berechtigt sind, dürfen nur auf Grund einer Genehmigung (Weisung) des Präsidenten des Nationalrates oder des weisungsberechtigten Mitgliedes der Bundesregierung, Präsidenten des Rechnungshofes oder Vorsitzenden der Volksanwaltschaft anwesend sein.

(4) Jeder Ausschuß kann Sitzungen oder Abschnitte einer Sitzung mit Ausschluß aller Personen abhalten, die weder dem Nationalrat angehören noch gemäß §§ 18 Abs. 1 beziehungsweise 20 Abs. 1 zur Teilnahme an den Verhandlungen berechtigt sind.

(6) Jeder Ausschuß kann von Sitzungen oder Teilen einer Sitzung alle Personen ausschließen, die weder dem Nationalrat angehören noch gemäß den §§ 18 Abs. 1 und 20 Abs. 1 und 5 zur Teilnahme an den Verhandlungen berechtigt sind.

(5) Die Ausschüsse können beschließen, daß und inwieweit ihre Verhandlungen sowie die von ihnen gefaßten Beschlüsse vertraulich sind. Von vertraulich geführten Verhandlungen kann der Ausschuß weiters auch die Abgeordneten, die in der betreffenden Sitzung nicht stimmberechtigt sind, ausschließen; zu einem solchen Beschluß ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(7) Die Ausschüsse können beschließen, daß und inwieweit ihre Verhandlungen sowie die von ihnen gefaßten Beschlüsse vertraulich sind. Von vertraulich geführten Verhandlungen kann der Ausschuß weiters auch die Abgeordneten, die in der betreffenden Sitzung nicht stimmberechtigt sind, ausschließen; zu einem solchen Beschluß ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## Geltender Text

(6) Die Präsidenten des Nationalrates können niemals von der Sitzung eines Ausschusses ausgeschlossen werden.

(7) Auf Sitzungen der Unterausschüsse finden die Bestimmungen des Abs. 1 sowie der Abs. 3 und 4 sinngemäß Anwendung.

§ 38. (1) Über jede Sitzung eines Ausschusses oder Unterausschusses ist ein Amtliches Protokoll zu führen, das, vom Obmann und einem Schriftführer unterfertigt, in der Parlamentsdirektion zu hinterlegen ist. Die Protokollführung wird durch Bedienstete der Parlamentsdirektion besorgt; die Ausschüsse (Unterausschüsse) können beschließen, einen Schriftführer mit der Führung des Protokolls zu betrauen.

(2) Das Protokoll hat zu verzeichnen: die in Verhandlung genommenen Gegenstände, alle im Verlaufe der Sitzung gestellten Anträge, die Art ihrer Erledigung, das Ergebnis der Abstimmungen und die gefaßten Beschlüsse.

(3) Dem Protokoll sind die Anwesenheitsliste sowie allfällige schriftliche Meldungen über die Vertretung eines verhinderten Ausschußmitgliedes durch einen anderen Abgeordneten als ein Ersatzmitglied anzuschließen. Ferner sind Schriftstücke, die der Obmann in der Sitzung des Ausschusses (Unterausschusses) den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht hat, entweder im Original oder in Abschrift dem Protokoll beizulegen.

(4) Ein Protokoll gilt als genehmigt, wenn gegen seine Fassung an dem der Ausschuß(Unterausschuß)sitzung folgenden Arbeitstag keine Einwendungen erhoben wurden. Über allfällige Einwendungen entscheidet der Obmann.

§ 39. (1) Der Präsident des Nationalrates veranlaßt die Verlautbarungen über die Tätigkeit der Ausschüsse und Unterausschüsse. Die Ausschüsse (Unterausschüsse) können der Parlamentsdirektion jedoch auch vom Obmann und einem Schriftführer gefertigte Texte (Kommuniqués) zur Veröffentlichung übergeben.

(2) Der Obmann eines Ausschusses (Unterausschusses) kann bei Vorliegen besonderer Umstände den Präsidenten ersuchen, durch den Stenographendienst eine auszugsweise Darstellung der Verhandlungen abfassen zu lassen, die unmittelbar nach ihrer Übertragung in Maschinschrift dem Amtlichen Protokoll der Sitzung beizufügen ist. In eine solche Verhandlungsschrift sind insbesondere auch von Sitzungsteilnehmern schriftlich übergebene Erklärungen aufzunehmen.

(3) Auf Beschluß des Ausschusses (Unterausschusses) veranlaßt der Präsident die Veröffentlichung einer solchen Verhandlungsschrift.

## Vorgeschlagener Text

(8) Die Präsidenten des Nationalrates können niemals von der Sitzung eines Ausschusses ausgeschlossen werden.

§ 38. (1) Über jede Sitzung eines Ausschusses ist ein Amtliches Protokoll zu führen, ...

...; die Ausschüsse können ...

(2) ...

(3) ...

... des Ausschusses den Mitgliedern ...

(4) ...

... der Ausschußsitzung folgenden Arbeitstag ...

§ 39. (1) ...  
... über die Tätigkeit der Ausschüsse. Die Ausschüsse können ...

(2) Der Obmann eines Ausschusses kann ...

(3) Auf Beschluß des Ausschusses veranlaßt ...

## Geltender Text

## Vorgeschlagener Text

§ 40. (1) Die Ausschüsse (Unterausschüsse) haben das Recht, durch den Präsidenten die Mitglieder der Bundesregierung um die Einleitung von Erhebungen zu ersuchen oder Sachverständige oder andere Auskunftspersonen zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung einzuladen.

§ 40. (1) Die Ausschüsse haben das Recht, durch den Präsidenten die Mitglieder der Bundesregierung um die Einleitung von Erhebungen zu ersuchen oder Sachverständige oder andere Auskunftspersonen zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung einzuladen; sind mit dieser Einladung Kosten verbunden, so ist die Zustimmung des Präsidenten erforderlich.

(2) Leistet ein Sachverständiger oder eine andere Auskunftsperson der Ladung nicht Folge, so kann die Vorführung durch die politische Behörde veranlaßt werden.

(2) ...

(3) Sachverständigen oder Auskunftspersonen, die zur mündlichen Äußerung vor einen Ausschuß (Unterausschuß) geladen wurden und zu diesem Zweck von ihrem Wohn- beziehungsweise Dienstort an den Sitz des Nationalrates reisen müssen, gebührt ein Ersatz der notwendigen Kosten. Die Parlamentsdirektion hat bei Nachweis solcher Kosten diese zu ersetzen. Hiebei sind die für Bundesbedienstete geltenden Reisegebührenvorschriften sinngemäß anzuwenden.

(3)

... Äußerung vor einen Ausschuß geladen wurden

...

(4) Im Zusammenhang mit der Vorberatung eines Verhandlungsgegenstandes kann der Ausschußobmann mit Zustimmung des Präsidenten die Mitglieder des Ausschusses zu Besichtigungen an Ort und Stelle innerhalb des Bundesgebietes einladen.

(4) ...

§ 41. (1) Jeder Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Anzahl der Mitglieder ist nur bei Abstimmungen und Wahlen notwendig. Kann eine Abstimmung oder eine Wahl wegen Beschlußunfähigkeit nicht vorgenommen werden, so unterbricht der Obmann die Sitzung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit.

§ 41. (1) ...

(2) Am Beginn der Sitzung kann der Obmann eine Umstellung der Gegenstände der Tagesordnung vornehmen und die Verhandlung über mehrere Gegenstände zusammenfassen. Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet der Ausschuß ohne Debatte. Auf Vorschlag des Obmannes oder auf Antrag eines Abgeordneten kann der Ausschuß ferner mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder am Beginn der Sitzung beschließen, daß ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt oder daß ein nicht auf der Tagesordnung stehender Gegenstand in Verhandlung genommen werde.

(2) ...

(3) Der Ausschuß wählt am Beginn jeder Verhandlung über eine Vorlage einen Berichterstatter für den Ausschuß, auf dessen Vorschlag die Vorlage unter einem oder Teile der Vorlage für sich beraten oder eine getrennte General- und Spezialdebatte abgeführt werden können. Werden Ein-

(3) ...

## Geltender Text

## Vorgeschlagener Text

wendungen erhoben, entscheidet der Ausschuß ohne Debatte.

(4) Liegen mehrere Gesamtanträge vor, beschließt der Ausschuß, welcher derselben der Debatte und Abstimmung zugrunde zu legen ist. Hat der Ausschuß zur Vorbehandlung eines Verhandlungsgegenstandes einen Unterausschuß eingesetzt, so stellt dessen gemäß § 35 Abs. 5 erster oder zweiter Satz erstatteter schriftlicher Bericht jedenfalls die weitere Verhandlungsgrundlage dar.

(5) Der Obmann des Ausschusses erteilt den zum Wort gemeldeten Sitzungsteilnehmern in der Reihenfolge ihrer Anmeldung das Wort.

(6) Auf Vorschlag des Obmannes kann ein Ausschuß für einzelne seiner Verhandlungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, daß die Redezeit eines jeden zum Wort gemeldeten Abgeordneten ein bestimmtes Ausmaß nicht überschreiten darf. In keinem Falle darf jedoch die Redezeit auf weniger als eine Viertelstunde herabgesetzt werden.

(7) Der Antrag auf Schluß der Debatte kann, nachdem wenigstens drei zum Wort gemeldete Abgeordnete gesprochen haben, jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, gestellt werden und ist vom Obmann ohne Debatte sofort zur Abstimmung zu bringen. Nach Annahme eines solchen Antrages kommen jedoch die eingeschriebenen Redner noch zum Wort. Sind zu diesem Zeitpunkt keine Redner beim Obmann angemeldet, so kann jeder im Ausschuß vertretene Klub (§ 32) noch einen Redner aus seiner Mitte bestimmen. Nimmt nach Schluß der Debatte oder nach Annahme eines Antrages auf Schluß der Debatte ein Mitglied der Bundesregierung oder ein von ihm entsendeter Staatssekretär, der Präsident beziehungsweise der Vizepräsident des Rechnungshofes oder ein Mitglied der Volksanwaltschaft das Wort, so gilt die Debatte aufs neue für eröffnet.

(8) Abänderungs- und Zusatzanträge können von jedem in der Sitzung stimmberechtigten Abgeordneten gestellt werden; sie sind dem Obmann schriftlich zu übergeben. Den Anträgen kann eine Begründung beigefügt werden. Abgeordnete, die einen Abänderungs- oder Zusatzantrag stellen wollen, können, falls Schluß der Debatte beschlossen wurde, ihren Antrag sogleich nach ausgesprochenem Schlusse dem Obmann übergeben, der ihn dem Ausschuß mitteilt.

(9) Jeder Beschluß des Ausschusses wird — soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist — mit Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder gefaßt. Der Obmann übt sein Stimmrecht gleich den anderen Mitgliedern aus. Auf die Ausübung des Stimmrechtes findet § 64 sinngemäß Anwendung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) ...

... zugrunde zu legen ist. Enthält der schriftliche Bericht eines Unterausschusses die Neufassung des gesamten Textes eines Entwurfes im Sinne des § 35a Abs. 2, ist dieser Verhandlungsgrundlage.

(5) ...

(6) ...

(7) ...

... oder ein Staatssekretär, ...

(8) ...

(9) ...

## Geltender Text

## Vorgeschlagener Text

(10) Auf die in den Ausschüssen vorzunehmenden Wahlen sind die Bestimmungen des Abs. 9 sinngemäß anzuwenden. Bei Stimmgleichheit ist zunächst eine zweite Wahl vorzunehmen. Ergibt sich auch nach einem zweiten Wahlgang keine Mehrheit, so entscheidet das Los.

(10) ...

(11) Eine namentliche Abstimmung wird auf Anordnung des Obmannes oder auf Verlangen von einem Fünftel der vom Nationalrat festgesetzten Anzahl der Ausschußmitglieder vorgenommen. Vor Beginn der Abstimmung hat der Obmann die Namen der Stimmberechtigten festzustellen und bekanntzugeben. Das Ergebnis einer namentlichen Abstimmung ist sowohl im Amtlichen Protokoll über die Ausschußsitzung als auch im schriftlichen Bericht des Ausschusses an den Nationalrat festzuhalten.

(11) ...

(12) Auf die Vertagung der Verhandlung, tatsächliche Berichtigungen, die Debatte und Abstimmung über Anträge zur Geschäftsbehandlung, die Reihenfolge der Abstimmungen sowie den Ruf zur Sache und zur Ordnung finden die für die Sitzungen des Nationalrates geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

(12) ...

## VII. Berichterstattung der Ausschüsse

§ 42. (1) Der Ausschuß wählt am Schluß der Verhandlungen einen Berichtersteller für den Nationalrat, der das Ergebnis derselben, insbesondere hinsichtlich der Beschlüsse des Ausschusses, in einem schriftlichen Bericht zusammenfaßt. Der Bericht wird, vom Obmann und vom Berichtersteller unterfertigt, dem Präsidenten des Nationalrates übergeben, der die Vervielfältigung und die Verteilung an die Abgeordneten verfügt.

§ 42. (1) ...

... zusammenfaßt. Hiebei hat er im Fall der Berichterstattung über ein Volksbegehren eine in knapper Form gehaltene persönliche Stellungnahme des Bevollmächtigten im Sinne des § 37 Abs. 3, soweit sie vom Hauptbericht abweicht, zu berücksichtigen. Der Bericht wird, vom Obmann ...

(2) Der Ausschuß kann, solange der Bericht an den Nationalrat nicht erstattet ist, seine Beschlüsse jederzeit abändern. Die Stimmzahl, mit der ein Beschluß geändert werden soll, darf nicht geringer sein als jene, mit welcher der abzuändernde Beschluß gefaßt wurde. Ist die Stimmzahl, mit welcher der frühere Beschluß gefaßt war, nicht mehr festzustellen, so ist zur Abänderung des Beschlusses Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.

(2) ...

(3) Sobald der Bericht an den Nationalrat erstattet ist, kann er nur mit dessen Zustimmung zurückgenommen werden.

(3) ...

(4) Wenn eine Minderheit des Ausschusses von wenigstens drei Mitgliedern ein abgesondertes Gutachten abgeben will, hat sie das Recht, einen besonderen schriftlichen Bericht zu erstatten. Ein solcher Minderheitsbericht muß jedoch dem Präsidenten so

(4) Wenn eine Minderheit von wenigstens drei stimmberechtigten Teilnehmern an den Ausschußverhandlungen (§ 32) ein abgesondertes Gutachten abgeben will, hat sie das Recht, einen besonderen schriftlichen Bericht (Minderheitsbericht) zu erstat-

## Geltender Text

rechtzeitig übergeben werden, daß er gleichzeitig mit dem Hauptbericht des Ausschusses in Verhandlung genommen werden kann. Der Präsident verfügt die Vervielfältigung und Verteilung des Minderheitsberichtes an die Abgeordneten, wobei der Minderheitsbericht dem Hauptbericht des Ausschusses anzuschließen ist, wenn die Frist nach § 44 Abs. 1 eingehalten werden kann.

(5) Die mündliche Berichterstattung über einen Minderheitsbericht im Nationalrat ist unzulässig.

§ 43. (1) Der Nationalrat kann auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag eines Abgeordneten jederzeit — auch während der Verhandlung über einen Gegenstand im Ausschuß — dem Ausschuß eine Frist zur Berichterstattung setzen. Die Bekanntgabe eines diesbezüglichen Vorschlages durch den Präsidenten oder die Stellung eines solchen Antrages hat vor Eingang in die Tagesordnung einer Sitzung zu erfolgen. Die Abstimmung hierüber ist vom Präsidenten nach Beendigung der Verhandlungen in dieser Sitzung vorzunehmen.

(2) Die einem Ausschuß gesetzte Frist kann vom Nationalrat vor Ablauf der Frist erstreckt werden.

§ 44. (1) Die Verhandlung eines von einem Ausschuß vorzubereitenden Gegenstandes im Nationalrat darf in der Regel nicht vor Ablauf von 24 Stunden nach erfolgter Verteilung des Ausschußberichtes stattfinden.

(2) Nur auf Grund eines Vorschlages des Präsidenten und des darüber mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschlusses des Nationalrates kann von der Vervielfältigung des Ausschußberichtes oder von der 24stündigen Frist abgesehen werden.

(3) Nach Ablauf einer dem Ausschusse zur Berichterstattung gesetzten Frist hat die Verhandlung in der dem Fristablauf nachfolgenden Sitzung selbst dann zu beginnen, wenn ein schriftlicher Ausschußbericht nicht vorliegt.

## Vorgeschlagener Text

ten, der einen vertretbaren Umfang nicht überschreiten darf.

(5) Darüber hinaus kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer an den Ausschußverhandlungen eine vom Hauptbericht abweichende persönliche Stellungnahme in knapper Form zum Gegenstand abgeben.

(6) Minderheitsberichte gemäß Abs. 4 und Stellungnahmen gemäß Abs. 5 müssen dem Präsidenten so rechtzeitig übergeben werden, daß sie gleichzeitig mit dem Hauptbericht in Verhandlung genommen werden können. Der Präsident verfügt die Vervielfältigung und Verteilung der Minderheitsberichte und der Stellungnahmen an die Abgeordneten. Diese sind dem Ausschußbericht anzuschließen, wenn die Frist nach § 44 Abs. 1 eingehalten werden kann. Eine mündliche Berichterstattung im Nationalrat ist unzulässig.

§ 43. (1) ...  
... auf Antrag eines Abgeordneten gemäß § 59 Abs. 1 jederzeit — ...

(2) Die einem Ausschuß gesetzte Frist kann vom Nationalrat vor ihrem Ablauf erstreckt werden. Ein diesbezüglicher Antrag ist einem Fristsetzungsantrag gemäß Abs. 1 gleichzusetzen.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen betreffend die Debatte zur Geschäftsbehandlung (§ 59 Abs. 3) können fünf Abgeordnete schriftlich vor Eingang in die Tagesordnung eine kurze Debatte (§ 57a) über Anträge gemäß Abs. 1 oder 2 verlangen.

§ 44. ...

## Geltender Text

## Vorgeschlagener Text

(4) Sollte der Ausschuß keinen Berichterstatter für den Nationalrat gewählt haben, ist vom Obmann oder im Falle seiner Verhinderung von einem Obmannstellvertreter ein mündlicher Bericht zu erstatten.

§ 45. Kann ein Untersuchungsausschuß innerhalb einer ihm gemäß § 43 gesetzten Frist nicht schriftlich Bericht erstatten, so hat in der dem Fristablauf folgenden Sitzung der Obmann des Untersuchungsausschusses oder dessen Stellvertreter einen mündlichen Bericht über die bisherige Tätigkeit des Untersuchungsausschusses zu erstatten. Setzt der Nationalrat für die Vorlage eines schriftlichen Ausschuberichtes keine neuerliche Frist, so ist damit die Tätigkeit des Untersuchungsausschusses beendet.

§ 45. ...

## VIII. Tagungen und Sitzungen des Nationalrates

§ 46. (1) Der Bundespräsident beruft den Nationalrat in jedem Jahr zu einer ordentlichen Tagung ein, die nicht vor dem 15. September beginnen und nicht länger als bis zum 15. Juli des folgenden Jahres währen soll.

§ 46. (1) ...

(2) Der Bundespräsident kann den Nationalrat auch zu außerordentlichen Tagungen einberufen. Wenn es die Bundesregierung oder mindestens ein Drittel der Abgeordneten oder der Bundesrat verlangt, ist der Bundespräsident verpflichtet, den Nationalrat zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen, und zwar so, daß der Nationalrat spätestens binnen zwei Wochen nach Eintreffen des Verlangens beim Bundespräsidenten zusammentritt. Zur Einberufung einer außerordentlichen Tagung auf Antrag von Abgeordneten oder auf Antrag des Bundesrates ist ein Vorschlag der Bundesregierung nicht erforderlich.

(2) ...

(3) Der Bundespräsident erklärt die Tagungen des Nationalrates auf Grund eines Beschlusses des Nationalrates für beendet.

(3) ...

(4) Bei Eröffnung einer neuen Tagung des Nationalrates innerhalb derselben Gesetzgebungsperiode werden die Arbeiten nach dem Stand fortgesetzt, in dem sie sich bei der Beendigung der letzten Tagung befunden haben. Bei Beendigung einer Tagung können einzelne Ausschüsse vom Nationalrat beauftragt werden, ihre Arbeiten während der tagungsfreien Zeit fortzusetzen.

(4) ...

... fortzusetzen. Dieser Auftrag kann sich auch auf bestimmte Verhandlungsgegenstände beziehen.

(5) Innerhalb einer Tagung beruft der Präsident des Nationalrates die einzelnen Sitzungen ein. Wenn innerhalb einer Tagung wenigstens ein Viertel der Abgeordneten oder die Bundesregierung es verlangt, ist der Präsident verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, und zwar so, daß der Nationalrat spätestens binnen fünf Tagen nach Eintreffen des Verlangens beim Präsidenten zusammentritt.

(5) ...

... wenigstens ein Fünftel der Abgeordneten oder ...



## Geltender Text

## Vorgeschlagener Text

§ 47. (1) Die Sitzungen des Nationalrates sind öffentlich.

§ 47. (1) ...

(2) Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn es vom Präsidenten oder von einem Fünftel der anwesenden Abgeordneten verlangt und vom Nationalrat nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

(2) ...  
... einem Fünftel der Abgeordneten ...

(3) Über eine unter Ausschluß der Öffentlichkeit durchgeführte Verhandlung wird ein Amtliches Protokoll (§ 51) verfaßt und in derselben Sitzung vorgelesen. Wird keine Einwendung erhoben, so gilt es als genehmigt. Über allfällige Einwendungen hat der Präsident noch innerhalb dieser Sitzung zu entscheiden. Ob dieses Protokoll veröffentlicht wird, hängt von dem noch während des Ausschlusses der Öffentlichkeit zu fassenden Beschlusse des Nationalrates ab.

(3) ...

(4) Desgleichen kann der Nationalrat beschließen, daß auch über die unter Ausschluß der Öffentlichkeit durchgeführte Verhandlung ein Stenographisches Protokoll verfaßt wird, über dessen Veröffentlichung der Nationalrat ebenfalls Beschluß zu fassen hat.

(4) ...

§ 48. (1) Die Anwesenheit der zu einem Beschlusse des Nationalrates notwendigen Anzahl von Abgeordneten ist nur bei Abstimmungen und Wahlen erforderlich.

§ 48. ...

(2) Kann eine Abstimmung oder eine Wahl wegen Beschlußunfähigkeit nicht vorgenommen werden, unterbricht der Präsident die Sitzung.

§ 49. (1) Der Präsident eröffnet die Sitzung zur anberaumten Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Abgeordneten und macht die ihm notwendig erscheinenden Mitteilungen. Insbesondere gibt er die entschuldigten Abgeordneten sowie Vertretungen zeitweilig verhinderter Mitglieder der Bundesregierung (Art. 73 B-VG) bekannt.

§ 49. (1) ...

(2) Mitteilungen des Präsidenten können auch im Laufe oder am Schlusse der Sitzung vorgebracht werden.

(2) ...

(3) Der Präsident verkündet den Übergang zur Tagesordnung.

(3) ...

(4) Vor Eingang in die Tagesordnung kann der Präsident eine Umstellung der Gegenstände der Tagesordnung vornehmen sowie die Debatte über mehrere Gegenstände der Tagesordnung zusammenfassen. Werden Einwendungen erhoben, entscheidet der Nationalrat ohne Debatte.

(4) ...

(5) Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag eines Abgeordneten kann der Nationalrat mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Abgeordneten am Beginn der Sitzung beschließen, daß ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung

(5) Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag eines Abgeordneten kann der Nationalrat mit Zweidrittelmehrheit vor Eingang in die Tagesordnung beschließen, daß ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt oder daß

## Geltender Text

## Vorgeschlagener Text

abgesetzt oder daß ein nicht auf der Tagesordnung stehender Gegenstand in Verhandlung genommen werde.

ein nicht auf der Tagesordnung stehender Gegenstand in Verhandlung genommen wird.

§ 50. (1) Der Präsident verkündet in der Regel am Schlusse jeder Sitzung Tag, Stunde und nach Möglichkeit Tagesordnung der nächsten in Aussicht genommenen Sitzung. Dies kann auch durch Hinweis auf eine im Sitzungssaal verteilte schriftliche Mitteilung erfolgen. Wird eine Einwendung erhoben, so entscheidet, wenn der Präsident der Einwendung nicht beitrifft, der Nationalrat. Über alle in einem solchen Falle erhobenen Einwendungen findet nur eine Debatte statt, in der die Redezeit des einzelnen Abgeordneten vom Präsidenten bis auf fünf Minuten beschränkt werden kann. Findet keine Einwendung eine Mehrheit, so bleibt es beim Vorschlag des Präsidenten.

§ 50. ...

(2) Wahlen auf die Tagesordnung zu stellen, ist der Präsident aus eigenem berechtigt.

(3) Soweit Tag, Stunde oder Tagesordnung der nächsten Sitzung nicht gemäß Abs. 1 verkündet wurden, hat dies durch schriftliche Benachrichtigung jedes Abgeordneten und jedes Klubs zu erfolgen. Außerdem kann der Präsident Verlautbarungen hierüber durch Anschlag im Parlamentsgebäude sowie Presse, Rundfunk und andere Nachrichtenmittel veranlassen.

(4) Gegen eine gemäß Abs. 3 vom Präsidenten bekanntgegebene Tagesordnung können nur sogleich nach Eröffnung der Sitzung Einwendungen erhoben werden. Ist dies der Fall, so sind die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

§ 51. (1) Über jede Sitzung ist von den hiezu bestimmten Bediensteten der Parlamentsdirektion ein Amtliches Protokoll zu führen und an dem der Sitzung folgenden Arbeitstag während der Dienststunden in der Parlamentsdirektion zur Einsicht für alle Abgeordneten aufzulegen.

§ 51. (1) ...

(2) Einwendungen gegen die Fassung oder den Inhalt des Protokolls sind außerhalb der Sitzung während der Zeit, in der es zur Einsicht aufliegt, dem Präsidenten mitzuteilen, welcher, wenn er sie begründet findet, die Berichtigung veranlaßt.

(2) ...

(3) Wenn gegen das Protokoll keine Einwendungen erhoben wurden beziehungsweise der Präsident über solche entschieden hat, gilt dieses nach Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist beziehungsweise mit der Entscheidung des Präsidenten als genehmigt.

(3) ...

(4) Das Protokoll hat ausschließlich zu verzeichnen: die in Verhandlung genommenen Gegenstände, die zur Abstimmung gebrachten Fragen, das Ergebnis der Abstimmungen und die gefaßten Beschlüsse.

(4) ...

## Geltender Text

(5) Das Protokoll wird vom Präsidenten und einem Schriftführer unterfertigt. Ein Vervielfältigung findet nicht statt, doch hat der Präsident in der auf die Genehmigung des Protokolls folgenden Sitzung darüber Mitteilung zu machen, ob gegen das Protokoll Einwendungen erhoben wurden beziehungsweise wie er über diese entschieden hat.

§ 52. (1) Über die öffentlichen Sitzungen des Nationalrates werden Stenographische Protokolle verfaßt und gedruckt herausgegeben; diese haben die Verhandlungen vollständig wiederzugeben.

(2) Jeder Redner erhält vor der Drucklegung seiner Ausführungen für einen Zeitraum von längstens 24 Stunden eine Niederschrift der stenographischen Aufzeichnungen zwecks Vornahme stilistischer Korrekturen. Im Zweifelsfall entscheidet der Präsident über deren Zulässigkeit. Werden keine Einwendungen erhoben oder erfolgt keine Rückgabe innerhalb der erwähnten Korrekturfrist, wird die Niederschrift in Druck gelegt.

(3) Jedes Stenographische Protokoll hat die in der Sitzung beziehungsweise seit der letzten Sitzung eingelangten Verhandlungsgegenstände zu verzeichnen.

(4) Die im § 21 Abs. 1 und 2 angeführten Verhandlungsgegenstände mit Ausnahme der Ersuchen um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung von Abgeordneten gemäß § 10 Abs. 2 und Abs. 3 erster Satz, der Ersuchen um Entscheidung über das Vorliegen eines Zusammenhanges im Sinne des § 10 Abs. 3 und der Mitteilungen von Behörden gemäß § 10 Abs. 5, der Anträge von Behörden gemäß Art. 63 Abs. 2 B-VG, der Ersuchen um die Ermächtigung zur Verfolgung von Personen wegen Beleidigung des Nationalrates und der Petitionen werden als Beilagen zu den Stenographischen Protokollen herausgegeben. Dasselbe gilt für die schriftlichen Anfragen und Anfragebeantwortungen sowie die Berichte der Ausschüsse beziehungsweise Minderheitsberichte.

(5) Wurde von der Vervielfältigung und Verteilung von Verhandlungsgegenständen oder Teilen von solchen Abstand genommen (§ 23 Abs. 2), so ist auch von deren Herausgabe als Beilagen zu den Stenographischen Protokollen abzusehen.

## Vorgeschlagener Text

(5) ...

(6) Ausnahmsweise gilt ein Teil des Amtlichen Protokolls mit Schluß der Sitzung als genehmigt, wenn der Präsident auf Grund eines schriftlichen Verlangens von 20 Abgeordneten die vorgesehene Fassung des Amtlichen Protokolls zu einzelnen Gegenständen nach deren Erledigung verlesen und über etwaige — sofort zu erhebende — Einwendungen gegen die Fassung oder den Inhalt dieses Teils des Amtlichen Protokolls entschieden hat. Eine Debatte findet nicht statt.

§ 52. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) ...

... Beleidigung des Nationalrates sowie der Petitionen und Bürgerinitiativen werden als Beilagen

(5) ...

## Geltender Text

## Vorgeschlagener Text

**IX. Allgemeine Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Nationalrates**

§ 53. (1) Die Debatte über einen Verhandlungsgegenstand, der in einem Ausschuß vorberaten worden ist, wird durch den Berichterstatter eröffnet. Im Falle der Verhinderung des gewählten Berichterstatters hat der Obmann oder — wenn auch dieser verhindert ist — ein Obmannstellvertreter des Ausschusses den Bericht zu erstatten.

§ 53. (1) ...

(2) Der Präsident kann bestimmen, daß Teile der Vorlage für sich zur Verhandlung kommen. Hierbei hat er den Grundsatz zu beobachten, daß eine solche Teilung der Debatte und Abstimmung nur in einer die Übersichtlichkeit der Verhandlung fördernden Weise erfolge. Wird eine Einwendung erhoben, entscheidet der Nationalrat ohne Debatte.

(2) ...

(3) Abänderungs- und Zusatzanträge können von jedem Abgeordneten zu jedem einzelnen Teil der Vorlage, sobald die Debatte über ihn eröffnet ist, beziehungsweise zu jedem vom Nationalrat zu fassenden Beschluß gestellt werden und sind, wenn sie von mindestens acht Abgeordneten einschließlich des Antragstellers unterstützt werden, in die Verhandlung einzubeziehen. Die Unterstützung erfolgt, wenn die Anträge nicht von acht Abgeordneten unterfertigt sind, auf die Unterstützungsfrage des Präsidenten durch Erheben von den Sitzen.

(3) ...

... mindestens fünf Abgeordneten ...

... nicht von fünf Abgeordneten ...

(4) Diese Anträge sind dem Präsidenten schriftlich zu überreichen und von einem der unterfertigten Abgeordneten zu verlesen. Auf Anordnung des Präsidenten kann die Verlesung auch durch einen Schriftführer erfolgen.

(4) ...

(5) Dem Nationalrat steht das Recht zu, jeden solchen Antrag an den Ausschuß zu verweisen und bis zur Erstattung eines neuerlichen Ausschußberichtes über die Vorlage die Verhandlung zu vertagen.

(5) ...

(6) Der Nationalrat kann nach Schluß der Debatte beschließen, die Verhandlung zu vertagen oder den Gegenstand nochmals an den Ausschuß zu verweisen oder zur Tagesordnung überzugehen. Beschließt der Nationalrat, zur Tagesordnung überzugehen, ist die Vorlage verworfen.

(6) Der Nationalrat kann nach Erschöpfung der Rednerliste beschließen,

1. die Verhandlung zu vertagen,
2. den Gegenstand nochmals an den Ausschuß zu verweisen oder
3. zur Tagesordnung überzugehen.

Im Fall der Z 3 ist die Verhandlung erledigt.

(7) Auf Vorschlag des Präsidenten kann der Nationalrat die Verhandlung über einen Gegenstand auch während der Debatte über denselben mit Zweidrittelmehrheit vertagen. Dieser Beschluß wird ohne Debatte gefaßt.

(7) Für den Fall, daß bei einer mehrere Tage dauernden Verhandlung über eine Vorlage eine Teilung der Debatte und Abstimmung erfolgt, kann der Nationalrat nach Verhandlung jedes Teiles beschließen, die Verhandlung über diese Vorlage zu

(8) Für den Fall, daß bei einer mehrere Tage dauernden Verhandlung über eine Vorlage eine Teilung der Debatte und Abstimmung erfolgt, kann der Nationalrat nach Verhandlung jedes Teiles beschließen, die Verhandlung über diese Vorlage

## Geltender Text

## Vorgeschlagener Text

vertagen, um eine Sitzung zur Verhandlung anderer Vorlagen einzuschieben.

zu vertagen, um eine oder mehrere Sitzungen zur Verhandlung anderer Gegenstände einzuschieben.

§ 54. Wird eine Rückverweisung an den Ausschuss beschlossen, so kann der Nationalrat auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag eines Abgeordneten, dem Ausschusse zur neuerlichen Berichterstattung eine Frist setzen, nach deren Ablauf die Verhandlung im Nationalrat fortgesetzt wird, auch wenn ein schriftlicher Ausschussbericht nicht vorliegen oder der Ausschuss keinen Berichterstatter für den Nationalrat gewählt haben sollte.

§ 54. ...

§ 55. (1) Entschlüsse, in welchen der Nationalrat seinen Wünschen über die Ausübung der Vollziehung Ausdruck gibt (Art. 52 Abs. 1 B-VG) oder durch welche der Nationalrat der Bundesregierung oder einzelnen ihrer Mitglieder das Vertrauen versagt (Art. 74 Abs. 1 B-VG), können auch im Zuge der Debatte über einen Verhandlungsgegenstand im Nationalrat beantragt werden, sofern sie mit diesem in inhaltlichem Zusammenhang stehen. Werden gegen den inhaltlichen Zusammenhang Einwendungen erhoben, so entscheidet der Präsident.

§ 55. (1) ...

(2) Solche Entschliessungsanträge sind, wenn sie von mindestens acht Abgeordneten einschließlich des Antragstellers unterstützt werden, in die Verhandlung einzubeziehen. Die Unterstützung erfolgt, wenn die Anträge nicht von acht Abgeordneten unterfertigt sind, auf die Unterstützungsfrage des Präsidenten durch Erheben von den Sitzen. Zu solchen Entschliessungsanträgen können weder Abänderungs- noch Zusatzanträge gestellt werden.

(2) ... von mindestens fünf Abgeordneten ...

... Anträge nicht von fünf Abgeordneten ...

(3) Diese Entschliessungsanträge sind dem Präsidenten schriftlich zu überreichen und von einem der unterfertigten Abgeordneten zu verlesen. Auf Anordnung des Präsidenten kann die Verlesung auch durch einen Schriftführer erfolgen.

(3) ...

(4) Die Abstimmung über Entschliessungsanträge gemäß Abs. 1 beziehungsweise § 27 Abs. 3 erfolgt bei Gesetzesvorschlägen unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 5 sowie des § 67 Abs. 1 und 3 nach der dritten Lesung, bei allen übrigen Vorlagen nach der letzten Abstimmung über die Vorlage selbst, bei Verhandlungsgegenständen, über die keine Abstimmung stattfindet, nach dem Schluß der Debatte.

(4) ...

(5) Wird bei der zweiten Lesung eines Gesetzesvorschlages die Spezialdebatte in Teilen abgeführt, so kann die Abstimmung über Entschliessungsanträge bereits nach Abstimmung über den jeweils in Verhandlung stehenden Teil der Vorlage erfolgen. Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet der Nationalrat ohne Debatte.

(5) ...

## Geltender Text

§ 56. (1) Der Antrag auf Schluß der Debatte kann, nachdem wenigstens zwei zum Wort gemeldete Abgeordnete gesprochen haben, jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, gestellt werden und ist vom Präsidenten ohne Debatte sofort zur Abstimmung zu bringen.

(2) Wird der Antrag auf Schluß der Debatte angenommen, so kommen die eingeschriebenen Redner nicht mehr zum Wort, jedoch kann jeder Klub noch einen Redner melden.

(3) Abgeordnete, die einen Abänderungs- oder Zusatzantrag stellen wollen, können, falls Schluß der Debatte beschlossen wurde, ihren Antrag sogleich dem Präsidenten übergeben, der ihn mitteilt und in diesem Fall, wenn der Antrag nicht von acht Abgeordneten unterfertigt ist, die Unterstützungsfrage stellt.

(4) Nach Annahme des Antrages auf Schluß der Debatte dürfen außer den von den Klubs gemäß Abs. 2 gemeldeten Rednern nur der Berichterstatter (§ 63 Abs. 3) und bei einem Selbständigen Antrag von Abgeordneten der Antragsteller beziehungsweise einer der Antragsteller das Wort nehmen.

§ 57. Der Nationalrat kann bei einzelnen Verhandlungen für die Debatte und — wenn diese in Teilen abgeführt wird — auch für jeden Teil einer Debatte beschließen, daß die Redezeit eines jeden zum Wort gemeldeten Abgeordneten ein bestimmtes Ausmaß nicht überschreiten darf. Auf weniger als 20 Minuten kann jedoch die Redezeit nicht herabgesetzt werden. Der Beschluß wird ohne Debatte gefaßt.

## Vorgeschlagener Text

§ 56. (1) ...

(2) ...

(3) ...

... fünf Abgeordneten ...

(4) ...

§ 57. (1) Die Redezeit eines Abgeordneten in einer Debatte oder, wenn diese in Teilen durchgeführt wird, in jedem Teil derselben darf ein bestimmtes Ausmaß nicht überschreiten, wenn

1. der Nationalrat dies spätestens vor Eingang in die Debatte beschließt oder
2. der Präsident dies nach Beratung in der Präsidialkonferenz — auch während der Debatte — anordnet.

(2) Über die Beschränkung der Redezeit kann keine Debatte durchgeführt werden.

(3) Im Falle des Abs. 1 Z 1 darf die Redezeit nicht auf weniger als 15 Minuten, im Falle des Abs. 1 Z 2 nicht auf weniger als 10 Minuten herabgesetzt werden.

(4) Wird die Redezeit auf weniger als 20 Minuten herabgesetzt, steht den jeweils ersten gemeldeten Rednern jedes Klubs dennoch eine Redezeit von 20 Minuten zu.

(5) Der Präsident kann nach Beratung in der Präsidialkonferenz vor Beginn der Debatte anordnen, daß die Gesamtredezeit der Abgeordneten desselben Klubs in der Debatte oder, wenn diese in Teilen durchgeführt wird, in jedem Teil derselben ein bestimmtes Ausmaß nicht überschreiten darf. Wurde eine solche Anordnung getroffen, ist ein Beschluß gemäß Abs. 1 Z 1 nicht mehr zulässig.

(6) Die Gesamtredezeit der Abgeordneten desselben Klubs im Sinne des Abs. 5 kann auch vor Beginn der Debatte mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wobei diese Zeit für einen Klub nicht weniger als 60 Minuten betragen darf.

## Geltender Text

## Vorgeschlagener Text

(7) Die Redezeit für Abgeordnete, die keinem Klub angehören, kann im Rahmen einer Anordnung bzw. eines Beschlusses auf Festlegung der Gesamtredezeit gemäß Abs. 5 und 6 beschränkt werden, jedoch nicht auf weniger als 20 Minuten für jeden Redner.

(8) Spricht ein Mitglied der Bundesregierung oder ein Staatssekretär länger als 20 Minuten, kann von jedem Klub für einen von ihm namhaft gemachten Redner zusätzliche Redezeit im Ausmaß der Überschreitung in Anspruch genommen werden.

(9) Anordnungen des Präsidenten sowie Beschlüsse im Sinne der Abs. 1, 5, 6 und 7 können auch vor Eingang in die Tagesordnung getroffen bzw. gefaßt werden.

§ 57a. (1) Kurze Debatten über einen Fristsetzungsantrag (§ 43 Abs. 3) oder über die schriftliche Beantwortung einer an die Bundesregierung oder eines ihrer Mitglieder gerichteten Anfrage (§ 92a) haben nach Erledigung der Tagesordnung, jedoch spätestens um 16 Uhr, stattzufinden.

(2) Für eine solche Debatte kann jeder Klub einen Redner melden, dessen Redezeit auf 5 Minuten beschränkt ist.

(3) Die Bestimmungen über die tatsächliche Berichtigung (§ 58) finden keine Anwendung.

(4) Debatten gemäß Abs. 1 können von Abgeordneten, die demselben Klub angehören, nur einmal im Monat, und zwar entweder über einen Fristsetzungsantrag oder über die schriftliche Beantwortung einer Anfrage, verlangt werden. Wird ein solches Verlangen von Abgeordneten mehrerer Klubs unterstützt, ist es dem Klub, dem der Erstunterzeichner angehört, anzurechnen. Gehört dieser keinem Klub an, gilt diese Bestimmung hinsichtlich des Zweitunterzeichners und so weiter.

§ 58. (1) Wenn sich im Laufe einer Debatte ein Abgeordneter zu einer tatsächlichen Berichtigung zum Worte meldet, hat ihm der Präsident in der Regel sofort, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, spätestens aber unmittelbar nach Schluß der Debatte über den Verhandlungsgegenstand das Wort zu erteilen.

(2) Eine tatsächliche Berichtigung darf die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.

(3) Eine Erwiderung auf eine tatsächliche Berichtigung ist nur dann zulässig, wenn es sich um eine persönliche Angelegenheit des sich meldenden Abgeordneten handelt; sie darf fünf Minuten nicht übersteigen.

(4) Ausnahmsweise kann der Präsident nach eigenem Ermessen einem Redner auf dessen Ersuchen die für eine tatsächliche Berichtigung oder die

§ 58. (1) ...

(2) Eine tatsächliche Berichtigung hat mit der Wiedergabe der zu berichtenden Behauptung zu beginnen und hat dieser Behauptung den berichtigten Sachverhalt gegenüberzustellen.

(3) Eine Erwiderung auf eine tatsächliche Berichtigung ist nur durch einen Abgeordneten möglich, der in die Darlegung des berichtigten Sachverhaltes gemäß Abs. 2 persönlich einbezogen wurde; er hat sich bei seiner Wortmeldung auf die Sachverhaltsdarstellung zu beschränken.

(4) Verstößt ein Redner gegen die Bestimmungen der Abs. 2 oder 3, ist ihm durch den Präsidenten das Wort zu entziehen.

## Geltender Text

## Vorgeschlagener Text

Erwiderung darauf eingeräumte Redezeit erstrecken.

(5) Eine tatsächliche Berichtigung sowie eine Erwiderung auf eine tatsächliche Berichtigung dürfen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Der Präsident kann diese Redezeit auf Ersuchen des Redners ausnahmsweise erstrecken.

§ 59. (1) Anträge zur Geschäftsbehandlung brauchen nicht schriftlich überreicht zu werden. Sie bedürfen keiner Unterstützung und werden, sofern der Nationalrat nicht gemäß Abs. 3 die Durchführung einer Debatte beschließt, vom Präsidenten sogleich zur Abstimmung gebracht.

§ 59. ...

(2) Meldet sich ein Abgeordneter, ohne einen Antrag zu stellen, zur Geschäftsbehandlung zum Wort, so ist der Präsident berechtigt, ihm das Wort erst am Schlusse der Sitzung zu erteilen.

(3) Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag eines Abgeordneten kann der Nationalrat beschließen, daß eine Debatte stattfindet. In einer solchen Debatte kann der Präsident die Redezeit der Abgeordneten bis auf fünf Minuten beschränken.

§ 60. (1) Jene Abgeordneten, die zu einem in der Sitzung zur Verhandlung kommenden Gegenstand zu sprechen wünschen, haben sich bei einem vom Präsidenten zu diesem Zweck bestimmten Bediensteten der Parlamentsdirektion mit der Angabe, ob sie „für“ oder „gegen“ sprechen werden, zu melden. Diese Meldung kann auch durch einen vom Klub hiezu bestimmten Abgeordneten erfolgen. Wortmeldungen werden ab Beginn der Sitzung entgegengenommen.

§ 60. (1) ...

(2) Die gemeldeten Abgeordneten gelangen in der Reihenfolge der Anmeldung zum Worte, wobei der erste „Gegen“-Redner beginnt und sodann zwischen „Für“- und „Gegen“-Rednern abgewechselt wird.

(2) ...

(3) Bei gleichzeitiger Anmeldung zweier oder mehrerer „Für“-Redner oder zweier oder mehrerer „Gegen“-Redner bestimmt der Präsident die Reihenfolge, in der sie zum Worte kommen, in der Weise, daß die verschiedenen Standpunkte zu einem Verhandlungsgegenstande gebührend zur Geltung kommen sowie auf Klubstärke und Abwechslung zwischen den Rednern verschiedener Klubs Bedacht genommen wird.

(3) ...

(4) In der ersten Lesung eines Gesetzesvorschlages sowie in der Debatte über den Gegenstand einer dringlichen Anfrage wird, abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3, zwischen „Für“- und „Gegen“-Rednern nicht unterschieden.

(4) In der ersten Lesung eines Gesetzesvorschlages, in der Debatte über den Gegenstand einer dringlichen Anfrage sowie in der Aktuellen Stunde wird, abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3, zwischen „Für“, und „Gegen“-Rednern nicht unterschieden.

(5) Jedem Redner steht es frei, seine Wortmeldung zurückzuziehen oder diese an einen anderen Abgeordneten abzutreten; doch darf das Wort

(5) ...



## Geltender Text

## Vorgeschlagener Text

einem Redner, welcher über den Gegenstand schon zweimal gesprochen hat, nicht abgetreten werden.

(6) Wer, zur Rede aufgefordert, nicht anwesend ist, verliert das Wort.

(7) Der vom Ausschuß für den Nationalrat gewählte Berichterstatter (§ 42 Abs. 1) kann zu diesem Gegenstand nicht als „Für“- oder „Gegen“-Redner das Wort nehmen.

§ 61. Läßt sich einer der Präsidenten in die Rednerliste eintragen, so übernimmt er in der Regel erst nach Erledigung des Gegenstandes wieder den Vorsitz.

§ 62. (1) Die Berichterstatter, Schriftführer und zum Wort gemeldeten Abgeordneten sprechen von den für sie bestimmten Rednerpulten aus. Nur in Angelegenheiten der Geschäftsbehandlung sowie in besonderen Fällen, in denen der Präsident die Erlaubnis hiezu erteilt, sprechen die Abgeordneten von ihren Plätzen aus.

(2) Die Mitglieder der Bundesregierung beziehungsweise der Präsident oder der Vizepräsident des Rechnungshofes sowie die Mitglieder der Volksanwaltschaft sprechen, wenn sie sich gemäß § 19 beziehungsweise § 20 zum Wort melden, von der Regierungsbank aus.

§ 63. (1) Kein Abgeordneter darf innerhalb einer Debatte öfter als zweimal sprechen.

(2) Auf Wortmeldungen von Mitgliedern der Bundesregierung und der von ihnen entsendeten Staatssekretäre beziehungsweise des Präsidenten oder des Vizepräsidenten des Rechnungshofes sowie von Mitgliedern der Volksanwaltschaft finden die Bestimmungen des § 19 beziehungsweise § 20 Anwendung.

(3) Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, schließt der Präsident die Debatte und erteilt dem Berichterstatter auf dessen Verlangen das Schlußwort. Ein Schlußwort steht dem Berichterstatter gemäß § 44 Abs. 4 beziehungsweise § 45 nur zur Richtigstellung von Schreib-, Sprach- und Druckfehlern zu. Nimmt nach Schluß der Debatte oder nach Annahme eines Antrages auf Schluß der Debatte (§ 56) ein Mitglied der Bundesregierung oder ein von ihm entsendeter Staatssekretär, der Präsident beziehungsweise der Vizepräsident des Rechnungshofes oder ein Mitglied der Volksanwaltschaft das Wort, so gilt die Debatte aufs neue für eröffnet.

§ 64. (1) Alle Abgeordneten haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.

(2) Die Abgabe der Stimme hat durch Bejahung oder Verneinung der Frage ohne Begründung zu erfolgen.

(6) ...

(7) ...

§ 61. ...

§ 62. ...

§ 63. (1) ...

(2) ...

... und der Staatssekretäre ...

(3) ...

... das Schlußwort. Dem Berichterstatter gemäß § 44 Abs. 4 beziehungsweise § 45 steht ein Schlußwort nur zur Behebung von Schreib- und Druckfehlern sowie sprachlichen Mängeln zu ...

... oder ein Staatssekretär, ...

§ 64. ...

## Geltender Text

## Vorgeschlagener Text

(3) Bei Stimmgleichheit wird die Frage als verneint angesehen.

§ 65. (1) Die Abstimmungen über verschiedene Anträge sind derart zu reihen, daß die wahre Meinung der Mehrheit des Nationalrates zum Ausdruck gelangt.

(2) Es werden daher in der Regel die abändernden Anträge vor dem Hauptantrag, und zwar die weitergehenden vor den übrigen, zur Abstimmung gebracht.

(3) Nach Abschluß der Beratung verkündet der Präsident den Eingang in das Abstimmungsverfahren. Er hat den Gegenstand, über den jeweils abgestimmt wird, genau zu bezeichnen.

(4) Jeder Abgeordnete kann auf Berichtigung der vom Präsidenten ausgesprochenen Fassung und Ordnung der Fragen Antrag stellen, welcher, wenn der Präsident dem Antrage nicht beitrifft, nach der hierüber zu eröffnenden Debatte zur Abstimmung gebracht werden muß.

(5) Der Präsident kann, wenn er die Gründe als ausreichend dargelegt erachtet, die Debatte für erledigt erklären. Er kann in der Debatte die Redezeit bis auf fünf Minuten beschränken.

(6) Jeder Abgeordnete kann verlangen, daß über bestimmte Teile einer Frage getrennt abgestimmt wird.

(7) Es steht dem Präsidenten auch frei, sofern er es zur Vereinfachung oder Klarstellung der Abstimmung oder zur Beseitigung unnötiger Abstimmungen für zweckmäßig erachtet, vorerst eine grundsätzliche Frage zur Beschlußfassung zu bringen.

§ 66. (1) Die Abstimmung findet in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben statt.

(2) Jedem Abgeordneten steht es frei, vor jeder Abstimmung zu verlangen, daß der Präsident die Zahl der „für“ und „gegen“ die Frage Stimmenden bekanntgibt. Der Präsident kann jedoch nach eigenem Ermessen von vornherein, oder wenn ihm das

§ 65. (2) Die Abstimmungen sind so durchzuführen, daß die wahre Meinung der Mehrheit des Nationalrates zum Ausdruck kommt.

(3) Es sind daher in der Regel die abändernden Anträge vor dem Hauptantrag, und zwar die weitergehenden vor den übrigen, zur Abstimmung zu bringen.

(1) Nach Abschluß der Beratung hat der Präsident den Eingang in das Abstimmungsverfahren zu verkünden. Er hat den Gegenstand, über den abgestimmt wird, genau zu bezeichnen.

(4) Jeder Abgeordnete kann — wenn dies der Klarheit des Abstimmungsvorganges beziehungsweise des Ergebnisses der Abstimmung dient — vor Eingang in das Abstimmungsverfahren verlangen, daß über bestimmte Teile eines Gegenstandes getrennt abgestimmt wird.

(5) Der Präsident hat bekanntzugeben, in welcher Weise er die Abstimmung durchzuführen beabsichtigt, insbesondere, über welche Teile des Gegenstandes er unter Berücksichtigung gestellter Abänderungs- und Zusatzanträge abstimmen lassen beziehungsweise inwieweit er einem allfälligen Verlangen auf getrennte Abstimmung Rechnung tragen und in welcher Reihenfolge er die Fragen zur Abstimmung bringen wird.

(6) Gegen diese Ankündigung des Präsidenten kann jeder Abgeordnete Einwendungen erheben, über die, falls der Präsident ihnen nicht beitrifft, der Nationalrat ohne Debatte zu entscheiden hat.

(7) Darüber hinaus kann jeder Abgeordnete, jedoch ohne Unterbrechung des Abstimmungsvorganges, nur noch die Berichtigung oder Klarstellung der vom Präsidenten ausgesprochenen Fassung der Fragen beantragen. Tritt der Präsident dem Antrag nicht bei, ist sofort und ohne Debatte darüber abzustimmen.

(8) Es steht dem Präsidenten frei, sofern er es zur Vereinfachung oder Klarstellung der Abstimmung oder zur Beseitigung unnötiger Abstimmungen für zweckmäßig erachtet, vorerst eine grundsätzliche Frage zur Beschlußfassung zu bringen.

§ 66. (1) Die Abstimmung ist in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben durchzuführen.

(2) Jedem Abgeordneten steht es frei, vor jeder Abstimmung zu verlangen, daß der Präsident die Zahl der „für“ und „gegen“ die Frage Stimmenden bekanntgibt. Der Präsident kann jedoch nach eigenem Ermessen von vornherein, oder wenn ihm das

## 850 der Beilagen

67

## Geltender Text

Ergebnis der Abstimmung zweifelhaft erscheint, eine namentliche Abstimmung anordnen.

(3) Wenn wenigstens 25 Abgeordnete vor Eingang in das Abstimmungsverfahren schriftlich die Durchführung einer namentlichen Abstimmung verlangen, ist diesem Verlangen ohne weiteres stattzugeben.

(4) Bei der namentlichen Abstimmung erfolgt die Stimmenabgabe ausschließlich durch amtliche Stimmzettel, die den Namen des Abgeordneten und die Bezeichnung „Ja“ oder „Nein“ tragen. Diese Stimmzettel sind in zwei verschiedenen Farben hergestellt, je nachdem sie auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Die Abgeordneten werden namentlich aufgerufen, und jeder legt seinen Stimmzettel in eine gemeinsame Urne. Hierbei werden die Stimmenden gezählt. Der Präsident erklärt die Abstimmung für beendet, worauf die damit beauftragten Bediensteten der Parlamentsdirektion unter Aufsicht der Schriftführer die Stimmenzählung vorzunehmen und dem Präsidenten das zahlenmäßige Ergebnis mitzuteilen haben. Stimmt die Zahl der Stimmzettel mit jener der tatsächlich Stimmenden nicht überein, so ist die Abstimmung zu wiederholen, sofern diese Differenz auf die Mehrheitsbildung von Einfluß sein könnte. Der Präsident verkündet das Ergebnis der Abstimmung. Die Namen der Abgeordneten sind — unter Angabe ihres Abstimmungsverhaltens — in das Stenographische Protokoll der Sitzung aufzunehmen.

(5) Sofern nicht eine namentliche Abstimmung verlangt ist, kann auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag von 25 Abgeordneten der Nationalrat eine geheime Abstimmung beschließen. Die Stimmenabgabe erfolgt ausschließlich durch amtliche Stimmzettel, die auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Die Abgeordneten werden namentlich aufgerufen. Die Stimmenden werden gezählt, und jeder legt seinen Stimmzettel in eine gemeinsame Urne. Der Präsident erklärt die Abstimmung für beendet, worauf die damit beauftragten Bediensteten der Parlamentsdirektion unter Aufsicht der Schriftführer die Stimmenzählung vorzunehmen und dem Präsidenten das zahlenmäßige Ergebnis mitzuteilen haben. Stimmt die Zahl der Stimmzettel mit jener der tatsächlich Stimmenden nicht überein, so ist die Abstimmung zu wiederholen, sofern diese Differenz auf die Mehrheitsbildung von Einfluß sein könnte. Der Präsident verkündet das Ergebnis der Abstimmung.

(6) Wer bei einer Abstimmung nicht anwesend ist, darf nachträglich seine Stimme nicht abgeben.

## Vorgeschlagener Text

Ergebnis der Abstimmung zweifelhaft erscheint, eine namentliche Abstimmung anordnen.

(3) Wenn wenigstens 20 Abgeordnete vor Eingang in das Abstimmungsverfahren schriftlich die Durchführung einer namentlichen Abstimmung verlangen, ist diesem Verlangen ohne weiteres stattzugeben. Sofern nicht eine namentliche Abstimmung verlangt ist, kann der Nationalrat auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag von 20 Abgeordneten eine geheime Abstimmung beschließen.

(4) Bei der namentlichen und der geheimen Abstimmung hat die Stimmenabgabe ausschließlich durch amtliche Stimmzettel zu erfolgen, die die Bezeichnung „Ja“ oder „Nein“ tragen. Die amtlichen Stimmzettel für die namentliche Abstimmung haben überdies den Namen des Abgeordneten zu tragen und sind, je nachdem sie auf „Ja“ oder „Nein“ lauten, in zwei verschiedenen Farben herzustellen. Bei beiden Abstimmungsformen sind die Abgeordneten namentlich aufzurufen, und jeder hat seinen Stimmzettel in eine gemeinsame Urne zu werfen. Hierbei sind die Abstimmenden zu zählen. Wer beim Aufruf seines Namens nicht anwesend ist, darf nachträglich keinen Stimmzettel abgeben.

(5) Wenn dies fünf Abgeordnete verlangen, hat die geheime Abstimmung in Wahlzellen zu erfolgen. Die Abstimmung ist in derselben Weise wie nach Abs. 4 durchzuführen, doch hat die Parlamentsdirektion in diesem Fall Vorsorge zu treffen, daß jeder Abgeordnete in der Wahlzelle unbeobachtet den Stimmzettel ausfüllen und in das dafür bestimmte Kuvert geben kann. Der Stimmzettel und dieses Kuvert sind den Abgeordneten von den damit beauftragten Bediensteten der Parlamentsdirektion vor Eintritt in die Wahlzelle zu überreichen; das Kuvert ist unmittelbar nach Verlassen der Wahlzelle in der Urne zu hinterlegen.

(6) Sobald der Präsident die namentliche oder geheime Abstimmung für beendet erklärt, haben die damit beauftragten Bediensteten der Parlamentsdirektion unter Aufsicht der Schriftführer die Stimmenzählung vorzunehmen und dem Präsidenten das zahlenmäßige Ergebnis mitzuteilen. Stimmt bei der namentlichen Abstimmung die Zahl der Stimmzettel oder bei der geheimen Abstimmung die der Kuverts mit der Anzahl der Abgeordneten, die tatsächlich abgestimmt haben, nicht überein, so ist die Abstimmung zu wiederholen, sofern diese Differenz auf die Mehrheitsbildung von Einfluß sein könnte.

(7) Der Präsident hat das Ergebnis der Abstimmung zu verkünden. Im Fall der namentlichen Abstimmung sind die Namen der Abgeordneten unter Angabe ihres Abstimmungsverhaltens in das Stenographische Protokoll aufzunehmen.

## Geltender Text

§ 67. (1) Wenn ein Fünftel der anwesenden Abgeordneten es schriftlich verlangt, ist die Abstimmung über eine Entschließung, durch die der Bundesregierung oder einzelnen ihrer Mitglieder das Vertrauen versagt werden soll (Art. 74 Abs. 1 B-VG), auf den zweitnächsten Werktag zu vertagen. Eine neuerliche Vertagung der Abstimmung kann nur durch Beschluß des Nationalrates erfolgen.

(2) Wenn mindestens 40 Abgeordnete es schriftlich verlangen, ist die Abstimmung über einen Gesetzesvorschlag betreffend die Auflösung des Nationalrates (Art. 29 Abs. 2 B-VG) auf den zweitnächsten Werktag zu vertagen. Eine neuerliche Vertagung der Abstimmung kann nur durch Beschluß des Nationalrates erfolgen.

(3) Für die Abstimmung über Anträge auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses sowie über Entschließungsanträge in der Debatte über den Gegenstand einer dringlichen Anfrage gelten die Bestimmungen der §§ 33 Abs. 2 beziehungsweise 93 Abs. 6.

§ 68. (1) Der den Vorsitz führende Präsident stimmt in der Regel nicht mit. Er kann sich jedoch, bevor er das Ergebnis einer Abstimmung ausgesprochen hat, an derselben durch mündliche Bejahung oder Verneinung der gestellten Frage beteiligen. An namentlichen und geheimen Abstimmungen (§ 66 Abs. 4 und 5) sowie an Wahlen nimmt der den Vorsitz führende Präsident immer teil.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 ist es keinem in der Sitzung anwesenden Abgeordneten gestattet, sich der Stimme zu enthalten. Dies gilt auch für Abgeordnete, die Mitglieder der Bundesregierung oder Staatssekretäre sind.

#### X. Besondere Bestimmungen über die Behandlung von Gesetzesvorschlägen

§ 69. (1) Gesetzesvorschläge gelangen an den Nationalrat entweder als Anträge von Abgeordneten oder als Vorlagen der Bundesregierung. Der Bundesrat kann durch Vermittlung der Bundesregierung Gesetzesanträge im Nationalrat stellen.

(2) Jeder von 100 000 Stimmberechtigten oder von je einem Sechstel der Stimmberechtigten dreier Länder gestellte Antrag (Volksbegehren) ist von der Hauptwahlbehörde dem Nationalrat zur Behandlung vorzulegen. Das Volksbegehren muß in Form eines Gesetzesantrages gestellt werden.

(3) Gesetzesvorschläge gemäß Abs. 1 und 2 mit Ausnahme der Anträge von Abgeordneten werden nur auf Beschluß des Nationalrates in erste Lesung genommen. Ein darauf abzielender Antrag kann

## Vorgeschlagener Text

§ 67. (1) Wenn ein Fünftel der Abgeordneten es schriftlich verlangt, ist die Abstimmung

1. über eine Entschließung, durch die der Bundesregierung oder einzelnen ihrer Mitglieder das Vertrauen versagt werden soll (Art. 74 Abs. 1 B-VG), und
2. über einen Gesetzesvorschlag betreffend die Auflösung des Nationalrates (Art. 29 Abs. 2 B-VG)

auf den zweitnächsten Werktag zu vertagen.

(2) Eine neuerliche Vertagung der im Abs. 1 erwähnten Abstimmungen kann nur durch Beschluß des Nationalrates erfolgen.

(3) ...

§ 68. ...

§ 69. (1) ...

(2)

... Das Volksbegehren muß eine durch Bundesgesetz zu regelnde Angelegenheit betreffen und kann in Form eines Gesetzesantrages gestellt werden.

(3) ...

## Geltender Text

## Vorgeschlagener Text

entweder vor Eingang in die Tagesordnung der auf die Verteilung der Vorlage folgenden Sitzung oder nach Beendigung der Verhandlungen dieser Sitzung gestellt werden.

(4) Gesetzesvorschläge von Abgeordneten (Initiativanträge) sind, wenn der Antrag ein diesbezügliches Verlangen enthält, in erste Lesung zu nehmen. Bei der ersten Lesung eines solchen Antrages erhält zunächst der Antragsteller, bei mehreren Antragstellern nur der von ihnen Bezeichnete, das Wort.

(5) Die erste Lesung hat sich auf die Besprechung der allgemeinen Grundsätze der Vorlage zu beschränken.

(6) In der ersten Lesung dürfen nur Anträge auf Wahl eines besonderen Ausschusses zur Vorbereitung der Vorlage gestellt werden. Nach der ersten Lesung verfügt der Präsident die Zuweisung.

(7) Ist keine erste Lesung durchzuführen, weist der Präsident Volksbegehren, Regierungsvorlagen und Gesetzesanträge des Bundesrates in der auf die Verteilung der Vorlage zweitfolgenden Sitzung, Anträge von Abgeordneten in der auf die Einbringung nächstfolgenden Sitzung zu.

§ 70. (1) Der Vorberatung durch den Ausschuß folgt die zweite Lesung des Gesetzesvorschlages. Selbständige Anträge von Ausschüssen auf Erlassung von Gesetzen werden vom Nationalrat unmittelbar in zweite Lesung genommen.

(2) Die zweite Lesung besteht aus der allgemeinen Debatte über die Vorlage als Ganzes (Generaldebatte) und den Beratungen über einzelne Teile der Vorlage (Spezialdebatte) sowie den Abstimmungen. Generaldebatte und Spezialdebatte werden unter einem abgeführt, wenn der Nationalrat auf Antrag des Berichterstatters nicht anderes beschließt.

§ 71. (1) Werden Generaldebatte und Spezialdebatte getrennt abgeführt, kann während der Generaldebatte der Antrag auf Vertagung, auf Rückverweisung an den Ausschuß oder auf Zuweisung an einen anderen Ausschuß gestellt werden. Die Beschlußfassung über solche Anträge erfolgt am Schluß der Generaldebatte.

(2) Am Schluß der Generaldebatte ist ferner darüber abzustimmen, ob der Nationalrat in die Spezialdebatte eingeht.

(3) Beschließt der Nationalrat, in die Spezialdebatte einzugehen, so folgt diese unmittelbar der Generaldebatte. Wird das Eingehen in die Spezialdebatte abgelehnt, ist die Vorlage verworfen.

(4) Über Gesetzesvorschläge von Abgeordneten (Initiativanträge) ist eine erste Lesung durchzuführen, wenn es im Antrag verlangt wird. Wird verlangt, die erste Lesung innerhalb von drei Monaten durchzuführen, ist dies bei der Erstellung der Tagesordnungen des Nationalrates zu berücksichtigen. Bei der ersten Lesung eines solchen Antrages erhält zunächst der Antragsteller, bei mehreren Antragstellern der von ihnen Bezeichnete, das Wort.

(5) ...

(6) ...

(7) ...

§ 70. ...

§ 71. (1) ...

... gestellt werden. Die Beschlußfassung über solche Anträge erfolgt nach Erschöpfung der Rednerliste für die Generaldebatte.

(2) ...

(3) ...

## Geltender Text

## Vorgeschlagener Text

§ 72. (1) Am Beginn der Spezialdebatte bestimmt der Präsident, welche Teile der Vorlage für sich oder vereint zur Beratung und Beschlußfassung kommen. Hiebei hat er den Grundsatz zu beachten, daß die Teilung der Spezialdebatte in einer die Übersichtlichkeit der Beratung fördernden Weise erfolgt. Wird eine Einwendung erhoben, entscheidet der Nationalrat ohne Debatte.

§ 72. (1) ...

(2) Liegen mehrere Gesamtanträge vor, so beschließt der Nationalrat, welcher derselben der Spezialdebatte zugrunde zu legen ist.

(2) ...

(3) Abänderungs- und Zusatzanträge können von jedem Abgeordneten zu jedem einzelnen Teil, sobald die Spezialdebatte über ihn eröffnet ist, gestellt werden und sind, wenn sie von mindestens acht Abgeordneten einschließlich des Antragstellers unterstützt werden, in die Verhandlung einzubeziehen. Die Unterstützung erfolgt, wenn die Anträge nicht von acht Abgeordneten unterfertigt sind, auf die Unterstützungsfrage des Präsidenten durch Erheben von den Sitzen.

(3) ...

... von mindestens fünf Abgeordneten ...

... nicht von fünf Abgeordneten ...

(4) Diese Anträge sind dem Präsidenten schriftlich zu überreichen und von einem der unterfertigten Abgeordneten zu verlesen. Auf Anordnung des Vorsitzenden kann die Verlesung auch durch einen Schriftführer erfolgen.

(4) ...

(5) Dem Nationalrat steht das Recht zu, jeden solchen Antrag an den Ausschuß zu verweisen und bis zur Erstattung eines neuerlichen Ausschußberichtes über den Gesetzesvorschlag die Verhandlung zu vertagen.

(5) ...

(6) Nach Beratung jedes Teiles der Vorlage hat die Abstimmung über denselben zu erfolgen. Der Nationalrat kann vor der Abstimmung beschließen, die Verhandlung zu vertagen oder den Gegenstand nochmals an den Ausschuß zu verweisen oder zur Tagesordnung überzugehen. Beschließt der Nationalrat, über den Gegenstand zur Tagesordnung überzugehen, ist die Vorlage verworfen.

(6) Nach Beratung jedes Teiles der Vorlage hat die Abstimmung über denselben zu erfolgen. Der Nationalrat kann nach Erschöpfung der Rednerliste beschließen,

1. die Verhandlung zu vertagen,
2. den Gegenstand nochmals an den Ausschuß zu verweisen oder
3. zur Tagesordnung überzugehen.

Im Fall der Z 3 ist die Verhandlung erledigt.

§ 73. (1) Werden Generaldebatte und Spezialdebatte unter einem abgeführt, sind die Bestimmungen des § 72 Abs. 2 bis 5 sinngemäß anzuwenden.

§ 73. (1) ...

(2) Auch wenn Generaldebatte und Spezialdebatte unter einem abgeführt werden, kann der Präsident bestimmen, daß Teile der Vorlage für sich zur Debatte und Abstimmung kommen. Wird eine Einwendung erhoben, entscheidet der Nationalrat ohne Debatte.

(2) ...

(3) Der Nationalrat kann vor jeder Abstimmung über den Gesetzesvorschlag beschließen, die Verhandlung zu vertagen, die Vorlage an den Ausschuß rückzuverweisen oder einem anderen Ausschuß zuzuweisen oder zur Tagesordnung überzu-

(3) Der Nationalrat kann nach Erschöpfung der Rednerliste für die gesamte Vorlage (Abs. 1) beziehungsweise für jeden Teil derselben (Abs. 2) beschließen,

1. die Verhandlung zu vertagen,

## Geltender Text

gehen. Beschließt der Nationalrat, zur Tagesordnung überzugehen, ist die Vorlage verworfen.

§ 74. (1) Nachdem das Gesetz in zweiter Lesung beschlossen ist, wird die dritte Lesung, das ist die Abstimmung im ganzen, vorgenommen. Auf Vorschlag des Präsidenten oder Antrag eines Abgeordneten kann der Nationalrat beschließen, daß die dritte Lesung nicht unmittelbar nach der zweiten Lesung durchgeführt, sondern auf einen späteren Zeitpunkt vertagt wird.

(2) In der dritten Lesung können nur Anträge auf Behebung von Widersprüchen die sich bei der Beschlußfassung in zweiter Lesung ergeben haben, gestellt werden; ferner können Schreib-, Sprach- und Druckfehler richtiggestellt werden. Entschließungsanträge können in der dritten Lesung nicht mehr eingebracht werden.

(3) Eine Debatte über Anträge in der dritten Lesung ist nur zulässig, wenn es der Nationalrat im einzelnen Fall beschließt. Die Redezeit ist bei einer solchen Debatte auf fünf Minuten beschränkt.

#### XI. Besondere Bestimmungen über die Behandlung anderer Verhandlungsgegenstände

§ 75. (1) Selbständige Anträge von Abgeordneten, die keine Gesetzesvorschläge enthalten, werden vom Präsidenten in der auf die Verteilung nächstfolgenden Sitzung einem Ausschuß zur Vorberatung zugewiesen.

(2) Selbständige Anträge von Ausschüssen auf Fassung von Beschlüssen, die nicht die Erlassung von Gesetzen betreffen, sind ohne jede weitere Vorberatung vom Nationalrat in Verhandlung zu nehmen. Dies gilt auch für Berichte von Untersuchungsausschüssen und Berichte des Hauptausschusses (§ 21 Abs. 2).

(3) Die Debatte und Abstimmung über die im Abs. 1 und 2 genannten Vorlagen erfolgen gemäß den Allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Nationalrates.

(4) Nimmt der Nationalrat den Bericht eines Untersuchungsausschusses zur Kenntnis, so ist damit die Tätigkeit dieses Untersuchungsausschusses beendet.

§ 76. (1) Vorlagen der Bundesregierung, die keine Gesetzesvorschläge enthalten, werden vom Präsidenten in der auf die Verteilung nächstfolgenden Sitzung einem Ausschuß zur Vorberatung zugewiesen.

(2) Der Vorberatung durch den Ausschuß folgen die Debatte und Abstimmung gemäß den Allgemei-

## Vorgeschlagener Text

2. den Gegenstand nochmals an den Ausschuß zu verweisen oder
  3. zur Tagesordnung überzugehen.
- Im Fall der Z 3 ist die Verhandlung erledigt.

§ 74. (1) ...

(2) In der dritten Lesung können nur Anträge auf Behebung von Widersprüchen, die sich bei der Beschlußfassung in zweiter Lesung ergeben haben, gestellt werden; ferner können Schreib- und Druckfehler sowie sprachliche Mängel behoben werden. Entschließungsanträge ...

(3) ...

§ 75. ...

§ 76. ...

## Geltender Text

## Vorgeschlagener Text

nen Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Nationalrates.

(3) Anlässlich der Genehmigung des Abschlusses eines Staatsvertrages kann der Nationalrat beschließen, daß dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist (Art. 50 Abs. 2 B-VG). Weiters kann der Nationalrat beschließen, daß der Staatsvertrag oder einzelne genau bezeichnete Teile desselben nicht im Bundesgesetzblatt, sondern in anderer zweckentsprechender Weise kundzumachen sind (Art. 49 Abs. 2 B-VG).

§ 77. (1) Einsprüche des Bundesrates gegen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates werden dem Nationalrat durch den Vorsitzenden des Bundesrates schriftlich mitgeteilt (Art. 42 Abs. 3 B-VG) und vom Präsidenten in der auf die Verteilung nächstfolgenden Sitzung einem Ausschuß zugewiesen. Der Ausschußantrag hat entweder die Wiederholung des ursprünglichen Gesetzesbeschlusses oder einen neuen Gesetzesvorschlag zum Gegenstand.

(2) Der Vorberatung durch den Ausschuß folgen die Debatte und Abstimmung im Nationalrat. Schlägt der Ausschuß die Wiederholung des ursprünglichen Gesetzesbeschlusses durch den Nationalrat vor, so finden die Allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Nationalrates Anwendung. Richtet sich der Antrag des Ausschusses jedoch auf die Beschlußfassung eines neuen Gesetzes, so tritt der Nationalrat in die zweite Lesung gemäß den Besonderen Bestimmungen über die Behandlung von Gesetzesvorschlägen ein.

§ 78. (1) Berichte der Bundesregierung und ihrer Mitglieder, Berichte der vom Nationalrat oder von Nationalrat und Bundesrat in internationale parlamentarische Organisationen entsendeten Delegierten sowie der an Veranstaltungen der Interparlamentarischen Union teilnehmenden Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates sowie Berichte der Volksanwaltschaft werden vom Präsidenten in der auf die Verteilung nächstfolgenden Sitzung einem Ausschuß zur Vorberatung zugewiesen.

(2) Der Vorberatung durch den Ausschuß folgen die Debatte und Abstimmung gemäß den Allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Nationalrates.

§ 79. (1) Der Rechnungshof legt den Bundesrechnungsabschluß vor. Er erstattet dem Nationalrat über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr spätestens bis 15. Oktober jeden Jahres sowie über besondere Akte der Gebarungüberprüfung gemäß § 99 Bericht. Überdies kann der Rechnungshof über einzelne Wahrnehmungen jederzeit unter allfälliger Antragstellung an den Nationalrat berichten.

§ 77. ...

§ 78. (1) ...

... Berichte der Volksanwaltschaft und Stenographische Protokolle über parlamentarische Enqueten werden vom Präsidenten ...

(2) ...

§ 79. (1) ...

... 31. Dezember ...



## Geltender Text

(2) Berichte des Rechnungshofes und Bundesrechnungsabschlüsse werden vom Präsidenten in der auf die Verteilung nächstfolgenden Sitzung dem für die Verhandlung dieser Vorlagen eingesetzten ständigen Ausschuß (Rechnungshofausschuß) zur Vorberatung zugewiesen.

(3) Über die Berichte des Rechnungshofes hat der Ausschuß die Vorberatung binnen sechs Wochen zu beginnen. Der Vorberatung durch den Ausschuß folgen die Debatte und Abstimmung gemäß den Allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Nationalrates.

(4) Beim Bundesrechnungsabschluß hat der Ausschußantrag im Falle der Genehmigung einen diesbezüglichen Gesetzesvorschlag zum Gegenstand. Der Nationalrat tritt in diesem Fall in die zweite Lesung gemäß den Besonderen Bestimmungen über die Behandlung von Gesetzesvorschlägen ein.

§ 80. (1) Ersuchen um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung eines Abgeordneten gemäß § 10 Abs. 2 und Abs. 3 erster Satz, Ersuchen um Entscheidung über das Vorliegen eines Zusammenhanges im Sinne des § 10 Abs. 3, Mitteilungen von Behörden gemäß § 10 Abs. 5, Anträge von Behörden gemäß Art. 63 Abs. 2 B-VG sowie Ersuchen um die Ermächtigung zur Verfolgung von Personen wegen Beleidigung des Nationalrates weist der Präsident dem mit diesen Angelegenheiten betrauten ständigen Ausschuß (Immunitätsausschuß) sofort nach dem Einlangen zu.

(2) Der Vorberatung durch den Ausschuß folgen die Debatte und Abstimmung gemäß den Allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Nationalrates. Bei Mitteilungen von Behörden gemäß § 10 Abs. 5 obliegt die Beschlußfassung in der tagungsfreien Zeit an Stelle des Nationalrates dem Immunitätsausschuß.

(3) Über Auslieferungsbegehren hat der Ausschuß dem Nationalrat so rechtzeitig Bericht zu erstatten, daß dieser spätestens am vorletzten Tag der gemäß § 10 Abs. 4 vorgesehenen achtwöchigen Frist hierüber abstimmen kann.

(4) Für den Fall, daß der Ausschuß nicht rechtzeitig Bericht erstattet, hat der Präsident das Auslieferungsbegehren spätestens am vorletzten Tag der achtwöchigen Frist zur Abstimmung zu stellen.

§ 81. Über Erklärungen von Mitgliedern der Bundesregierung sowie Mitteilungen über die Ernennung von Mitgliedern der Bundesregierung

## Vorgeschlagener Text

(2) ...

(3) ...

(4) ...

§ 80. (1) ...

... sofort nach dem Einlangen zu. Ersuchen um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung gemäß § 10 Abs. 3 erster Satz sowie Ersuchen um Entscheidung über das Vorliegen eines Zusammenhanges im Sinne des § 10 Abs. 3 werden dem betroffenen Abgeordneten mitgeteilt.

(2) ...

(3) ...

(4) ...

§ 81. (1) Über Erklärungen von Mitgliedern der Bundesregierung sowie Mitteilungen über die Ernennung von Mitgliedern der Bundesregierung

## Geltender Text

und Staatssekretären (§ 21 Abs. 3) findet sogleich eine Debatte statt, wenn dies von mindestens fünf Abgeordneten schriftlich verlangt wird. Werden Einwendungen gegen den Zeitpunkt erhoben, so entscheidet der Nationalrat. Eine solche Debatte darf jedoch nicht länger als bis an das Ende der nächsten Sitzung aufgeschoben werden.

## Vorgeschlagener Text

und Staatssekretären findet sogleich eine Debatte statt, wenn dies von fünf Abgeordneten schriftlich verlangt wird.

(2) Richtet sich das Verlangen nicht ausdrücklich darauf, die Debatte sogleich durchzuführen, bestimmt der Präsident deren Zeitpunkt nach Beratung in der Präsidialkonferenz.

(3) Werden gegen die sofortige Durchführung der Debatte (Abs. 1) Einwendungen erhoben, entscheidet der Nationalrat. In diesem Fall darf die Debatte jedoch nicht später als am Ende der nächstfolgenden Sitzung — bei Außerachtlassung der Sitzungen gemäß § 94 Abs. 5 dritter und vierter Satz — stattfinden.

## XII. Beschlüsse und Wahlen

§ 82. (1) Zu einem Beschluß des Nationalrates ist, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, die Anwesenheit von einem Drittel der Abgeordneten und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 82: (1)...

(2) Abweichende Beschlußerfordernisse gelten in folgenden Fällen:

(2) ...

1. Verfassungsgesetze oder in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen können nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden; dies gilt auch bei Genehmigung des Abschlusses von Staatsverträgen, wenn durch diese Verfassungsrecht geändert oder ergänzt wird.
2. Dieses Bundesgesetz kann nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgeändert werden.
3. Zur Wiederholung eines Gesetzesbeschlusses, gegen den der Bundesrat Einspruch erhoben hat, ist die Anwesenheit der Hälfte der Abgeordneten notwendig.
4. Zu einem Beschluß des Nationalrates, mit dem der Bundesregierung oder einzelnen ihrer Mitglieder das Vertrauen versagt wird, ist die Anwesenheit der Hälfte der Abgeordneten erforderlich.
5. Zu einem Beschluß des Nationalrates, mit dem eine Anklage gegen Mitglieder der Bundesregierung oder ihnen hinsichtlich der Verantwortlichkeit gleichgestellte Organe wegen Gesetzesverletzung erhoben wird, bedarf es der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Abgeordneten.
6. Zu einem Beschluß des Nationalrates auf Einberufung der Bundesversammlung durch den Bundeskanzler gemäß Art. 60 Abs. 6 B-VG ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und eine Mehrheit von

## Geltender Text

## Vorgeschlagener Text

zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

7. Zu einem Gesetzesbeschluß des Nationalrates betreffend eine der im Art. 14 Abs. 10 und im Art. 14 a Abs. 8 B-VG aufgezählten Angelegenheiten ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig. Das gleiche gilt für die Genehmigung des Abschlusses der im Art. 14 Abs. 10 B-VG aufgezählten Angelegenheiten betreffenden Staatsverträge.

8. Ferner bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten in den Fällen des § 44 Abs. 2 und des § 49 Abs. 5 dieses Bundesgesetzes.

(3) Bei Wahlen sind die Bestimmungen des Abs. 1 sowie des § 87 anzuwenden.

(4) Verfassungsgesetze und in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen sowie Grundsatzgesetze und Grundsatzbestimmungen in Bundesgesetzen sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

(5) Ebenso sind Staatsverträge oder in Staatsverträgen enthaltene Bestimmungen, durch die Verfassungsrecht geändert oder ergänzt wird, bei der Genehmigung des Abschlusses ausdrücklich als „verfassungsändernd“ zu bezeichnen.

§ 83. Der Präsident des Nationalrates verfügt auf Grund der genehmigten Amtlichen Protokolle (§ 51) die Ausfertigung und Zustellung der vom Nationalrat ausgehenden Beschlüsse.

§ 84. (1) Jeder Gesetzesbeschluß des Nationalrates ist nach Beendigung des Verfahrens gemäß Art. 42 B-VG, jedoch vor seiner Beurkundung durch den Bundespräsidenten, einer Volksabstimmung zu unterziehen, wenn der Nationalrat es beschließt oder die Mehrheit der Abgeordneten es verlangt.

(2) Ein Antrag auf Fassung eines diesbezüglichen Beschlusses des Nationalrates kann als Antrag eines Ausschusses gemäß § 27 Abs. 3 oder in Form eines Zusatzantrages in der zweiten Lesung des Gesetzesvorschlages gestellt werden. Der Antrag gelangt nach der dritten Lesung zur Abstimmung.

§ 85. Eine Teileränderung der Bundesverfassung ist nach Beendigung des Verfahrens gemäß Art. 42 B-VG, jedoch vor der Beurkundung durch den Bundespräsidenten, einer Abstimmung des gesamten Bundesvolkes zu unterziehen, wenn dies von einem Drittel der Abgeordneten verlangt wird.

§ 86. (1) Ein Drittel der Abgeordneten kann gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG begehren, daß entweder ein Bundesgesetz seinem ganzen Inhalte nach oder daß bestimmte Stellen eines solchen Gesetzes

8. Ferner bedarf es in den Fällen der §§ 44 Abs. 2, 49 Abs. 5, 53 Abs. 7 und 57 Abs. 6 dieses Bundesgesetzes einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(3) ...

(4) ...

(5) ...

§ 83. ...

§ 84. ...

§ 85. ...

§ 86. ...

## Geltender Text

## Vorgeschlagener Text

vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehoben werden. Das Begehren hat die gegen die Verfassungsmäßigkeit des Bundesgesetzes sprechenden Bedenken im einzelnen darzulegen.

(2) Die Abgeordneten, die ein Begehren im Sinne des Abs. 1 gestellt haben, haben außerdem einen oder mehrere Bevollmächtigte für ihre Vertretung im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof zu bezeichnen.

§ 87. (1) Wahlen im Nationalrat bilden einen eigenen Gegenstand der Tagesordnung (§ 50 Abs. 2). Abweichend hievon kann die Wahl eines besonderen Ausschusses zur Vorberatung einer Vorlage vor deren Zuweisung durch den Präsidenten oder in der ersten Lesung eines Gesetzesvorschlages beantragt werden.

(2) Wahlen werden in der Regel mittels Stimmzettel durchgeführt und durch unbedingte Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden. Für die Wahl der Ausschüsse gelten die Bestimmungen der §§ 30, 32 und 33.

(3) Wahlvorschläge, die dem Präsidenten vor Beginn des Wahlvorganges schriftlich überreicht wurden, sind von diesem dem Nationalrat zur Kenntnis zu bringen, doch sind auch Stimmzettel gültig, die auf einen anderen wählbaren Kandidaten lauten.

(4) Der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes, die Mitglieder der Volksanwaltschaft sowie die Vorsitzenden der Beschwerdekommision gemäß § 6 Wehrgesetz werden auf Vorschlag des Hauptausschusses gewählt.

(5) Wird bei der ersten Wahl keine unbedingte Mehrheit der gültigen Stimmen erzielt, so wird eine zweite Wahl vorgenommen. Ergibt sich auch bei dieser keine unbedingte Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt. In diese kommen diejenigen, welche bei der zweiten Wahl die meisten Stimmen erhielten, in der doppelten Anzahl der zu Wählenden. Haben bei der zweiten Wahl mehrere gleich viele Stimmen, so entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los.

(6) Erzielt keiner der eingebrachten Wahlvorschläge bei der ersten oder zweiten Wahl die erforderliche Mehrheit, so können diese zugunsten eines einzigen Wahlvorschlages zurückgezogen werden.

(7) Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann auf Vorschlag des Präsidenten über diesen durch Aufstehen und Sitzenbleiben abgestimmt werden. Erhebt sich jedoch eine Einwendung, so hat es bei der Wahl mittels Stimmzettel zu bleiben. Die Wahl

§ 87. (1) ...

(2) Wahlen sind in der Regel mit Stimmzetteln durchzuführen und werden durch unbedingte Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden. Wahlen mit Stimmzetteln sind geheim durchzuführen. Für die Wahl der Ausschüsse gelten die Bestimmungen der §§ 30, 32 und 33.

(3) ...

(4) ...

(5) ...

(6) ...

(7) Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann auf Vorschlag des Präsidenten über diesen gemäß § 66 Abs. 1 abgestimmt werden. Wird jedoch eine Einwendung erhoben, hat es bei der Wahl mit Stimmzetteln zu bleiben. Die Wahl des Präsidenten, des

## Geltender Text

des Präsidenten, des Zweiten und des Dritten Präsidenten ist stets mittels Stimmzettel durchzuführen.

§ 88. (1) Bei Wahlen mittels Stimmzettel gibt der Präsident an, in welcher Form der Wahlvorschlag, für den die Stimmenabgabe erfolgt, kenntlich zu machen ist.

(2) Sobald der Präsident die Durchführung der Wahl anordnet, haben die Abgeordneten ihre Plätze einzunehmen. Vom Präsidenten bestimmte Bedienstete der Parlamentsdirektion begeben sich zu den ihnen zugewiesenen Bankreihen und nehmen von jedem Abgeordneten dessen Stimmzettel in Empfang. Die mit Abnahme der Stimmzettel beauftragten Bediensteten haben, sobald der Präsident den Wahlvorgang für beendet erklärt, unter Aufsicht der Schriftführer die Stimmzählung vorzunehmen und deren Ergebnis dem Präsidenten mitzuteilen, der das Wahlergebnis verkündet.

(3) Auf Anordnung des Präsidenten kann von vornherein oder wenn ihm das Ergebnis der Wahl zweifelhaft erscheint, diese durch Hinterlegung der Stimmzettel in eine Urne erfolgen. Hierzu werden die Abgeordneten namentlich aufgerufen und gezählt. Wer beim Aufruf seines Namens nicht anwesend ist, darf nachträglich keinen Stimmzettel abgeben. Stimmt die Zahl der Stimmzettel mit jener der tatsächlich Stimmenden nicht überein, so ist die Wahl zu wiederholen, falls die Differenz das Ergebnis der Wahl beeinflussen könnte.

(4) Stimmzettel, aus denen der Wahlwille nicht eindeutig erkennbar ist, sind ungültig.

## XIII. Anfragen

§ 89. (1) Jedem Abgeordneten steht das Recht zu, an den Präsidenten des Nationalrates und an die Obmänner der Ausschüsse schriftliche Anfragen zu richten.

(2) Der Befragte hat schriftlich zu antworten. Ist dem Befragten eine Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich, so hat er dies in der Beantwortung zu begründen.

§ 90. Der Nationalrat ist befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung

## Vorgeschlagener Text

Zweiten und des Dritten Präsidenten ist stets mit Stimmzetteln durchzuführen. Der Präsident kann, wenn ihm das Ergebnis einer gemäß § 66 Abs. 1 durchgeführten Wahl zweifelhaft erscheint, eine Wahl mit Stimmzetteln anordnen.

§ 88. (1) Bei Wahlen mit Stimmzetteln hat der Präsident anzugeben, in welcher Form ein Wahlvorschlag, für den die Stimmenabgabe erfolgt, kenntlich zu machen ist.

(2) Die Wahl hat durch Hinterlegung der Stimmzettel in einer Urne stattzufinden. Hierzu sind die Abgeordneten namentlich aufzurufen und zu zählen. Wer beim Aufruf seines Namens nicht anwesend ist, darf nachträglich keinen Stimmzettel abgeben.

(3) Wenn dies fünf Abgeordnete verlangen, hat die Wahl in Wahlzellen zu erfolgen. Die Wahl ist in derselben Weise wie nach Abs. 2 durchzuführen, doch hat die Parlamentsdirektion in diesem Fall Vorsorge zu treffen, daß jeder Abgeordnete in der Wahlzelle unbeobachtet den Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert geben kann. Der Stimmzettel und das Wahlkuvert sind den Abgeordneten von den damit beauftragten Bediensteten der Parlamentsdirektion vor Betreten der Wahlzelle zu überreichen; das Wahlkuvert ist unmittelbar nach Verlassen der Wahlzelle in die Urne zu legen.

(4) Nachdem der Präsident den Wahlvorgang für beendet erklärt hat, haben die damit beauftragten Bediensteten unter Aufsicht der Schriftführer die Stimmzählung vorzunehmen und das Wahlergebnis dem Präsidenten mitzuteilen. Stimmt die Zahl der Stimmzettel oder im Fall des Abs. 3 die der Kuverts mit der Anzahl der Abgeordneten, die tatsächlich gewählt haben, nicht überein, so ist die Wahl zu wiederholen, falls die Differenz das Wahlergebnis beeinflussen könnte.

(5) Stimmzettel, aus denen der Wille des Wählers nicht eindeutig erkennbar ist, sind ungültig.

(6) Der Präsident hat das Ergebnis der Wahl zu verkünden.

§ 89. ...

§ 90. ...

## Geltender Text

## Vorgeschlagener Text

zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Diesem Fragerecht unterliegen insbesondere Regierungsakte sowie Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten.

§ 91. (1) Anfragen, die ein Abgeordneter innerhalb einer Tagung an die Bundesregierung oder eines ihrer Mitglieder richten will, sind dem Präsidenten schriftlich mit mindestens vier Abschriften zu übergeben. Sie müssen mit den eigenhändig beigesetzten Unterschriften von wenigstens fünf Abgeordneten, den Fragesteller eingeschlossen, versehen sein und sind dem Befragten durch die Parlamentsdirektion mitzuteilen.

(2) Fragesteller können ihre Anfragen schriftlich bis zum Einlangen der Beantwortung beim Präsidenten zurückziehen. Der Präsident teilt dies in der nächstfolgenden Sitzung dem Nationalrat mit und veranlaßt die Verständigung des befragten Regierungsmitgliedes.

(3) Die Verlesung einer Anfrage findet nur auf Anordnung des Präsidenten statt.

(4) Der Befragte hat innerhalb von zwei Monaten mündlich oder schriftlich zu antworten. Ist dem Befragten eine Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich, so hat er dies in der Beantwortung zu begründen. Jeder schriftlichen Beantwortung sind mindestens vier Abschriften beizulegen. Auf mündliche Beantwortungen finden die Bestimmungen der §§ 19 Abs. 2 und 81 sinngemäß Anwendung.

§ 92. (1) Auf Antrag von acht Abgeordneten kann ohne Debatte beschlossen werden, daß über die schriftliche Beantwortung einer an die Bundesregierung oder eines ihrer Mitglieder gerichteten Anfrage in der Sitzung, in welcher der Präsident das Einlangen der Anfragebeantwortung bekanntgegeben hat, vor Eingang in die Tagesordnung oder nach deren Erledigung eine Besprechung stattfindet.

(2) Die Besprechung hat ohne weiteres stattzufinden, wenn sie von mindestens 20 Abgeordneten schriftlich verlangt wird. Kein Abgeordneter darf jedoch mehr als zwei in derselben Sitzung gestellte

§ 91. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) Der Befragte hat innerhalb von zwei Monaten nach Übergabe der Anfrage an den Präsidenten mündlich oder schriftlich zu antworten. Ist dem Befragten ...

§ 91 a. (1) Anfragen, die ein Abgeordneter innerhalb einer Tagung an den Präsidenten des Rechnungshofes richten will, sind dem Präsidenten des Nationalrates zu übergeben. Diesem Fragerecht unterliegen die Gegenstände des Wirkungsbereiches des Präsidenten des Rechnungshofes, soweit sie die Haushaltsführung im Sinne des Bundeshaushaltsgesetzes, die Diensthoheit im Sinne des Art. 21 Abs. 3 B-VG und die Organisation des Rechnungshofes im Sinne des § 26 Abs. 2 Rechnungshofgesetz betreffen.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 91 sinngemäß.

§ 92. (1) Auf Antrag von fünf Abgeordneten kann ohne Debatte beschlossen werden, daß über die schriftliche Beantwortung einer Anfrage gemäß § 91 Abs. 1 vor Eingang in die Tagesordnung der Sitzung, in der der Antrag gestellt wurde, oder nach deren Erledigung eine Besprechung stattfindet.

(2) Die Besprechung hat ohne weiteres stattzufinden, wenn sie von 20 Abgeordneten schriftlich verlangt wird. Kein Abgeordneter darf jedoch mehr als zwei in derselben Sitzung gestellte Verlangen

## Geltender Text

Verlangen auf Besprechung von Anfragebeantwortungen unterzeichnen.

(3) Richtet sich das Verlangen auf Durchführung der Besprechung vor Eingang in die Tagesordnung, so hat der Präsident das Recht, diese Besprechung an den Schluß der Sitzung, aber nicht über 16 Uhr hinaus, zu verlegen.

(4) Bei der Besprechung einer Anfragebeantwortung darf kein Redner länger als 20 Minuten sprechen.

(5) Bei einer solchen Besprechung kann nur der Antrag gestellt werden, der Nationalrat nehme die Beantwortung zur Kenntnis oder nicht zur Kenntnis. Dem Antrag kann eine kurze Begründung beigegeben sein.

§ 93. (1) Auf Antrag von acht Abgeordneten kann ohne Debatte beschlossen werden, daß eine in derselben Sitzung eingebrachte schriftliche Anfrage an ein Mitglied der Bundesregierung vom Fragesteller vor Eingang in die Tagesordnung oder nach deren Erledigung mündlich begründet werde und hierauf eine Debatte über den Gegenstand stattfinde.

(2) Das befragte Mitglied der Bundesregierung oder der von ihm entsendete Staatssekretär ist verpflichtet, nach der Begründung der Anfrage und vor Eingang in die Debatte eine Stellungnahme zum Gegenstand abzugeben. Es kann jedoch auch gemäß § 91 Abs. 4 mündlich antworten.

## Vorgeschlagener Text

auf Besprechung von Anfragebeantwortungen unterzeichnen.

(3) Anträge gemäß Abs. 1 oder Verlangen gemäß Abs. 2 können in einer Sitzung innerhalb einer Woche nach Einlangen der Anfragebeantwortung oder — falls während dieses Zeitraums keine Sitzungen stattfinden — in der dem Einlangen nächstfolgenden, nicht unter § 94 Abs. 5 dritter und vierter Satz fallenden Sitzung gestellt werden.

(4) Richtet sich ein Verlangen gemäß Abs. 2 auf Durchführung der Besprechung vor Eingang in die Tagesordnung, so hat der Präsident das Recht, diese Besprechung an den Schluß der Sitzung, nicht aber über 16 Uhr hinaus, zu verlegen.

(5) Bei der Besprechung einer Anfragebeantwortung darf kein Redner länger als 15 Minuten sprechen.

(6) Bei einer solchen Besprechung kann nur der Antrag gestellt werden, der Nationalrat nehme die Beantwortung zur Kenntnis oder nicht zur Kenntnis. Dem Antrag kann eine kurze Begründung beigegeben sein.

(7) Falls für eine Sitzung entweder die Abhaltung einer Aktuellen Stunde vorgesehen oder die dringliche Behandlung einer schriftlichen Anfrage beschlossen oder verlangt wurde, kann die Besprechung in jedem Fall erst am Schluß der Sitzung stattfinden.

§ 92a. (1) Über die schriftliche Beantwortung einer Anfrage gemäß § 91 Abs. 1 hat eine kurze Debatte (§ 57a) stattzufinden, wenn dies von fünf Abgeordneten schriftlich vor Eingang in die Tagesordnung verlangt wird.

(2) Die Bestimmungen des § 92 Abs. 3 und 7 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) In einer solchen Debatte dürfen keine Anträge gestellt werden.

§ 93. (1) Auf Antrag von fünf Abgeordneten ...

(2) Das befragte Mitglied der Bundesregierung oder der im Sinne des § 19 Abs. 1 zum Wort gemeldete Staatssekretär ist verpflichtet, nach der Begründung der Anfrage und vor Eingang in die Debatte eine Stellungnahme zum Gegenstand abzugeben, doch ist auch eine mündliche Beantwortung gemäß § 91 Abs. 4 zulässig.

## Geltender Text

(3) Die dringliche Behandlung hat ohne weiteres stattzufinden, wenn dies von mindestens 20 Abgeordneten schriftlich verlangt wird. Kein Abgeordneter darf jedoch mehr als zwei in derselben Sitzung eingebrachte dringliche Anfragen unterzeichnen.

(4) Richtet sich das Verlangen darauf, die dringliche Behandlung einer Anfrage noch vor Eingang in die Tagesordnung durchzuführen, so hat der Präsident das Recht, diese an den Schluß der Sitzung, aber nicht über 16 Uhr hinaus, zu verlegen.

(5) In der Debatte über dringliche Anfragen darf kein Redner länger als 20 Minuten sprechen.

(6) In dieser Debatte dürfen nur Entschließungsanträge gestellt werden. Der Präsident kann die Abstimmung über sie an den Beginn der nächsten Sitzung verlegen.

§ 94. (1) Jeder Abgeordnete kann in den Sitzungen des Nationalrates kurze mündliche Anfragen an die Mitglieder der Bundesregierung richten.

(2) Das befragte Mitglied der Bundesregierung oder der von ihm entsendete Staatssekretär ist verpflichtet, die Anfragen mündlich in derselben Sitzung, in der sie aufgerufen werden, zu beantworten. Ist dem Befragten die Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich, so hat er dies in der Beantwortung zu begründen.

(3) Ein Abgeordneter darf zu den Fragestunden eines Monats nicht mehr als vier Anfragen einbringen.

(4) Fragesteller können ihre Anfragen bis zum Aufruf in der Fragestunde oder, im Fall der schriftlichen Beantwortung, bis zu deren Einlangen beim Präsidenten zurückziehen.

(5) Jede Sitzung des Nationalrates beginnt mit einer Fragestunde; Ausnahmen bestimmt der Präsident nach Beratung in der Präsidialkonferenz. Die Fragestunde darf 60 Minuten nicht überschreiten. Häufen sich die Anfragen, so kann zu deren Behandlung eine eigene Sitzung des Nationalrates in der gleichen Dauer angesetzt werden.

§ 95. (1) Zulässig sind kurze Fragen im Sinne des § 90. Jede Anfrage darf nur eine konkrete Frage enthalten und nicht in mehrere Unterfragen geteilt sein.

## Vorgeschlagener Text

(3) Die dringliche Behandlung hat ohne weiteres stattzufinden, wenn dies von mindestens fünf Abgeordneten schriftlich verlangt wird. Kein Abgeordneter darf jedoch innerhalb eines Jahres mehr als zwei solche Verlangen unterzeichnen.

(4) ...

(5) In der Debatte über dringliche Anfragen darf kein Redner länger als 15 Minuten sprechen.

(6) ...

§ 94. (1) ...

(2) Das befragte Mitglied der Bundesregierung oder der im Sinne des § 19 Abs. 1 zum Wort gemeldete Staatssekretär ist verpflichtet, die Anfragen mündlich in derselben Sitzung, in der sie aufgerufen werden, zu beantworten. Ist den Genannten die Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich, so haben sie dies in der Beantwortung zu begründen.

(3) ...

(4) ...

(5) ...

... angesetzt werden. In einer solchen Sitzung sind — sofern für denselben Tag eine weitere Sitzung des Nationalrates in Aussicht genommen ist — Debatten über Anträge auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, kurze Debatten gemäß § 57a, Besprechungen von Anfragebeantwortungen sowie die dringliche Behandlung von Anfragen nicht zulässig.

§ 95. (1) ...



## Geltender Text

## Vorgeschlagener Text

(2) Anfragen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, werden vom Präsidenten an den anfragenden Abgeordneten zurückgestellt.

(2) ...

(3) Die Anfragen sind im Wege der Parlamentsdirektion in fünffacher Ausfertigung, spätestens am vierten Tage vor der Sitzung des Nationalrates, in der die Frage aufgerufen werden soll, einzubringen. Fällt das Ende dieser Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist der vorangehende Werktag als letzter Tag der Frist anzusehen. Die Parlamentsdirektion hat die eingebrachten Anfragen dem Befragten unverzüglich mitzuteilen.

(3) ...

(4) Der Präsident reiht nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz, insbesondere unter Bedachtnahme auf den Zeitpunkt des Einlangens und die ressortmäßige Zugehörigkeit, die in der Fragestunde zum Aufruf gelangenden Anfragen.

(4) ...

(5) Die zum Aufruf vorgesehenen Anfragen werden vor der Sitzung vervielfältigt und an alle Abgeordneten sowie an die im Saale als Zuhörer anwesenden Personen verteilt. Beim Aufruf wird die Frage nicht mündlich wiederholt, jedoch ist ihr Wortlaut jeweils vor dem Text der mündlichen Beantwortung im Stenographischen Protokoll der Sitzung abzudrucken.

(5) Die zum Aufruf vorgesehenen Anfragen werden vor der Sitzung vervielfältigt und an alle Abgeordneten verteilt. Beim Aufruf ist die Frage vom Anfrager mündlich zu wiederholen.

§ 96. (1) Entsprechend ihrer Reihung ruft der Präsident die Anfragen auf. Der Aufruf unterbleibt, wenn der anfragende Abgeordnete nicht anwesend ist.

§ 96. ...

(2) Die Beantwortung hat so kurz und konkret zu erfolgen, wie es die Anfrage zuläßt.

(3) Nach Beantwortung der Anfrage ist der Fragesteller berechtigt, bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Danach können auch andere Abgeordnete, jedoch höchstens drei, je eine weitere Zusatzfrage stellen.

(4) Melden sich mehrere Abgeordnete gleichzeitig zu einer weiteren Zusatzfrage zum Wort, so bestimmt der Präsident die Reihenfolge, in der die weiteren Zusatzfragen zu stellen sind, wobei er auf eine Abwechslung zwischen den Fragestellern verschiedener Klubs Bedacht zu nehmen hat.

(5) Jede Zusatzfrage muß in unmittelbarem Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen und den Bestimmungen des § 95 Abs. 1 entsprechen.

§ 97. (1) Sofern die Anfrage nicht in den Fragestunden innerhalb von vier Wochen nach ihrem Einlangen beim Präsidenten aufgerufen wurde, kann der Fragesteller binnen weiterer acht Tage erklären, daß er eine schriftliche Beantwortung wünscht.

§ 97. ...

## Geltender Text

## Vorgeschlagener Text

(2) Die schriftliche Beantwortung hat binnen eines Monats nach der Erklärung des Fragestellers gemäß Abs. 1 zu erfolgen. Ist die Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich, so ist dies in der schriftlichen Beantwortung zu begründen. Jeder schriftlichen Beantwortung sind mindestens vier Abschriften beizulegen.

(3) Der Präsident gibt das Einlangen der schriftlichen Beantwortung in der nächstfolgenden Sitzung dem Nationalrat bekannt. Er verfügt deren Vervielfältigung und Verteilung an die Abgeordneten unter Bedachtnahme darauf, daß ihnen auch der Text der betreffenden mündlichen Anfrage zur Kenntnis gebracht wird.

**XIIIa. Aktuelle Stunde**

§ 97a. (1) Eine Aktuelle Stunde findet statt, wenn dies vom Präsidenten nach Beratung in der Präsidialkonferenz angeordnet oder von fünf Abgeordneten schriftlich bis spätestens 48 Stunden vor Beginn der ersten Sitzung des Nationalrates jener Sitzungswoche, in der die Aktuelle Stunde stattfinden soll — Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht eingerechnet —, unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Themas verlangt wird. Liegen mehrere Verlangen vor, bestimmt der Präsident unter Bedachtnahme auf Abwechslung zwischen den Fraktionen, welchem Folge gegeben wird.

(2) In einer Sitzungswoche darf nur eine Aktuelle Stunde anberaumt werden. Im Falle der Anberaumung einer Aktuellen Stunde werden diesbezügliche Verlangen, die sich auf dieselbe Sitzungswoche beziehen, gegenstandslos.

(3) Die Parlamentsdirektion veranlaßt die Verständigung der Mitglieder der Bundesregierung.

(4) Die Aktuelle Stunde dient einer Aussprache über Themen von allgemeinem aktuellem Interesse aus dem Bereich der Vollziehung des Bundes; es können weder Anträge gestellt noch Beschlüsse gefaßt werden.

(5) Die Aktuelle Stunde findet nach Erledigung der Tagesordnung, jedoch spätestens um 16 Uhr, statt. Wurde in derselben Sitzung die dringliche Behandlung einer schriftlichen Anfrage beschlossen beziehungsweise verlangt, entfällt die Aktuelle Stunde.

(6) Die Dauer der Aussprache in der Aktuellen Stunde soll in der Regel 60 Minuten nicht überschreiten, wobei 45 Minuten auf Diskussionsbeiträge der Abgeordneten entfallen. Sofern die Redezeit der Mitglieder der Bundesregierung beziehungsweise der im Sinne des § 19 Abs. 1 zum Wort gemeldeten Staatssekretäre insgesamt 15 Minuten überschreitet, verlängert sich die Redezeit der Abgeordneten im Ausmaß der Überschreitung. Der

## Geltender Text

## Vorgeschlagener Text

Präsident hat das Recht, die Aktuelle Stunde nach 90 Minuten jedenfalls für beendet zu erklären.

(7) Die Aussprache wird im Fall eines Verlangens gemäß Abs. 1 von dessen Erstunterzeichner eröffnet. Ansonsten nimmt der Präsident bei der ersten Worterteilung auf die Grundsätze des § 60 Abs. 3 Bedacht. Jeder Abgeordnete darf sich nur einmal zum Wort melden und nicht länger als fünf Minuten sprechen. Die Bestimmungen über die tatsächliche Berichtigung finden keine Anwendung.

## XIV. Enqueten

§ 98. (1) Der Hauptausschuß des Nationalrates kann auf Antrag eines seiner Mitglieder die Abhaltung einer parlamentarischen Enquete (Einholung schriftlicher Äußerungen sowie Anhörung von Sachverständigen und anderen Auskunftspersonen) über Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache ist, beschließen. Bei der Verhandlung über einen solchen Antrag können Abänderungs- und Zusatzanträge von jedem in der Sitzung stimmberechtigten Abgeordneten gestellt werden. Der Hauptausschuß kann einen Beschluß auf Abhaltung einer Enquete jederzeit — unter Einhaltung der im § 42 Abs. 2 genannten Beschlußerfordernisse — abändern. Die parlamentarische Enquete dient zur Information der Abgeordneten; es werden dabei keine Beschlüsse gefaßt.

(2) Der Antrag auf Abhaltung einer Enquete gemäß Abs. 1 ist dem Präsidenten schriftlich zu überreichen und hat jedenfalls Gegenstand, Teilnehmerkreis und Tag der parlamentarischen Enquete zu enthalten. Als Verhandlungstermine können, wenn es der Umfang des Gegenstandes erfordert, auch mehrere Tage vorgeschlagen werden.

(3) Verlangt mindestens ein Drittel der Mitglieder des Hauptausschusses in einer Sitzung, daß ein solcher Antrag auf Abhaltung einer Enquete in Verhandlung genommen wird, so hat der Präsident den Antrag auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung des Hauptausschusses zu stellen.

## XIV. Parlamentarische Enqueten und Enquete-Kommissionen

§ 98. (1) Der Hauptausschuß des Nationalrates kann auf Antrag eines seiner Mitglieder die Abhaltung einer parlamentarischen Enquete (Einholung schriftlicher Äußerungen sowie Anhörung von Sachverständigen und anderen Auskunftspersonen unter Anwendung des § 40 Abs. 1 und 3) über Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache ist, beschließen. Bei der Verhandlung über einen solchen Antrag können Abänderungs- und Zusatzanträge von jedem in der Sitzung stimmberechtigten Abgeordneten gestellt werden. Der Hauptausschuß kann einen Beschluß auf Abhaltung einer Enquete jederzeit — unter Einhaltung der im § 42 Abs. 2 genannten Beschlußerfordernisse — abändern.

(2) Der Antrag auf Abhaltung einer Enquete gemäß Abs. 1 ist dem Präsidenten schriftlich zu überreichen und hat jedenfalls Gegenstand, Teilnehmerkreis und Tag der parlamentarischen Enquete zu enthalten.

(3) Wird in einer Sitzung des Hauptausschusses von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Abgeordneten verlangt, daß ein solcher Antrag in Verhandlung genommen wird, hat der Präsident diesen auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung des Hauptausschusses zu stellen. Auch ohne ein diesbezügliches Verlangen ist ein solcher Antrag jedenfalls innerhalb von sechs Monaten nach seiner Überreichung in Verhandlung zu nehmen.

(4) In gleicher Weise kann der Hauptausschuß eine Enquete-Kommission zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutende Angelegenheiten einsetzen, wobei dieser auch eine Frist zur Berichterstattung gesetzt werden kann. Der diesbezügliche Antrag im Sinne des Abs. 2 hat jedenfalls den genauen Auftrag an die Kommission sowie die Zusammensetzung dersel-

## Geltender Text

(4) Die Enquete steht, wenn der Hauptausschuß nicht auf Vorschlag des Präsidenten anderes beschließt, unter dessen Vorsitz. Alle Personen, die berechtigt sind, den Sitzungen der Ausschüsse des Nationalrates beizuwohnen, dürfen als Zuhörer anwesend sein.

(5) Im übrigen finden für Worterteilungen, tatsächliche Berichtigungen sowie den Ruf zur Sache und zur Ordnung die Bestimmungen der §§ 41 Abs. 5, 58, 101 und 102 sinngemäß Anwendung.

(6) Über die Verhandlungen werden Stenographische Protokolle verfaßt und gedruckt herausgegeben. Weitere die Enquete betreffende Veröffentlichungen obliegen dem Präsidenten.

#### XV. Prüfungsaufträge an den Rechnungshof

§ 99. (1) Der Nationalrat kann auf Grund eines Selbständigen Antrages (§§ 26 und 27) beschließen, den Rechnungshof mit der Durchführung besonderer Akte der Gebarungüberprüfung zu beauftragen.

(2) Wenn der gemäß § 26 eingebrachte Antrag von mindestens einem Drittel der Abgeordneten schriftlich unterstützt ist und sich auf einen bestimmten Vorgang in einer der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden Angelegenheit der Bundesgebarung (Art. 122 Abs. 1 B-VG) bezieht,

## Vorgeschlagener Text

ben zu enthalten. Die Enquete-Kommission hat ihre Arbeit mit einem Bericht an den Nationalrat abzuschließen, wobei alle Meinungen wiederzugeben sind.

(5) Die Gesamtzahl der Enquete-Kommissionen, die ihren abschließenden Bericht noch nicht erstattet haben, darf drei nicht übersteigen.

(6) Auf die Tätigkeiten der Enquete-Kommissionen finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über das Ausschußverfahren sinngemäß Anwendung.

§ 98a. (1) Die Enquete steht, wenn der Hauptausschuß nicht auf Vorschlag des Präsidenten anderes beschließt, unter dessen Vorsitz. Für die Vorsitzführung bei einer Enquete gilt § 13 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

(2) Die Enqueten sind für Medienvertreter zugänglich, sofern der Hauptausschuß bei der Beschlußfassung über eine Enquete nicht anderes beschlossen hat. Personen, die berechtigt sind, den Sitzungen der Ausschüsse des Nationalrates beizuwohnen, dürfen jedenfalls als Zuhörer anwesend sein. Über die Zutrittsmöglichkeit der Medienvertreter entscheidet der Präsident nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten.

(3) Im übrigen finden für Worterteilungen, tatsächliche Berichtigungen sowie den Ruf zur Sache und zur Ordnung die Bestimmungen der §§ 41 Abs. 5, 58, 101 und 102 sinngemäß Anwendung.

(4) Über die Verhandlungen in einer parlamentarischen Enquete werden — sofern die dem Teilnehmerkreis der Enquete angehörenden Abgeordneten für Teile derselben nicht anderes beschließen — Stenographische Protokolle verfaßt und gedruckt herausgegeben. Weitere die Enquete betreffende Veröffentlichungen obliegen dem Präsidenten.

(5) Die dem Teilnehmerkreis der Enquete angehörenden Abgeordneten können beschließen, das Stenographische Protokoll als Verhandlungsgegenstand dem Nationalrat vorzulegen.

§ 99. (1) ...

(2) Eine Gebarungüberprüfung ist auch ohne Beschluß des Nationalrates durchzuführen, wenn ein gemäß § 26 eingebrachter Antrag von mindestens 20 Abgeordneten schriftlich unterstützt ist und sich auf einen bestimmten Vorgang in einer der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden

## Geltender Text

ist eine Gebarungsüberprüfung auch ohne Beschluß des Nationalrates durchzuführen. In diesem Fall wird das Verlangen vom Präsidenten am Ende der Sitzung dem Nationalrat bekanntgegeben.

(3) Der Präsident hat einen Beschluß im Sinne des Abs. 1 beziehungsweise ein Verlangen im Sinne des Abs. 2 unverzüglich dem Rechnungshof mitzuteilen.

(4) Der Rechnungshof hat dem Nationalrat über die Durchführung der Gebarungsüberprüfung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 zu berichten.

(5) Solange der Rechnungshof über die Durchführung einer Überprüfung gemäß Abs. 2 dem Nationalrat keinen Bericht erstattet hat, kann kein weiteres solches Verlangen gestellt werden.

## XVI. Eingaben an den Nationalrat

§ 100. (1) Eingaben an den Nationalrat bilden nur dann einen Gegenstand der Verhandlung (§ 21), wenn sie von einem Abgeordneten überreicht werden (Petitionen). Der Präsident weist Petitionen mit Rücksicht auf ihren Inhalt denjenigen Ausschüssen zu, die zur Vorberatung verwandter Gegenstände eingesetzt sind.

(2) Eingaben, die nicht von einem Abgeordneten überreicht wurden, sind vom Präsidenten als zur Verhandlung durch den Nationalrat ungeeignet zurückzustellen.

(3) Abweichend von der Bestimmung des § 23 Abs. 3 kann der Präsident bei Vorliegen triftiger Gründe verfügen, daß eine Petition vervielfältigt und an die Abgeordneten verteilt wird.

(4) Der Vorberatung durch den Ausschuß folgen die Debatte und Abstimmung gemäß den Allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Nationalrates.

(5) Petitionen, über welche innerhalb von sechs Monaten nach der Zuweisung vom Ausschuß kein Bericht erstattet wurde, sind vom Präsidenten an das jeweils zuständige Mitglied der Bundesregierung zur geeigneten Verfügung weiterzuleiten.

## Vorgeschlagener Text

Angelegenheit der Bundesgebarung (Art. 122 Abs. 1 B-VG) bezieht.

(3) Sind bereits zwei Gebarungsüberprüfungen gemäß Abs. 2 anhängig, darf kein weiteres Verlangen gestellt werden. Überdies darf kein Abgeordneter ein diesbezügliches Verlangen unterstützen, solange eine Gebarungsüberprüfung auf Grund eines von ihm unterstützten Verlangens anhängig ist. Als anhängig gilt eine Gebarungsüberprüfung bis zur Erstattung des Berichtes des Rechnungshofes an den Nationalrat.

(4) Ein den Erfordernissen der Abs. 2 und 3 genügendes Verlangen ist vom Präsidenten am Ende der Sitzung dem Nationalrat bekanntzugeben.

(5) Der Präsident hat einen Beschluß im Sinne des Abs. 1 beziehungsweise ein Verlangen im Sinne des Abs. 2 unverzüglich dem Rechnungshof mitzuteilen.

(6) Der Rechnungshof hat dem Nationalrat über die Durchführung der Gebarungsüberprüfung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 zu berichten.

## XVI. Parlamentarische Petitionen und parlamentarische Bürgerinitiativen

§ 100. (1) Dem Nationalrat unterbreitete Anliegen sind nur zu verhandeln, wenn sie schriftlich vorgelegt werden, sich auf eine Angelegenheit beziehen, die in Gesetzgebung oder Vollziehung Bessensache ist, und

1. als Petitionen von einem Mitglied des Nationalrates überreicht oder
2. als Bürgerinitiativen von mindestens 500 österreichischen Staatsbürgern, die im Zeitpunkt der Unterstützung das 19. Lebensjahr vollendet haben, unterstützt worden sind.

(2) Die Unterstützung einer Bürgerinitiative erfolgt durch eigenhändige Angabe von Namen, Adresse, Geburtsdatum und Datum der Unterstützung sowie durch die Unterschrift des Unterstützenden. Der Erstunterzeichner einer Bürgerinitiative muß in der Wählerevidenz eingetragen sein.

(3) Eine Bürgerinitiative ist der Parlamentsdirektion durch den Erstunterzeichner vorzulegen, wobei dieser seinen ordentlichen Wohnsitz nachzuweisen hat. Die Parlamentsdirektion hat zu überprüfen, ob die Eintragung des Erstunterzeichners in der Wählerevidenz gegeben ist; eine Überprüfung der für die Unterstützer geforderten Voraussetzungen kann auf Anordnung des Präsidenten stattfinden, der die Art und Weise derselben bestimmt.

## Geltender Text

## Vorgeschlagener Text

(4) Der Präsident weist Petitionen und Bürgerinitiativen, die die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 erfüllen, dem Ausschuß für Petitionen und Bürgerinitiativen zu. Anlässlich der Überreichung von Petitionen kann jedoch das betreffende Mitglied des Nationalrates dem Ausschuß für Petitionen und Bürgerinitiativen vorschlagen, die Zuweisung derselben an einen anderen Ausschuß zu veranlassen.

(5) Petitionen und Bürgerinitiativen liegen in der Parlamentsdirektion zur Einsichtnahme auf und werden an die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Ausschusses, dem sie zugewiesen wurden, verteilt. Der Präsident kann von der Vervielfältigung zur Gänze oder hinsichtlich bestimmter Teile nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz absehen, wenn dies die gebotene Rücksicht auf eine sparsame und zweckmäßige Verwaltung notwendig erscheinen läßt. Der Präsident kann, wenn er dies aus triftigen Gründen für erforderlich hält, jedoch auch die Verteilung an alle Abgeordneten verfügen.

§ 100a. Für das Verfahren im Ausschuß für Petitionen und Bürgerinitiativen sind die Vorschriften über die Bildung der Ausschüsse und die Geschäftsbehandlung in deren Sitzungen sowie über die Berichterstattung derselben mit Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden.

§ 100b. (1) Der Ausschuß für Petitionen und Bürgerinitiativen hält in jeder Sitzung eine Besprechung des Einlaufes ab; zu diesem Zweck kann der Obmann auch eine eigene Sitzung anberaumen. In diesem Verfahrensabschnitt kann der Ausschuß

1. beschließen,
  - a) von der Verhandlung sogleich Abstand zu nehmen, wenn er die Auffassung vertritt, daß der Gegenstand zur weiteren Behandlung offenkundig ungeeignet ist, oder
  - b) den Gegenstand der Volksanwaltschaft zur weiteren Behandlung zu übermitteln oder
  - c) den Präsidenten zu ersuchen, den Gegenstand einem anderen Ausschuß zuzuweisen, und
2. auch bereits Beschlüsse gemäß Abs. 2 beziehungsweise § 40 Abs. 1 fassen.

In den Fällen der Z 1 lit. a und b hat der Ausschuß dem Nationalrat im Sinne des § 100c Abs. 3 Z 3 zu berichten.

(2) Im Zuge seiner Vorberatung kann der Ausschuß für Petitionen und Bürgerinitiativen

1. die Einholung von Stellungnahmen der Bundesregierung beziehungsweise einzelner ihrer Mitglieder sowie der Volksanwaltschaft durch den Präsidenten beschließen und allenfalls eine diesbezügliche Frist setzen,
2. beschließen, ob und an welchen Teilen der Verhandlungen der Erstunterzeichner, die

## Geltender Text

## Vorgeschlagener Text

Mitglieder der Volksanwaltschaft beziehungsweise informierte Vertreter von Mitgliedern der Bundesregierung oder der Volksanwaltschaft teilnehmen und in der Debatte das Wort ergreifen können.

§ 100c. (1) Am Schluß der Verhandlungen kann der Ausschuß für Petitionen und Bürgerinitiativen beschließen, den Präsidenten zu ersuchen, den Gegenstand — allenfalls unter Anschluß einer Empfehlung des Ausschusses über Art beziehungsweise Inhalt der Erledigung — einem anderen Ausschuß zuzuweisen.

(2) Hinsichtlich der Berichterstattung an den Nationalrat kann der Ausschuß für Petitionen und Bürgerinitiativen entweder beschließen, über eine Petition beziehungsweise Bürgerinitiative gesondert zu berichten oder mehrere gemeinsam in einem Sammelbericht zusammenzufassen. Die Stellung Selbständiger Anträge gemäß § 27 ist nicht zulässig.

(3) Der Bericht gemäß Abs. 2 hat in jedem Fall einen Antrag an den Nationalrat zu enthalten, und zwar den Gegenstand

1. an die Bundesregierung oder einzelne ihrer Mitglieder zur geeigneten Verfügung weiterzuleiten oder
2. der Volksanwaltschaft zur weiteren Behandlung zu übermitteln oder
3. durch Kenntnisaufnahme des Ausschußberichtes zu erledigen.

(4) Für die Verhandlung im Plenum gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Nationalrates mit der Maßgabe, daß Abänderungs- und Zusatzanträge über Abs. 3 Z 1 bis 3 nicht hinausgehen dürfen und die Abstimmung über die in einem Sammelbericht gemäß Abs. 2 gestellten Anträge, soweit nicht Abänderungs- oder Zusatzanträge vorliegen, unter einem erfolgt. Zu Berichten im Sinne des § 100b Abs. 1 Z 1 lit. a und b ist die Stellung von Abänderungs- und Zusatzanträgen nicht zulässig.

§ 100d. Der Parlamentsdirektion obliegt die Erteilung von Auskünften über die formalen Voraussetzungen für die Einbringung von Bürgerinitiativen; sie hat den Erstunterzeichner (§ 100 Abs. 2 und 3) auf dessen Anfrage über den Stand des parlamentarischen Verfahrens zu informieren und ihn von der Art der Erledigung in Kenntnis zu setzen.

## XVII. Ordnungsbestimmungen

§ 101. (1) Abschweifungen von der Sache ziehen den Ruf des Präsidenten „zur Sache“ nach sich.

(2) Nach dem dritten Rufe „zur Sache“ kann der Präsident dem Redner das Wort entziehen.

§ 102. (1) Wenn jemand, der zur Teilnahme an den Verhandlungen des Nationalrates berechtigt

§ 101. ...

§ 102. (1) Wenn jemand, der zur Teilnahme an den Verhandlungen des Nationalrates berechtigt

## Geltender Text

ist, den Anstand oder die Sitte verletzt oder beleidigende Äußerungen gebraucht, spricht der Präsident die Mißbilligung darüber durch den Ruf „zur Ordnung“ aus.

(2) Der Präsident kann in diesem Falle die Rede unterbrechen und dem Redner das Wort auch völlig entziehen.

§ 103. (1) Wer zur Teilnahme an den Verhandlungen berechtigt ist, kann vom Präsidenten den Ruf „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ verlangen. Der Präsident entscheidet hierüber ohne Berufung an den Nationalrat.

(2) Wenn jemand, der zur Teilnahme an den Verhandlungen des Nationalrates berechtigt ist, Anlaß zum Ordnungsruf gegeben hat, kann dieser vom Präsidenten des Nationalrates auch am Schluß derselben Sitzung oder am Beginn der nächsten Sitzung nachträglich ausgesprochen und auch von jedem zur Teilnahme an den Verhandlungen Berechtigten gefordert werden.

§ 104. Wenn der Präsident einen Redner unterbricht, hat dieser sofort innezuhalten, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann.

§ 105. Die deutsche Sprache ist die ausschließliche Verhandlungssprache des Nationalrates und seiner Ausschüsse.

§ 106. Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Immunitätsausschusses auf Einholung einer Entscheidung des Nationalrates im Sinne des § 10 Abs. 3, Verlangen auf Einberufung einer außerordentlichen Tagung gemäß § 46 Abs. 2, Verlangen auf Durchführung einer Volksabstimmung gemäß §§ 84 Abs. 1 oder 85 sowie Begehren auf Aufhebung eines Bundesgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof gemäß § 86 sind schriftlich mit den eigenhändigen Unterschriften der Abgeordneten an den Präsidenten zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung zu richten.

§ 107. Bei Berechnung der Fristen nach diesem Bundesgesetz bleibt außer im Falle des § 10 Abs. 4 auch in den Fällen der §§ 2 Abs. 1 Z. 2, 24 Abs. 2, 26 Abs. 7, 79 Abs. 3 und 100 Abs. 5 die tagungsfreie Zeit außer Betracht.

## Vorgeschlagener Text

ist, den Anstand oder die Würde des Nationalrates verletzt, beleidigende Äußerungen gebraucht oder Anordnungen des Präsidenten nicht Folge leistet, spricht der Präsident die Mißbilligung darüber durch den Ruf „zur Ordnung“ aus.

(2) Der Präsident kann in einem solchen Falle einen Redner unterbrechen oder ihm das Wort auch völlig entziehen.

(3) Wurde einem Abgeordneten ein Ordnungsruf in kurzer Aufeinanderfolge zum wiederholten Mal erteilt, kann der Präsident zugleich verfügen, daß Wortmeldungen desselben für den Rest der Sitzung nicht entgegengenommen werden.

§ 103. ...

§ 104. ...

§ 105. ...

§ 106. ...

§ 107. In den Fällen der §§ 2 Abs. 1 Z. 2, 10 Abs. 4, 24 Abs. 2, 26 Abs. 7, 69 Abs. 4 und 79 Abs. 3 wird der Lauf der jeweiligen Frist durch die tagungsfreie Zeit gehemmt. Dasselbe gilt für den Fall des § 7 Abs. 1 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330.



## Geltender Text

## Vorgeschlagener Text

**XVIII. Schlußbestimmungen**

§ 108. Dieses Bundesgesetz kann nur auf Grund von Selbständigen Anträgen von Abgeordneten (§ 26) geändert werden. Solche Anträge sind nach Durchführung der ersten Lesung einer Ausschußberatung zu unterziehen. Der Ausschuß hat schriftlich Bericht zu erstatten, worauf die zweite Lesung im Nationalrat und frühestens 24 Stunden nach Abschluß der zweiten Lesung die dritte Lesung stattfindet. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 82 Abs. 2 Z. 2.

§ 108. . . .

§ 109. (1) Dieses Bundesgesetz tritt — mit Ausnahme des § 86 — mit 1. Oktober 1975 in Kraft; § 86 tritt mit 1. Juli 1976 in Kraft.

§ 109. . . .

(2) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verliert das Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 178, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates, seine Wirksamkeit.

**Artikel II**

1. Artikel I Z 52a und 78 tritt mit 1. Juli 1989 in Kraft.

2. Die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 1989 in Kraft.